This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UA
802
.A43

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Kriegs-Verwaltung

1830

L. A. Zetter Ober Lieut

STANFORD UNIVERSITY
MAY 1874
LIBRARY

Reglement

für die

Eidgenössische Kriegsverwaltung,

enthaltend die zwey ersten Theile desselben,

I. die Organisation des Oberkriegskommissariats,

II. die Instruktion und Verordnung für die Eidgenössische Kriegsverwaltung, —

von

der Hohen Tagsatzung genehmigt

den 4. August 1828.

Offizielle, von der Eidgenössischen Militär-Aufsichtsbehörde angeordnete Ausgabe.

Zürich,

gedruckt bey Orell, Füßli und Compagnie,

1830.

VA 802
A 43

Erſter Theil.

Organiſation des Oberkriegskommiſſariats.

§. 1.

Das Oberkriegskommiſſariat für den ganzen erſten Auszug und für jedes Aufgebot von wenigſtens 24,000 Mann beſteht in:

a) einem Oberſtkriegskommiſſarius,
b) einem Kriegszahlmeiſter,
c) einem Oberfeldarzt,
d) vier Kriegskommiſſären, nämlich:
   einem für das Fuhrweſen,
   einem für die Verpflegung,
   einem für die Beſoldung, und
   einem für das allgemeine Rechnungsweſen,
e) einem Oberpferdarzt,
f) einem Kriegskommiſſär für jede Armeedivision,
g) den Angeſtellten des Kriegskommiſſariats,
h) den Gehülfen des Kriegszahlmeiſters,

i) den Gehülfen des Oberfeldarztes, aus denen die Oberchirurgen der Armeedivisionen zu ziehen sind, wenn solchen welche beygeordnet werden.

Sodann wird, nach Anleitung des Eidgenössischen Militärreglements §. 114, sobald eine Eidgenössische Bewaffnung angeordnet ist, in jedem Kanton ein Kantonskriegskommissär aufgestellt.

§. 2.

Das Oberkriegskommissariat theilt sich in zwey Hauptabtheilungen:

Erste Hauptabtheilung.

Der aktive Dienst.

Diese Hauptabtheilung begreift die Verhandlungen und die Korrespondenz mit allen Verwaltungsbehörden und deren Unterbeamten zu Herbeyschaffung von Kriegsbedürfnissen, zu Anlegung von Magazinen und Spitälern, zu Herbeyschaffung nöthiger Transportmittel; ferner die Besorgung der Verarbeitung und Austheilung von Mundvorräthen, die Beaufsichtigung und Leitung des Gesundheitsdienstes, die Instandhaltung aller Ausrüstungen, die Besoldung der Truppen.

Zweyte Hauptabtheilung.

Die Rechnungsrevision.

Diese Hauptabtheilung umfaßt die Untersuchung und Liquidation aller Besoldungsrechnungen, die

Erdauerung aller Forderungen der Gemeinden und Lieferanten; die Prüfung aller Forderungen für Reparaturen des Materiellen, für Anschaffungen von Geräthe, Arzneyen u. d. gl.; die Verifikation der Magazinsrechnungen.

§. 3.

Der Oberstkriegskommissarius, mit dem unmittelbar unter seiner Leitung stehenden Expeditionsbureau, folgt stets dem Hauptquartier des Oberbefehlshabers; die übrigen Bureaux des Oberkriegskommissariats können davon getrennt werden und rückwärts liegen bleiben, indem solche nie ohne Noth dislozirt werden.

Die Attribute und Verrichtungen der Kriegsverwaltung theilen sich unter die Angestellten derselben nach ihren Vokationen.

Der Oberstkriegskommissarius.

§. 4.

Der Oberstkriegskommissarius beschwört vor der Tagsatzung die getreue Erfüllung seiner Pflichten durch einen feyerlichen Eid, legt derselben Bericht und Rechnung über seine Verhandlungen vor, und ist für deren Richtigkeit verantwortlich.

Seine Ernennung wird allen Kantonsregierungen namentlich bekannt gemacht, und er mit einem offenen Empfehlungsschreiben der Tagsatzung versehen,

damit er die benöthigte Unterſtützung in Ausübung ſeiner wichtigen Pflichten finden möge.

Der Oberſtkriegskommiſſarius empfängt alle Befehle und Anordnungen vom Oberbefehlshaber durch den Chef des Generalſtabs, und reicht demſelben alle Rapporte und Anträge ein.

Sein Platz iſt im Hauptquartier.

§. 5.

Von dem Kriegsrath, oder der denſelben vertretenden Behörde, empfängt der Oberſtkriegskommiſſarius Anzeige von allen zu Verfügung der Kriegskaſſa geſtellten Geldern, von den Dienſt-, Ein- und Austrittstagen eines jeden in Eidgenöſſiſchen Dienſt und Sold aufgenommenen Korps; ſo wie ferner das namentliche Verzeichniß aller Offiziere des Generalſtabs, derſelben Stabsſekretäre, der jeweilen ernannten Platzkommandanten u. ſ. w.

Von dem Oberſtquartiermeiſter und dem Chef des Generalſtabs empfängt er Mittheilung aller von ihnen, oder nach ihren Befehlen ausgefertigten Marſchrouten.

§. 6.

Der Oberſtkriegskommiſſarius kann für Alles, was ſeinen Geſchäftskreis betrifft, in unmittelbare Korreſpondenz mit den Kantonsregierungen und allen Abtheilungen des Generalſtabs treten. Allgemeine

Weisungen an die Korps übergiebt er dem Chef des Generalstabs zur Genehmigung und Aufnahme in die nächsten Armeebefehle. Ueber die im Reglement vorgeschriebenen Gegenstände kann er im Speziellen mit den einzelnen Korps korrespondiren.

Er verfügt allein über alle zu Befriedigung der Armeebedürfnisse angewiesenen Gelder, Lebensmittel, Eidgenössischen Vorräthe von Spitaleffekten u. s. w.

Jedoch soll er nur in dringenden Fällen und mit ausdrücklicher Bewilligung des Oberbefehlshabers, Requisitionen von Lebensmitteln und Fourrage ausschreiben mögen.

§. 7.

Der Oberstkriegskommissarius entwirft die Berechnung über alle Bedürfnisse der Armee, über die erforderlichen Vorräthe und Reserven, und legt solche durch den Chef des Generalstabs dem Oberbefehlshaber vor.

Er bezeichnet, auf Genehmigung des Oberkommando's der Armee, die Ortschaften, in welchen Feldspitäler und Magazine angelegt werden sollen, und erstattet demselben von Zeit zu Zeit Bericht über die Hülfsmittel des Landes, die Verpflegung der Truppen, die Vertheilung der Vorräthe u. s. w.

§. 8.

Der Oberstkriegskommissarius bestimmt, im Einverständniß mit dem Chef des Generalstabs, die

Verpflegungskreiſe, in denen die Truppen von den Gemeinden, durch Lieferanten, oder aus den Eidgenöſſiſchen Magazinen, verpflegt werden ſollen.

Er ſetzt die den Kantonen abzureichenden Vergütungspreiſe für Gemeindslieferungen u. ſ. w. feſt, ſchließt die erforderlichen Lieferungsakkorde, oder ratifizirt diejenigen Kontrakte, welche nach ſeinem Auftrag von Unterbeamten abgeſchloſſen worden waren. Er leitet und beaufſichtigt die Korps der Feldbäcker und Metzger, wenn deren Aufſtellung vom Oberbefehlshaber befohlen worden.

Er ordnet auf Befehl des Chefs des Generalſtabs, oder nach vorher eingeholter Genehmigung desſelben, die Aufgebote von Requiſitionspferden zu Weiterbeförderung der Parks, der Magazinsvorräthe u. d. gl., ſo wie die Anlegung ſtehender Parks von Requiſitionspferden.

Er ſorgt im Allgemeinen für den Unterhalt der Ausrüſtung der Armee, und beſtimmt die den Korps bey außerordentlicher Beſchädigung ihres Materiellen, gebührenden Reparaturvergütungen.

Er ſorgt für die Beſoldung der Armee, und beſtimmt die Beſoldungen, welche im Eidgenöſſiſchen Reglement nicht feſtgeſetzt ſind, für die Dauer des Feldzuges, auf Genehmigung des Kriegsraths.

Er empfängt alle Entſchädigungsbegehren, und entſcheidet darüber nach den beygebrachten Schatzungen und nach dem Belang der Sache, entweder von

ſich aus, oder legt dieſelben dem Kriegsrath zum Entſcheide vor.

Er hat die Aufſicht über das Rechnungsweſen, empfängt von den Chefs der verſchiedenen Verwaltungsbureaux Bericht über allfällige ungebührliche Forderungen, verfügt darauf hin ſelbſt das nöthig Erachtende, und läßt die Fehlbaren zur Verantwortung ziehen.

Außerreglementariſche Forderungen können nur auf vorher eingeholte Genehmigung des Oberbefehlshabers anerkannt werden.

§. 9.

Der Oberſtkriegskommiſſarius hat dem Oberbefehlshaber, zu Handen des Kriegsrathes, einen umſtändlichen, die Anſprüche würdigenden Bericht über diejenigen Militärs, welche im Dienſte des Vaterlandes verſtümmelt, oder durch Krankheiten, als Dienſtfolge, in die Unmöglichkeit verſetzt wurden, ſpäter für ihren Unterhalt zu ſorgen, und über diejenigen, welche im Gefechte geblieben ſind, — einzugeben.

§. 10.

Der Oberſtkriegskommiſſarius weiſet alle Zahlungen auf den Kriegszahlmeiſter an.

§. 11.

Der Oberſtkriegskommiſſarius ertheilt dem Oberfeldarzt die nöthigen Weiſungen über Anlegung von

Feldſpitälern, Ausrüſtung von Ambulancen und Evakuation derſelben. Er ordnet die für dieſe Einrichtungen in ökonomiſcher Beziehung dem Oberfeldarzt nöthige Beyhülfe an. Auf den Vorſchlag des Oberfeldarztes ernennt er die Spitalärzte und die Geſundheitsbeamten der Ambulancen. Er empfängt von dem Oberfeldarzt ordentliche und außerordentliche Berichte über den Geſundheitszuſtand der Armee, und deſſen Gutachten über anzuordnende allgemeine Maßnahmen, Dienſtentlaſſungsbegehren u. ſ. w.

§. 12.

Der Oberſtkriegskommiſſarius ertheilt dem Kriegskommiſſär für das Fuhrweſen Befehle zu Anlegung von Pferdekuranſtalten, ernennt auf deſſen Vorſchlag die dazu erforderlichen Pferdärzte, und erhält Bericht über den Zuſtand der Pferde, und Vorſchläge zu allgemeinen, ihre Beſorgung betreffenden Maßnahmen.

Er läßt durch den Kriegskommiſſär für das Fuhrweſen die Errichtung von Feldpoſtſtationen beſorgen, und ernennt, auf deſſen Vorſchlag, die allenfalls nöthigen Aufſeher auf ganze Poſtbezirke. Er erhält regelmäßig Bericht über die Bedienung der Feldpoſt und über die Eintheilung der Poſtkurſe.

§. 13.

Der Oberſtkriegskommiſſarius bezeichnet die den

Divisionen der Armee beyzuordnenden Divisionskriegskommissäre, aus der Zahl der in den Eidgenössischen Generalstab aufgenommenen Kriegskommissäre; oder wenn die erforderlichen Individuen nicht vorhanden sind, schlägt er dieselben kompetenter Behörde zur Brevetirung vor. Er ertheilt denselben Befehle und Instruktionen in Bezug auf Alles, was die Administration der Truppen und der, in den von denselben besetzten Bezirken befindlichen Anstalten betrifft, und empfängt von ihnen Bericht über alle dahin einschlagenden Gegenstände, und Rechnung über die Verwendung der ihnen übertragenen Vorräthe u. s. w. — Er korrespondirt mit denselben, entweder unmittelbar von sich aus, oder mittelbar durch die Chefs der verschiedenen Verwaltungszweige.

§. 14.

Der Oberstkriegskommissarius ertheilt den Kantonskriegskommissariaten Weisung und Anleitung in Allem, was im Umfang ihrer Kantone den Eidgenössischen Dienst betrifft.

§. 15.

Die Arbeiten des aktiven Dienstes vertheilt der Oberstkriegskommissarius nach seinem Ermessen unter die Angestellten der Verwaltung, ordnet die speziellen Aussendungen (Missionen), und ertheilt

denselben schriftliche Aufträge, Instruktionen und Vollmachten.

§. 16.

Der Oberstkriegskommissarius ist befugt, aus den Kriegskommissären der vier Verwaltungszweige, einen zu seinem Begleiter, und zum Dienst bey seiner Person, auszuwählen, und demselben für die besondern Geschäfte jenes Faches einen andern Angestellten des Kriegskommissariats beyzuordnen.

Jener Kriegskommissär sammelt alle von dem Oberstquartiermeister und dem Chef des Generalstabs ausgefertigten Marschrouten, fertigt darnach die täglichen Dislokationsetats, und theilt allen Kantonskriegskommissariaten und den Kriegskommissären der Armeedivisionen in Betreff der Bewegung der Truppen mit, was ihnen davon zu wissen erforderlich ist. Derselbe ordnet die dem Oberstkriegskommissarius mitgetheilten Armeebefehle und andere Ordres, und theilt deren Inhalt den verschiedenen Verwaltungszweigen, die solche berühren, entweder unmittelbar oder durch den Kriegskommissär für das Rechnungswesen mit. Er protokollirt alle von dem Oberstkriegskommissarius ertheilten Aufträge, Instruktionen und Verfügungen in Betreff der verschiedenen Theile der Kriegsverwaltung.

§. 17.

Der Oberstkriegskommissarius ernennt alle Angestellten der Verwaltung, die Spitalökonomen, Ma-

gazinverwalter u. d. gl.; jedoch hat er dieſe Ernennungen dem Kriegsrath zur Genehmigung vorzulegen.

Alle zu der Kriegsverwaltung gehörigen Offiziere und Angeſtellten werden von dem Oberſtkriegskommiſſarius in Eid und Pflicht genommen. Sie ſtehen unter ſeiner Leitung und Befehlen, und er iſt in ſo weit für dieſelben verantwortlich, als jemand unter ihm durch Nachſicht, Veruntreuung oder auch Saumſeligkeit in Erfüllung ſeiner Pflichten, ſich ſchuldig machen ſollte. Zu dieſem Ende iſt er bewältigt, ſeine Untergebenen bey Disziplin- und andern Fehlern mit Arreſt, Gefängniß oder Suspenſion von ihren Stellen zu beſtrafen; bey Verbrechen wird er ſie dem Kriegsgericht übergeben, und dem Oberbefehlshaber, nach Anleitung des Strafkodex, Anzeige davon machen.

Zu Beſtrafung der Quartiermeiſter und anderer, der Kriegsverwaltung verantwortlicher, in die Korps eingetheilter Perſonen, wird ſich der Oberſtkriegskommiſſarius an die Brigaden- oder Diviſionskommandanten wenden, und dieſe werden den Begehren desſelben die durch das Strafgeſetzbuch vorgeſchriebenen Folgen geben.

Der Oberſtkriegskommiſſarius ſelbſt kann für Anſchuldigungen, welche Verwaltungsgegenſtände betreffen, nicht von dem Oberkriegsgericht, ſondern nur von einem durch die Tagſatzung ſelbſt beſtellten Gerichtshof beurtheilt werden.

Der Kriegszahlmeister.

§. 18.

Der Kriegszahlmeister besorgt die Einnahme aller Gelder, welche der Eidgenössischen Kriegskassa angewiesen werden; sollte irgend eine Stelle in Lieferung der angewiesenen Beyträge zurückbleiben, so hat er davon den Kriegsrath unverweilt in Kenntniß zu setzen.

Er ist der Tagsatzung für richtige Führung der Kassa verantwortlich, und übergiebt ihr seine Rechnung am Ende des Feldzuges, welche solche sodann, nach dem §. 113 des Eidgenössischen Militärreglements, der Militäraufsichtsbehörde zur Prüfung zuweisen wird.

Er reicht dem Kriegsrath Vorschläge zu Ernennung der ihm nöthigen Gehülfen ein.

§. 19.

Er ist verpflichtet, alle Anweisungen des Oberstkriegskommissarius auf die Kassa zu honoriren, und hat einzig diese anzuerkennen. Er legt dem Oberstkriegskommissarius wöchentlich die Uebersicht des Kassabestandes, der Veränderungen auf den Kantonsguthaben u. s. w. vor. — Er berath mit demselben die Art, wie und wo am zweckmäßigsten die erforderlichen Gelder angewiesen werden können.

Er hat einen Etat über die den Korps nöthigen Vorschüsse zu Bestreitung des Soldes zu führen,

und seine Antrdge, wie jedes derselben sukzessive damit versehen werden könne, dem Oberstkriegskommissarius vorzulegen.

§. 20.

Die Kriegskassa soll stets an demjenigen Ort aufbewahrt werden, wo der Sitz der Bureaux der Kriegsverwaltung seyn wird. Für die nöthige Bewachung derselben wendet sich der Kriegszahlmeister an den Chef des Generalstabs, von dem er dießfalls nöthige Anleitung, Instruktion und Vollmacht zu erhalten hat.

Der Oberfeldarzt.

§. 21.

Der Oberfeldarzt ist der Chef aller bey der Armee angestellten Gesundheitsbeamten, so wie der Spitalärzte. Er beaufsichtigt deren Verrichtungen, prüft ihre Dienstfähigkeit, und erstattet darüber an den Oberstkriegskommissarius Bericht.

Er ertheilt den Aerzten seine Befehle in Allem, was auf ihre Verrichtungen in medizinischer und chirurgischer Hinsicht Bezug hat.

Er ordnet alle Vorsichtsmaßregeln an, welche die Erhaltung der Gesundheit der Armee sichern können; insofern die Bemühungen der Feldärzte allein hiefür nicht hinreichen, legt er seine dießfälligen Vorschläge dem Oberstkriegskommissarius zur

Genehmigung vor, der dann dieſelben dem Chef des Generalſtabs eingeben und durch dieſen zur Bekanntmachung bringen wird.

Er macht dem Oberſtkriegskommiſſarius Vorſchläge zu allen in der Armee zu beſetzenden Stellen von Geſundheitsbeamten, für die Ambulancen und die Spitäler.

§. 22.

Er erhält vom Oberſtkriegskommiſſarius Mittheilung aller Anordnungen, welche den Geſundheitsdienſt betreffen, die Anleitung zu Errichtung von Spitälern und Ausrüſtung von Ambulancen, und ordnet, mit Beyhülfe eines ihm für den ökonomiſchen Theil zugegebenen Angeſtellten des Oberkriegskommiſſariats, deren Einrichtung und die dazu nöthigen Anſchaffungen.

§. 23.

Er inſpizirt die Feldapotheken, entweder ſelbſt, oder durch die ihm für den Felddienſt zugegebenen Diviſionsoberchirurgen. Er prüft die einlangenden Defektliſten, und giebt Weiſung zu Kompletirung ſowohl der Feld- und Ambulancenapotheken, als auch der Pferdarzneykiſten.

Er unterſucht die Rechnungen der Apotheker, die Qualität ihrer Lieferungen, und ſetzt die Rechnungsreviſion durch ſchriftliche Berichte in Stand, ſolche zu würdigen.

§. 24.

Er inſpizirt die Spitäler, trachtet die einſchleichenden Mißbräuche abzuſtellen, und berichtet über das Befinden an den Oberſtkriegskommiſſarius.

Er prüft die einkommenden Krankenrapporte, Geſundheitsatteſtate u. ſ. w., und giebt über deren Befinden Bericht und Gutachten an den Oberſtkriegskommiſſarius.

Er liefert den 1ten und 15ten jedes Monaths eine Ueberſicht des Geſundheitszuſtandes der Armee, der Zahl der in jedem Spital befindlichen Kranken, und ordnet, nach Einverſtändniß mit dem Oberſtkriegskommiſſarius, die gewohnten Evakuationen der Spitäler an.

§. 25.

Er übt über das geſammte Geſundheitsperſonale die Strafkompetenz eines Eidgenöſſiſchen Oberſtlieutenants; zu Beſtrafung der irgend einem Korps zugetheilten Chirurgen, wendet er ſich durch den Oberſtkriegskommiſſarius an die betreffenden Brigaden- oder Diviſionskommandanten.

Der Oberchirurg einer Armeediviſion.

§. 26.

Wenn einer Armeediviſion ein Oberchirurg beygeordnet wird, ſo ſteht derſelbe, als nächſter Gehülfe des Oberfeldarztes, unter deſſen Leitung, und

empfängt von ihm Instruktionen und Aufträge über Alles, was auf den Gesundheitsdienst der Truppen derjenigen Division, der er zugetheilt ist, Bezug hat. — Im übrigen steht er unter den Befehlen des Divisionskommandanten.

Er macht die ihm von dem Oberfeldarzt aufgetragenen Inspektionen, verfügt, im Einverständniß mit dem Divisionskommandanten, über die der Division zugetheilte Ambulance, ihre Aufstellung und die Vertheilung des zur Bedienung derselben gehörigen Personale auf die einzelnen Sektionen. Auf dem Schlachtfelde hat er die Leitung aller ärztlichen Hülfsanstalten.

Ueber Alles, was seinen Geschäftskreis betrifft, hat er umständliche Berichte an den Oberfeldarzt einzusenden.

Der Kriegskommissär für das Fuhrwesen.

§. 27.

Der Kriegskommissär für das Fuhrwesen sammelt die Schatzungen des Materiellen und der Pferde der Armee, fertigt darüber allgemeine Etats, und legt solche dem Oberstkriegskommissarius zur Einsicht vor. Er macht die Divisionskriegskommissäre und das Feldzeugamt aufmerksam auf die Lücken, welche sich in der Schatzung des Materiellen ergeben, und sucht deren Vervollständigung zu bewirken. Er sammelt die Verzeichnisse alles Abgangs und Verlustes an

Waffen u. d. gl., und theilt solches den betreffenden Kantonskriegskommissariaten mit.

§. 28.

Er verordnet die Revision jener Pferdeschatzungen, welche nicht nach den Grundsätzen der Verwaltung aufgenommen zu seyn scheinen, die Zurücksendung und Abschatzung dienstunfähiger Pferde, und die Ergänzung sowohl dieser als der durch Tod abgegangenen Pferde, durch die betreffenden Kantonskriegskommissariate.

Er bewirkt durch den ihm als Gehülfe zugegebenen Oberpferdarzt, der unmittelbar unter seiner Leitung steht, die Besorgung der kranken Pferde, errichtet besondere Pferdekuranstalten, auf Befehl des Oberstkriegskommissarius, und schlägt diesem die dazu erforderlichen Pferdärzte vor.

Er giebt dem Oberstkriegskommissarius Bericht über den Zustand der Pferde, und über die zu deren Besorgung getroffenen Anstalten. Bey außerordentlichen Vorfallenheiten (Epizootien) hat er die Befehle des Oberstkriegskommissarius einzuholen.

§. 29.

Der Kriegskommissär für das Fuhrwesen errichtet, auf Befehl des Oberstkriegskommissarius und mit Beystand der Kantonskriegskommissariate oder der Lokalbehörden, die nöthigen Feldpoststationen. Er bestellt die auf jeder Station erforderlichen Post-

läufer und den Kontrolleur; — erforderlichen Falls auch Aufseher auf ganze Postbezirke, deren Vorschlag ihm, die Ernennung aber dem Oberstkriegskommissarius zusteht.

§. 30.

Er setzt, nach der ihm für das Hauptquartier angegebenen Posteintheilung, für alle Poststationen die gewöhnten Abgangsstunden der Postkurse fest, und theilt das Tableau derselben dem Oberstkriegskommissarius zu Handen der sämmtlichen Militärbehörden mit.

§. 31.

Er inspizirt die Poststationen, wacht über treue Besorgung des Dienstes, und übt über das ganze Personale der Feldpost die militärische Gerichtsbarkeit in den Befugnissen, welche dem Grad eines Eidgenössischen Oberstlieutenants durch das Strafgesetzbuch zugetheilt sind.

Der Oberpferdarzt.

§. 32.

Der Oberpferdarzt steht unter den direkten Befehlen des Kriegskommissärs für das Fuhrwesen. Er beaufsichtigt die Verrichtungen der bey den Korps und den Parks angestellten Pferdärzte, und ertheilt ihnen die darauf Bezug habenden Anleitungen. Er erstattet dem Kriegskommissär für das Fuhrwesen

Bericht über die Fähigkeiten der Pferdärzte, und überreicht ihm seine Entwürfe zu allgemeinen Anordnungen, die er für Erhaltung der Pferde nöthig glaubt.

§. 33.

Er vollzieht, was ihm wegen Anlegung von Pferdekuranstalten befohlen wird, inspizirt sowohl diese Anstalten, als die in den Parks befindlichen Depots kranker Pferde, und giebt darüber Bericht an den Kriegskommissär des Fuhrwesens.

§. 34.

Er inspizirt die Pferdarzneykisten, berichtet über deren Befund, und visirt die deßwegen einkommenden Defektlisten. Er prüft die von den Pferdärzten einkommenden Wochenrapporte, und macht den Kriegskommissär des Fuhrwesens aufmerksam auf solche Pferde, die wegen ihrer chronischen Uebel entlassen oder abgeschafft werden müssen.

§. 35.

Er begutachtet die Verbalprozesse über gefallene oder abgeschätzte Pferde, und macht, auf speziellen Befehl, die nöthigen Revisionsschatzungen.

Der Kriegskommissär für die Verpflegung.

§. 36.

Der Kriegskommissär des Verpflegungswesens sammelt alle Lieferungsakkorde, so wie alle von den

Magazinverwaltern eingekommenen Situationsetats, und fertigt darnach zu Handen des Oberſtkriegskommiſſarius die über das Verpflegungsweſen erforderlichen Ueberſichten.

§. 37.

Er unterſucht die von den Magazinverwaltern eingeſandten Belege über die Verwendung ihrer Vorräthe und die Rechnungen ihrer Auslagen für Beſorgung der Magazine. Ihm liegt die Prüfung aller Gutſcheine für Lieferungen von den Gemeinden und von den Lieferanten ob.

Er iſt dem Oberſtkriegskommiſſarius für die Richtigkeit und Reglementsmäßigkeit aller von ihm und den ihm zugegebenen Gehülfen paſſirten Rechnungen verantwortlich.

Er ſoll ſich genau an die Preisbeſtimmungen halten, welche der Oberſtkriegskommiſſarius feſtgeſetzt hat, ſo wie überhaupt an die ihm von dieſem oder dem Kriegskommiſſär des Rechnungsweſens mitgetheilten Verifikationsangaben.

Jede von ihm und ſeinen Gehülfen paſſirte Rechnung ſoll von ihm paraphirt, und mit einer Spezifikation der zurückgewieſenen Artikel und der Gründe ihrer Nichtannahme, dem Kriegskommiſſär des Rechnungsweſens überreicht werden.

§. 38.

Er hat eine Rechnung für jedes einzelne Korps

zu führen, auf welcher demselben die empfangenen Lieferungen belastet werden. Diese soll er häufig mit der ihm von dem Kriegskommissär des Rechnungswesens mitgetheilten Angabe der monathlichen Berechtigung der Korps vergleichen, und die sich ergebenden Abweichungen und Mißbräuche speziell dem Oberstkriegskommissarius verzeigen.

Der Kriegskommissär für die Besoldung.

§. 39.

Der Kriegskommissär für die Besoldung sammelt und ordnet alle eingehenden Musterungsetats, die Verzeichnisse des Personale des Generalstabs, die Todtenscheine und andere auf den Personalbestand der Armee Bezug habende Rapporte u. s. w. — Er fertigt darüber die erforderlichen Generaletats, und theilt dieselben dem Oberstkriegskommissarius mit.

§. 40.

Er prüft alle Besoldungsrechnungen jedes verschiedenen Stabs und Korps, so wie die Etats der Entschädigungen für nicht bezogene Rationen der Offiziere, für Unterhalt des Materiellen, für Pferdebeschlag, Büralkosten u. s. w.

Er ist dem Oberstkriegskommissarius für die Richtigkeit und Reglementsmäßigkeit aller von ihm und den ihm zugegebenen Gehülfen passirten Rechnungen verantwortlich. Er soll sich in Prüfung der Kon-

trollen genau an die Bestandsrapporte und Musterungsetats, so wie überhaupt an die ihm von dem Oberstkriegskommissarius oder dem Kriegskommissär des Rechnungswesens mitgetheilten Verifikationsangaben halten.

Er soll die Rechnungen, welche von ihm oder seinen Gehülfen geprüft worden sind, paraphiren, und mit Spezifikation der stattgehabten Korrekturen und der Gründe derselben, dem Kriegskommissär des Rechnungswesens überreichen.

Der Kriegskommissär des Rechnungswesens.

§. 41.

Der Kriegskommissär des Rechnungswesens empfängt von den Chefs der verschiedenen Verwaltungszweige die von ihnen geprüften und paraphirten Rechnungen, sammt den darüber einzureichenden Bemerkungen, legt solche dem Oberstkriegskommissarius in Original vor, oder sendet ihm, bey allfälliger Entfernung, eine summarische Angabe derselben.

Ueber alle Rechnungsgegenstände steht er in direkter Korrespondenz mit den Rechnungsstellern, den Kantonskriegskommissariaten und den Lieferanten.

§. 42.

Er führt Rechnung mit allen Behörden, Korps und Personen, die mit der Kriegsverwaltung in

Rechnung ſtehen, belaſtet ihre Rechnungen für die zu ihren Gunſten vom Oberſtkriegskommiſſarius ausgeſtellten Anweiſungen auf die Kriegskaſſa, und kreditirt dieſelben für alle geprüften Rechnungen und Eingaben, welche die Anerkennung des Oberſtkriegskommiſſarius erhalten haben.

Er legt wöchentlich dem Oberſtkriegskommiſſarius eine Ueberſicht des Standes der Rechnungen (Bilanz) vor.

Ihm liegt die Abfaſſung der ſyſtematiſchen Rechnung über die Ausgaben ob; er hat darüber dem Oberſtkriegskommiſſarius, auf Verlangen, gedrängte Ueberſichten vorzulegen.

§. 43.

Der Kriegskommiſſär des Rechnungsweſens hat den Chefs der einzelnen Verwaltungszweige alle diejenigen Angaben und Notizen mitzutheilen, welche aus den paſſirten Rechnungen anderer Abtheilungen hervorgehen, oder ihm im Allgemeinen von dem Oberſtkriegskommiſſarius zugehen, und auf Prüfung und Liquidation des ihnen obliegenden Rechnungsweſens Bezug haben.

§. 44.

Das Bureau des allgemeinen Rechnungsweſens hat die Archive der Kriegsverwaltung unter ſich, und beſorgt den Druck der Formulare zu Kontrollen, Rapporten, Gutſcheinen, Bordereaux u. ſ. w.

§. 45.

Wenn das Hauptquartier von dem Sitz der Bureaux der verſchiedenen Verwaltungszweige entfernt wird, ſo empfängt der Kriegskommiſſär des Rechnungsweſens direkte von den Korps, den Kantonskriegskommiſſariaten und andern Stellen die Rechnungen, und übergiebt ſolche zur Prüfung an die Chefs der verſchiedenen Verwaltungszweige. Alsdann hat der Kriegskommiſſär des Rechnungsweſens die unbedingte Pflicht, die Quartiermeiſter, die Chefs der Scharfſchützen- und Kavalleriekompagnien, der Batterien und Parks, ſo wie andere von der Verwaltung beſtellte Rechnungsgeber, zu zeitlicher Einſendung ihrer monathlichen Angaben anzuhalten, ſo wie dann auch ſtrenge alle über die durch das Reglement vorgeſchriebenen, peremptoriſchen Termine hinaus verzögerten Eingaben zurückzuweiſen.

§. 46.

Dem Kriegskommiſſär des Rechnungsweſens ſteht, in Abweſenheit des Oberſtkriegskommiſſarius, die obere Leitung der ſämmtlichen Bureaux der Rechnungsreviſion zu, und er hat über die Angeſtellten des Kriegskommiſſariats die Befugniß, welche das Militärſtrafgeſetzbuch einem Eidgenöſſiſchen Oberſtlieutenant einräumt.

Die Kriegskommissäre der Armeedivisionen.

§. 47.

Der Kriegskommissär einer Armeedivision steht unter der Leitung des Oberstkriegskommissarius, empfängt von diesem Instruktionen und Aufträge über Alles, was auf die Kriegsverwaltung bey seiner Division Bezug hat, und ist ihm für die Vollziehung derselben verantwortlich. Er wird sich auch nie ohne Erlaubniß des Oberstkriegskommissarius oder des Divisionskommandanten aus dem Bezirk entfernen, welchen die Truppen der Division besetzt hatten; im Uebrigen steht er unter den Befehlen des Divisionskommandanten.

Er theilt die vom Oberstkriegskommissarius erhaltenen Befehle dem Divisionskommandanten mit, und übermacht gegenseitig die Wünsche und Verlangen desselben an die Kriegsverwaltung, dem Oberstkriegskommissarius.

Wenn in dringenden und unvorhergesehenen Ereignissen das Divisionskommando die Instruktion des Oberstkriegskommissarius unzureichend finden sollte, so erhält der Divisionskriegskommissär von dem Divisionskommandanten schriftliche Befehle, die er auszuführen schuldig ist, jedoch unter unverweilter Mittheilung derselben an den Oberstkriegskommissarius.

Sollte ein Korps von der Armee abgeriſſen, und jeder Verbindung mit dem Generalquartier beraubt werden, ſo hat der Kriegskommiſſär desſelben, bis nach Wiedereröffnung der Verbindung, die Befugniß und Pflicht, unter Vorlegung ſeiner Vorſchläge und Einholung der Befehle des Diviſionskommandanten, alle diejenigen Verfügungen zu treffen, welche die Verpflegung der Truppen, die Erhaltung und Fortſchaffung ihres Materiellen u. ſ. w. erfordern können.

§. 48.

Er empfängt von dem erſten Adjutanten des Diviſionskommandanten die Mittheilung aller von dem Diviſionskommando unmittelbar angeordneten Bewegungen der Truppen, Wechſel der Kantonnements, Dislokation der Ambulance, Parks u. ſ. w., und hat dieſelben ſo ſchnell wie möglich dem Oberſtkriegskommiſſarius mitzutheilen.

§. 49.

Dem Kriegskommiſſär der Armeediviſion liegt ob, jederzeit genau den Zuſtand und die Hülfsmittel der Gegenden zu erforſchen, in welche die Diviſion zu ſtehen kommt, über die Vertheilung der Requiſitionen von Transportmitteln alle möglichen Angaben zu ſammeln, und darüber den Oberſtkriegskommiſſarius zu berichten. Denſelben hat er von ſeinen

Verrichtungen und von Allem dem, was das Beßte und das Wohl der Soldaten erfordert, fortgehend in Kenntniß zu ſetzen.

Ueber die Lieferanten hat er die Aufſicht, berichtet ſolche von den allfälligen Bewegungen, außerordentlicher Vorbereitung von Lebensmitteln, z. B. wenn die Soldaten auf 4 ſtatt auf 2 Tage vorauszufaſſen beordert würden, u. ſ. w. Ihm liegt die Anordnung der momentan befohlenen außerordentlichen Lieferungen ob.

Ueber ein ſeiner Diviſion angewieſenes Magazin hat er die Aufſicht nur inſofern, als ihm direkte die Situationsetats zukommen, und er die Dislokation deſſelben, oder den Nachſchub der darin vorhandenen Lebensmittel an die vorrückende Diviſion, beſorgen muß, u. ſ. w.

Bey Verpflegung von Außen, hat er die eingebrachten Vorräthe genau zu kontrolliren, ihre Repartition und zweckmäßige Anwendung zu leiten, genaue Rechnung darüber zu führen, und dem Oberſtkriegskommiſſarius von jeder Fourragirung einen genauen Etat einzureichen.

Spitäler, die im Umfang der von der Diviſion beſetzten Bezirke liegen, ſind in ſo weit unter ſeiner Aufſicht, als ihm theils die Inſpektion derſelben in ökonomiſcher und diätetiſcher Hinſicht vorſchriftsgemäß zuſteht, anderſeits er befugt iſt, eine ſchnelle und außerordentliche Evakuation, auf die dafür von

dem Divisionskommando erhaltene Weisung, anzuordnen.

Auf den Transport der Bagage u. s. w. hat er seine Aufsicht ebenfalls zu verwenden, und nach den von dem Oberstkriegskommissarius erhaltenen Weisungen, den Marschrouten für Parks u. d. gl., die im Reglement vorgeschriebene Repartition der requirirten Pferde auf die an den Stationen liegenden Gemeinden beyzulegen.

Er beaufsichtigt die im Umfang seiner Division stehenden Depots kranker Pferde, um über deren Besorgung getreuen Rapport an den Oberstkriegskommissarius zu erstatten, und in außerordentlichen Vorfallenheiten auf Befehl des Divisionskommandanten für Zurückschaffung der vorhandenen kranken Pferde zu sorgen.

An ihn gelangen die Begehren zu nachträglicher Schätzung der beym Ausmarsch der Truppen entweder gar nicht oder nicht vorschriftsgemäß geschätzten Dienstpferde.

Er schätzt, in Verbindung mit dem Feldzeugamt, das seiner Division zugetheilte Geschütz, Kriegsfuhrwerke u. s. w.

Er empfängt und verifizirt die Entschädigungsbegehren für außerordentliche Waffenreparaturen, verifizirt die einkommenden Pferdegeschirr- und Wagenreparaturetats, u. d. gl.

Wenn in der Division Kriegsanstalten gemacht

werden, welche Gemeinden oder Partikularen zu Entschädigungsforderungen berechtigen, so ist es seine Pflicht, auf Aufforderung des kommandirenden Chefs, die Schätzung des Schadens zu veranstalten.

Er verzeichnet alle Urlaube, welche den zu seiner Division gehörigen Militärs ertheilt werden, und reicht am Schlusse jedes Monaths die Abschrift seiner Kontrolle dem Oberstkriegskommissarius ein.

§. 50.

Er übt über alle in der Division angestellten Verpflegungsbeamten, Lieferanten u. s. w. die Militärgerichtsbarkeit in den Befugnissen, welche das Strafgesetzbuch einem Eidgenössischen Oberstlieutenant zugesteht.

§. 51.

Wenn ein Truppenkorps unmittelbar dem Generalkommando untergeben ist, so wird ein Offizier der Kriegsverwaltung, rücksichtlich dieser Truppen, alle diejenigen Geschäfte besorgen, welche bey den Divisionen den Divisionskriegskommissären aufgetragen sind.

Sollte endlich ein Korps, bey welchem sich kein Kriegskommissär befindet, ganz von aller Verbindung mit der Armee getrennt werden, so wird der Kommandant desselben einem Offizier den speziellen Auftrag ertheilen, diejenigen Verrichtungen zu besorgen,

welche den Kriegskommissären obliegen. Gleich nach Wiedereröffnung der Verbindung hören die daherigen Funktionen dieses Offiziers auf, und derselbe hat alsobald über seine Verrichtungen einen möglichst umfassenden Bericht an den Oberstkriegskommissarius einzureichen.

Die Kantonskriegskommissäre.

§. 52.

Die Kantonskriegskommissäre werden von jedem Kanton bey Aufstellung Eidgenössischer Truppen ernannt, um als Beamte derselben die Interessen der Kantonsangehörigen zu besorgen, und die Last des Truppenaufenthaltes möglichst zu erleichtern.

Sie stehen für Alles, was auf ihren respektiven Kanton Bezug hat, mit der Eidgenössischen Kriegsverwaltung in Verbindung.

An sie gelangen die Weisungen und Anleitungen des Oberkriegskommissariats in Allem, was den Eidgenössischen Dienst betrifft.

Sie erhalten vom Oberstkriegskommissarius Kenntniß von den ihren Kanton betreffenden Truppenmärschen, worauf sie so zeitlich als möglich die Gemeinden von Ankunft und Aufenthalt der Truppen benachrichtigen.

§. 53.

Bey dem Diensteintritt eines Korps ihres Kantons haben sie eine genaue Mannschaftsmusterung

aufzunehmen, ein Verzeichniß, eine Untersuchung und Schätzung aller Pferde, ein Verzeichniß aller Kriegsfuhrwerke und ein Inventarium ihrer Ladungen abzufassen, und diese Etats dem Oberkriegskommissariat einzusenden.

Sie ertheilen den Nachzügern die ihnen nöthigen Marschrouten, kontrolliren alle mit Urlaub oder Entlassung von den Korps zurückgekehrten Militärs; sie empfangen und besorgen die Effekten der im Feld verlorenen Mannschaft.

Behm Dienstaustritt mustern sie die Korps und das Materielle derselben gerade vor deren Abdankung, und senden die Etats dem Oberkriegskommissariat zu.

Sie nehmen die Abschätzung krank zurückgekommener Pferde auf, und besolden die nach Abdankung der Korps aus den Spitälern zurückkommenden Militärs ihres Kantons.

§. 54.

Sie sammeln die Gutscheine und Forderungen der Gemeinden, Kantonalspitäler, Zeughausverwaltungen u. s. w., sorgen für die Vervollständigung dieser Eingaben, verfassen darüber die vorgeschriebenen Bordereaux, und reichen solche an das Oberkriegskommissariat ein.

Sie besorgen die Abrechnung über erwähnte Eingaben, empfangen deren Betrag, und zahlen die Gemeinden oder Verwaltungen aus.

Gegenseitig besorgen die Kantonskriegskommissariate die Reklamationen der Kriegsverwaltung an die Kantonalbehörden.

§. 55.

Die Kantonskriegskommissariate können von dem Oberkriegskommissariat für den Umfang ihrer Kantone beauftragt werden:

mit Einrichtung von Naturalverpflegung,
" " " Spitälern,
" " " Pferdekuranstalten,
" " " Feldpoststationen,
" " " Requisitionsparks, und
mit Abschließung von Frachtakkorden.

Die von den Kantonskriegskommissären abgeschlossenen Akkorde können jedoch, gleich denen anderer Unterbeamten, nur provisorisch in Ausführung kommen, bevor solche die Genehmigung des Oberstkriegskommissarius erhalten haben.

Allgemeine Grundsätze der Disziplin für das Kriegskommissariatspersonale.

§. 56.

So wie die Autorität des Oberstkriegskommissarius über alle zu dem Kriegskommissariat und der Gesundheitspflege gehörigen Individuen im §. 17 sich deutlich bezeichnet findet, so stehen auch die Divisionskriegskommissäre und die den abgesönderten

Korps beygegebenen Kommiſſariatsperſonen, in Bezug auf Disziplin, in den nämlichen Verhältniſſen, wie die übrigen zu dem Stab der Diviſion oder der Korps gehörenden Offiziere und Angeſtellten.

Die Bataillonsquartiermeiſter, ſo wie die Chirurgen der Bataillone und der Artillerie, ſtehen zu ihren reſpektiven Kommandanten in den gleichen Disziplinarverhältniſſen, wie die übrigen Offiziere der Bataillone und Batterien.

In allen Fällen ſind, wie ſchon im §. 47 bemerkt worden, diejenigen Kommandanten, welchen Kommiſſariatsoffiziere oder Angeſtellte beygegeben ſind, gehalten, alle Befehle, welche ſie an dieſelben richten, und die den Vorſchriften des Oberſtkriegskommiſſarius zuwiderlaufen würden, ſchriftlich und eigenhändig unterzeichnet, auszufertigen, welche ſonach ungeſäumt befolgt, und von dem Kommiſſariatsperſonale an den Oberſtkriegskommiſſarius mitgetheilt werden ſollen.

Zweyter Theil.

Instruktion und Verordnung für die Eidgenössische Kriegsverwaltung.

Bestand und Ausrüstung der Armee. Etats der Kantonskontingente.

§. 1.

Sobald ein Korps für den Eidgenössischen Dienst aufgeboten wird, hat der Kantonskriegskommissär eine vollständige Musterung darüber zu halten, und den Etat derselben dem Oberkriegskommissariat einzusenden.

Dieser Musterungsetat soll enthalten: Tauf- und Geschlechtsnamen, Wohnort, Geburtsjahr und Grad eines jeden einzelnen Offiziers, Unteroffiziers und Gemeinen; bey den Offizieren noch insbesondere das Datum des Brevets.

Diese Etats werden für die Kompagnien von den Hauptleuten, und für den Stab von dem Aidemajor, verfaßt und, mit ihrer Unterschrift versehen, dem Kantonskriegskommissär überreicht, der, nach

Vergleichung derselben mit dem effektiven Stand, seine Bemerkungen beyfügt, das Datum der Musterung beyschreibt und deren Richtigkeit bescheinigt.

Ferner soll dem Musterungsetat beygelegt werden:

a. Ein Verzeichniß aller mit dem Korps ausrückenden Dienstpferde, seyen es Reit- oder Trainpferde.

b. Ein Verzeichniß der Kriegsfuhrwerke, welche das Korps mitführt, mit genauer Bezeichnung der Art von Geschütz oder Fuhrwerk, und der auf jedem derselben befindlichen Zeichen und Nummern.

c. Ein Verzeichniß der auf diese Kriegsfuhrwerke verladenen Munition, Parkbedürfnisse, Lagergeräthe und anderer Gegenstände.

Dieses Inventarium kann der Kantonskriegskommissär von dem Kantonalzeugamte einhölen, jedoch mit Bescheinigung der Uebernahme von Seite des Korps.

Sollte ein Korps noch über die reglementarische Bewaffnung hinaus, andere Waffen mitführen, wie z. B. die Artillerie mit Schießgewehren, die Kavallerie mit Karabinern, versehen worden seyn, so wird dieß von dem Kantonskriegskommissär verzeichnet.

Zu Bezeugung der Richtigkeit der oben angeführten Etats und Verzeichnisse, sollen dieselben durch die Militärbehörden der betreffenden Kantone kontrasignirt werden.

§. 2.

Alle Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine, die einzeln von Hause zum Korps abgehen, müssen sich vorher bey dem Kantonskriegskommissariat anmelden und einschreiben lassen. Davon sind ausgenommen die Offiziere des Eidgenössischen Generalstabs, welche von dem Kriegsrath namentlich in Dienst gerufen werden.

Eben so werden alle vom Kanton in die Parks nachgesandten und besonders abgehenden Kriegsfuhrwerke u. s. w. von dem Kantonskriegskommissär gemustert, verzeichnet und, wie oben bemerkt, die detaillirten Etats dem Oberkriegskommissariat zugesandt.

Dislokationsrapporte.

§. 3.

Den 1ten und den 15ten Tag jedes Monaths hat jeder Korpskommandant einen von ihm unterzeichneten Dislokationsrapport an das Oberkriegskommissariat einzusenden.

Dieser Rapport soll genau die Stationsveränderungen der verschiedenen Abtheilungen der Korps angeben, und summarisch den effektiven Bestand dieser Korps, sowohl an Mannschaft und Pferden, als auch ihres Materiellen, ausweisen. Die seit dem letzten Rapport vorgefallenen Veränderungen und deren Ursachen werden namentlich angegeben.

Jeder Rapport muß ſich genau an den vorhergegangenen anſchließen, und in der erſten Kolumne ſowohl die Dislokation als den Beſtand des Korps, wie ſolcher am Schluſſe des letzten Rapportes geweſen war, enthalten.

Veränderungen im Mannſchaftsbeſtand.

§. 4.

Die Veränderungen, welche in einem Korps vorfallen, ſind, rückſichtlich der Mannſchaft, von vier Arten:

I. Abweſenheit vom Korps: a) im Dienſt detaſchirt; b) wegen Krankheit; c) im Stabsarreſt oder des Dienſtes ſuspendirt; d) auf Urlaub; e) vermißt.

II. Gradveränderung: a) durch Beförderung; b) durch Zurückſetzung.

III. Zuwachs: a) an Rekruten oder Nachzügern; b) durch Ueberſetzung von einem andern Korps; c) durch Ablöſung einzelner Militärs.

IV. Abgang: a) durch Entlaſſung; b) durch Ueberſetzung in ein anderes Korps; c) durch Ablöſung; d) durch Ausreißen; e) durch ein gerichtliches Urtheil; f) durch Abſterben.

§. 5.

I. a. Detaſchirte ſind ſolche, welche in Folge der von ihren Obern erhaltenen Aufträge vom

Korps abwesend, einen besondern Dienst versehen, als z. B. die Eskorte eines in den Munitionspark zurückgehenden Kaissons, die zu Besorgung der in einem Park vereinten Bagage zurückgelassene Mannschaft, die zum Bureau des Brigaden- oder des Divisionskommando berufenen Offiziere und Unteroffiziere u. d. gl.

b. Wegen Krankheit kann die Erlaubniß, vom Dienst dispensirt zu seyn, oder in Spital abzugehen, in der Regel nur auf Erkanntniß des Feldchirurgen erfolgen, und die in solchem Fall zu beobachtenden Formen sind in dem Kapitel: Gesundheitspflege §. 182 und folgende, angegeben.

c. Der Stabsarrest zählt als abwesend, wenn derselbe an einem andern Orte als im Standquartier der Kompagnie statt findet.

d. Die Urlaube werden bey den Truppenkommandanten nachgesucht.

Die Brigadenkommandanten haben die Befugniß, auf die durch die Korpskommandanten eingereichten Begehren, Urlaube zu ertheilen, bis und so lange solche vom Oberkommando nicht beschränkt oder zurückgezogen wird.

Spitalärzte sind nicht befugt, ohne schriftliche und spezielle Begwältigung kompetenter

Behörde durch das Mittel des Oberkriegskommissariats erhalten zu haben, irgend einen im Spital befindlichen Militär auf Urlaub zu entlassen.

Quartiermeister, Feldchirurgen und Pferdärzte können, ohne Vorwissen des Oberkriegskommissariats, keine Urlaube erhalten.

Ein Urlaub muß, ehe davon Gebrauch gemacht werden darf, dem Kriegskommissär der Division zum Verzeichnen übergeben werden. Jeder Urlaub soll enthalten den Tag, an welchem der betreffende Militär vom Korps abgehen darf, und denjenigen, an welchem er sich wiederum dabey einzufinden hat, vorbehältlich früher erfolgender Einberufung; daher hat jeder Beurlaubte anzugeben, und es soll auf dem Urlaubspatent angemerkt werden, was für einen Aufenthaltsort derselbe sich für die Zeit seines Urlaubs gewählt habe.

Jeder Beurlaubte, wenn er in einen Kanton zurückkehrt, soll sich bey dem Kantonskriegskommissariat anmelden, bey ihm das Urlaubspatent ablegen, solches vor seiner Abreise wieder abholen, und eine schriftliche Direktionsanzeige oder Marschroute für seine Rückkehr zum Korps begehren. Sollte der Mann während seines Urlaubes von den Kantonalbehörden den Abschied oder die Bewilli-

gung erhalten, einen Ersatzmann zu stellen, so soll er dem Kantonskriegskommissariat die Beweise davon vorlegen, damit dieses dem Korps die nöthige Anzeige machen könne.

Beurlaubte, welche krank werden, ehe sie zum Korps zurückkehren, müssen die Entschuldigung wegen ihres Ausbleibens durch ärztliche, von der Kantonalmilitärbehörde visirte Zeugnisse beweisen, erhalten aber deßwegen keine Ansprache auf Entschädigung.

Pferde der Beurlaubten treten in der Regel mit diesen aus dem Dienst; wenn indessen die Pferde beym Korps verbleiben, so können sie demjenigen, welcher den Beurlaubten momentan in seiner Anstellung vertritt, oder einem Reiter oder Trainsoldaten zugetheilt werden, und die Pferde fahren in diesem Fall fort, zum präsenten Stand des Korps zu gehören.

e) Unter vermißte Mannschaft wird jene gerechnet, welche unter Umständen vom Korps getrennt wurde, wo ihr nicht absichtliches Entfernen oder Ausreißen zur Schuld gelegt werden kann, und deren Schicksal noch zur Zeit unbekannt ist.

§. 6.

II. Alle Beförderungen und Zurücksetzungen bey den Truppen werden genau in die

dem Oberkriegskommissariat monathlich einzugebenden Kontrollen verzeichnet, und dadurch zu dessen Kenntniß gebracht.

§. 7.

III. Zuwachs erfolgt:

a. durch Ergänzung aus den Kantonen, oder

b. durch Uebersetzung von einem Korps ins andere.

Die betreffenden Militärs erhalten die dießfälligen Befehle von den Kantonalmilitärbehörden, und zwar bey Uebersetzungen im Einverständniß mit dem Korpskommandanten.

c. Ablösung einzelner Militärs kann nur durch die Korpskommandanten im Einverständniß mit ihren Kantonalmilitärbehörden bewilligt werden. Der Ablösende muß die zum Militärdienst nöthige Tauglichkeit haben, als solcher von dem Korpskommandanten und dem Gesundheitsbeamten anerkannt und beym Korps eingerückt seyn, bevor der Abgelöste vom Korps weggehen kann.

§. 8.

IV. Abgang.

a. Die Entlassung vom Dienste hat statt:

1. In Folge der Ausmusterung, welche den vom Kriegsrath ernannten Inspektoren zusteht.

2. In Folge von Unfähigkeit eines Offiziers, die Pflichten seiner Stelle zu versehen. Diese Art von Entlassung kann einzig vom Oberbefehlshaber befohlen werden.
3. In Folge geschwächter Gesundheit oder Verstümmelung; in welchem Fall die betreffenden Brigadenkommandanten, die hierzu einzig Befugniß haben, so lange solche vom Oberkommando nicht beschränkt oder zurückgezogen wird, auf die Attestate der Feldärzte die Entlassung bewilligen.
4. In Folge einer vom Oberkommando befohlenen Reduktion der Armee; in solchem Falle werden die zu entlassenden Individuen von den Korpskommandanten bezeichnet.

b. Die Uebersetzung in ein anderes Korps, und
c. Die Ablösung — erfolgen auf die im §. 7 b und c angegebene Weise.
d. Das Ausreißen ist unerlaubte Entfernung eines Individuums von seinem Korps, unter den im §. 50 des Strafgesetzbuches für die Eidgenössischen Truppen ausgesetzten Verumständungen.*)

*) Strafgesetzbuch I. Theil §. 50: „Wer ohne gehörige Er„laubniß 48 Stunden lang von dem Appel ausgeblieben ist,

e. Der Abgang durch ein gerichtliches Urtheil findet in Folge eines nach dem eidgenössischen Militär-Strafkodex beurtheilten Vergehens oder Verbrechens statt.

f. Im Fall des Absterbens eines Militärs, von welchem Grad er seyn mag, soll ein Bataillons- oder Artilleriechirurg den Todten untersuchen, und darüber einen Todtenschein ausstellen, in welchem

1. Name, Zuname und Heimathort des Verstorbenen,
2. der Name seiner Kompagnie und seines Korps,
3. der Ort und die Ursache des Todes, und
4. der Tag desselben —

genau bemerkt wird. Diesem Schein wird der Feldprediger, oder in dessen Ermanglung, der Geistliche des Orts, in welchem der Verstorbene beerdigt worden, die Bescheinigung und den Tag der Beerdigung beyfügen. Der Chef des Korps hat den Todtenschein zu visiren, und in Original durch den Quartiermei-

---

„oder so lange seinen angewiesenen Posten verlassen; wer dieses „in der Nähe des Feindes, oder einem in Belagerungszustande „befindlichen Platze, während 24 Stunden verschuldet; wer „endlich eine auf höhern Befehl festgesetzte Grenzlinie in Kriegs„zeiten überschreitet, ohne sich in allen diesen Fällen hinlänglich „rechtfertigen zu können, der wird als Ausreißer bestraft."

ſter, oder wenn der Hauptmann ſelbſt die Verwaltung ſeines Korps beſorgt, direkte an das Oberkriegskommiſſariat zu ſenden.

Die gleiche Vorſchrift befolgt der Spitalarzt, im Fall des Hinſcheidens eines in den Spital aufgenommenen Militärs. Der Oekonom des Spitals hat den Todtenſchein ebenfalls zu unterzeichnen.

§. 9.

Nach einem Gefecht ſoll der Chef des Korps ſobald möglich mit vorzüglicher Sorgfalt die Zeugniſſe bey ſeinem Korps ſammeln, nach denen die fehlenden Militärs in die Klaſſe der Vermißten, der in Gefangenſchaft Gerathenen, und der wahrſcheinlich Todten, rubrizirt werden, und das Ergebniß nicht nur auf ſeinen Rapport eintragen, ſondern noch eine beſondere Urkunde darüber, die von den anweſenden Offizieren und von ihm ſelbſt unterzeichnet ſeyn ſoll, dem Oberkriegskommiſſariat zuſenden.

Dienſtpferde.

§. 10.

Die Kavallerie-, Artillerie-, Fuhr- und Packpferde, welche zum Dienſt der Truppen aufgeboten werden, um mit denſelben in's Feld zu rücken, ſind Eigenthum der betreffenden Kantone, müſſen aber von denſelben ſo lange im Dienſte gelaſſen

werden, bis eine Verminderung des Trains oder die Entlassung der Korps, denen die Pferde zugetheilt sind, angeordnet wird.

Die Ablösung der Pferde während der Dienstdauer eines Korps, dem dieselben zugetheilt sind, ist durch das Eidgenössische Militärreglement (§. 101) ausdrücklich verboten *).

§. 11.

Von der Aufnahme in den Dienst sind ausgeschlossen:

1. Alle Hengste und alle trächtigen Stuten.
2. a) blinde Pferde,
   b) kreuzlahme,
   c) hinkende,
   d) dämpfige (bauchstößige),
   e) Koller,
   f) stätige Pferde.
3. Kranke Pferde im Allgemeinen, besonders aber solche:

*) Allg. Militär-Reglement §. 101: „Außer den übrigen „reglementarischen Bestimmungen für den Train, enthält noch „die besondere Instruktion für die Eidgenössische Kriegsverwaltung die Vorschriften über die Größe, das Alter und andere „Erfordernisse aller Dienstpferde, nach welchen die Kantone „bey ihren Ausrüstungen sich genau zu richten haben. Ein abgehendes Pferd wird stets von dem Kanton, dem das abgegangene angehört hat, ersetzt. Während der Dienstdauer „eines Korps können keine Pferde, die demselben zugetheilt „sind, abgelöst werden."

a) welche Mauke oder Verletzungen haben,

b) hautkranke, als an Räude, Hautwurm u. d. gl.,

c) mit Druse (Strengel) befallene.

4. Abgezehrte Pferde.

§. 12.

Die Zug- und Packpferde — Stuten oder Wallachen (Mönche) — sollen zwey Male abgeschoben haben, also ungefähr 4 bis höchstens 12 Jahre alt, und wenigstens 4 Schuh 6 Zoll (französisches Maß) hoch seyn.

Die Reitpferde — Stuten oder Wallachen — sollen den zweyten Schub der Schneidezähne nachgewachsen haben, also von vollbrachtem 4tem Jahre bis höchstens 10 Jahre alt seyn, wenigstens 4 Schuh 5 Zoll bis höchstens 4 Schuh 10 Zoll (französisches Maß) hoch, nicht allzuschwer seyn, und überhaupt einen leichten Gang haben.

§. 13.

Außer jenen mit oberwähnten Mängeln befallenen und den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Pferden, müssen von dem Kavalleriedienst noch ferner ausgeschlossen werden:

Pferde, welche einen Spath (Untersatz) haben, wenn sie schon darum nicht hinken; und solche, welche Flußgallen haben, voll- oder zwanghufig sind.

Behörde durch das Mittel des Oberkriegskommissariats erhalten zu haben, irgend einen im Spital befindlichen Militär auf Urlaub zu entlassen.

Quartiermeister, Feldchirurgen und Pferdärzte können, ohne Vorwissen des Oberkriegskommissariats, keine Urlaube erhalten.

Ein Urlaub muß, ehe davon Gebrauch gemacht werden darf, dem Kriegskommissär der Division zum Verzeichnen übergeben werden. Jeder Urlaub soll enthalten den Tag, an welchem der betreffende Militär vom Korps abgehen darf, und denjenigen, an welchem er sich wiederum dabey einzufinden hat, vorbehältlich früher erfolgender Einberufung; daher hat jeder Beurlaubte anzugeben, und es soll auf dem Urlaubspatent angemerkt werden, was für einen Aufenthaltsort derselbe sich für die Zeit seines Urlaubs gewählt habe.

Jeder Beurlaubte, wenn er in einen Kanton zurückkehrt, soll sich bey dem Kantonskriegskommissariat anmelden, bey ihm das Urlaubspatent ablegen, solches vor seiner Abreise wieder abholen, und eine schriftliche Direktionsanzeige oder Marschroute für seine Rückkehr zum Korps begehren. Sollte der Mann während seines Urlaubes von den Kantonalbehörden den Abschied oder die Bewilli-

gung erhalten, einen Ersatzmann zu stellen, so soll er dem Kantonskriegskommissariat die Beweise davon vorlegen, damit dieses dem Korps die nöthige Anzeige machen könne.

Beurlaubte, welche krank werden, ehe sie zum Korps zurückkehren, müssen die Entschuldigung wegen ihres Ausbleibens durch ärztliche, von der Kantonalmilitärbehörde visirte Zeugnisse beweisen, erhalten aber deßwegen keine Ansprache auf Entschädigung.

Pferde der Beurlaubten treten in der Regel mit diesen aus dem Dienst; wenn indessen die Pferde beym Korps verbleiben, so können sie demjenigen, welcher den Beurlaubten momentan in seiner Anstellung vertritt, oder einem Reiter oder Trainsoldaten zugetheilt werden, und die Pferde fahren in diesem Fall fort, zum präsenten Stand des Korps zu gehören.

e) Unter vermißte Mannschaft wird jene gerechnet, welche unter Umständen vom Korps getrennt wurde, wo ihr nicht absichtliches Entfernen oder Ausreißen zur Schuld gelegt werden kann, und deren Schicksal noch zur Zeit unbekannt ist.

§. 6.

II. Alle Beförderungen und Zurücksetzungen bey den Truppen werden genau in die

werden, bis eine Verminderung des Trains oder die Entlassung der Korps, denen die Pferde zugetheilt sind, angeordnet wird.

Die Ablösung der Pferde während der Dienstdauer eines Korps, dem dieselben zugetheilt sind, ist durch das Eidgenössische Militärreglement (§. 101) ausdrücklich verboten *).

§. 11.

Von der Aufnahme in den Dienst sind ausgeschlossen:

1. Alle Hengste und alle trächtigen Stuten.
2. a) blinde Pferde,
   b) kreuzlahme,
   c) hinkende,
   d) dämpfige (bauchstößige),
   e) Koller,
   f) stätige Pferde.
3. Kranke Pferde im Allgemeinen, besonders aber solche:

*) Allg. Militär-Reglement §. 101: „Außer den übrigen „reglementarischen Bestimmungen für den Train, enthält noch „die besondere Instruktion für die Eidgenössische Kriegsverwaltung die Vorschriften über die Größe, das Alter und andere „Erfordernisse aller Dienstpferde, nach welchen die Kantone „bey ihren Ausrüstungen sich genau zu richten haben. Ein abgehendes Pferd wird stets von dem Kanton, dem das abgegangene angehört hat, ersetzt. Während der Dienstdauer „eines Korps können keine Pferde, die demselben zugetheilt „sind, abgelöst werden."

2. In Folge von Unfähigkeit eines Offiziers, die Pflichten seiner Stelle zu versehen. Diese Art von Entlassung kann einzig vom Oberbefehlshaber befohlen werden.
3. In Folge geschwächter Gesundheit oder Verstümmelung; in welchem Fall die betreffenden Brigadenkommandanten, die hierzu einzig Befugniß haben, so lange solche vom Oberkommando nicht beschränkt oder zurückgezogen wird, auf die Attestate der Feldärzte die Entlassung bewilligen.
4. In Folge einer vom Oberkommando befohlenen Reduktion der Armee; in solchem Falle werden die zu entlassenden Individuen von den Korpskommandanten bezeichnet.

b. Die Uebersetzung in ein anderes Korps, und
c. Die Ablösung — erfolgen auf die im §. 7 b und c angegebene Weise.
d. Das Ausreißen ist unerlaubte Entfernung eines Individuums von seinem Korps, unter den im §. 50 des Strafgesetzbuches für die Eidgenössischen Truppen ausgesetzten Verumständungen.*)

*) Strafgesetzbuch I. Theil §. 50: „Wer ohne gehörige Er„laubniß 48 Stunden lang von dem Appel ausgeblieben ist,

e. Der Abgang durch ein gerichtliches Urtheil findet in Folge eines nach dem eidgenössischen Militär-Strafkodex beurtheilten Vergehens oder Verbrechens statt.

f. Im Fall des Absterbens eines Militärs, von welchem Grad er seyn mag, soll ein Bataillons- oder Artilleriechirurg den Todten untersuchen, und darüber einen Todtenschein ausstellen, in welchem

1. Name, Zuname und Heimathort des Verstorbenen,
2. der Name seiner Kompagnie und seines Korps,
3. der Ort und die Ursache des Todes, und
4. der Tag desselben —

genau bemerkt wird. Diesem Schein wird der Feldprediger, oder in dessen Ermanglung, der Geistliche des Orts, in welchem der Verstorbene beerdigt worden, die Bescheinigung und den Tag der Beerdigung beyfügen. Der Chef des Korps hat den Todtenschein zu visiren, und in Original durch den Quartiermei-

---

„oder so lange seinen angewiesenen Posten verlassen; wer dieses „in der Nähe des Feindes, oder einem in Belagerungszustande „befindlichen Platze, während 24 Stunden verschuldet; wer „endlich eine auf höhern Befehl festgesetzte Grenzlinie in Kriegs„zeiten überschreitet, ohne sich in allen diesen Fällen hinlänglich „rechtfertigen zu können, der wird als Ausreißer bestraft."

ſter, oder wenn der Hauptmann ſelbſt die Verwaltung ſeines Korps beſorgt, direkte an das Oberkriegskommiſſariat zu ſenden.

Die gleiche Vorſchrift befolgt der Spitalarzt, im Fall des Hinſcheidens eines in den Spital aufgenommenen Militärs. Der Oekonom des Spitals hat den Todtenſchein ebenfalls zu unterzeichnen.

§. 9.

Nach einem Gefecht ſoll der Chef des Korps ſobald möglich mit vorzüglicher Sorgfalt die Zeugniſſe bey ſeinem Korps ſammeln, nach denen die fehlenden Militärs in die Klaſſe der Vermißten, der in Gefangenſchaft Gerathenen, und der wahrſcheinlich Todten, rubrizirt werden, und das Ergebniß nicht nur auf ſeinen Rapport eintragen, ſondern noch eine beſondere Urkunde darüber, die von den anweſenden Offizieren und von ihm ſelbſt unterzeichnet ſeyn ſoll, dem Oberkriegskommiſſariat zuſenden.

Dienſtpferde.

§. 10.

Die Kavallerie-, Artillerie-, Fuhr- und Packpferde, welche zum Dienſt der Truppen aufgeboten werden, um mit denſelben in's Feld zu rücken, ſind Eigenthum der betreffenden Kantone, müſſen aber von denſelben ſo lange im Dienſte gelaſſen

e. Der Abgang durch ein gerichtliches Urtheil findet in Folge eines nach dem eidgenössischen Militär-Strafkodex beurtheilten Vergehens oder Verbrechens statt.

f. Im Fall des Absterbens eines Militärs, von welchem Grad er seyn mag, soll ein Bataillons- oder Artilleriechirurg den Todten untersuchen, und darüber einen Todtenschein ausstellen, in welchem

1. Name, Zuname und Heimathort des Verstorbenen,
2. der Name seiner Kompagnie und seines Korps,
3. der Ort und die Ursache des Todes, und
4. der Tag desselben —

genau bemerkt wird. Diesem Schein wird der Feldprediger, oder in dessen Ermanglung, der Geistliche des Orts, in welchem der Verstorbene beerdigt worden, die Bescheinigung und den Tag der Beerdigung beyfügen. Der Chef des Korps hat den Todtenschein zu visiren, und in Original durch den Quartiermei-

---

„oder so lange seinen angewiesenen Posten verlassen; wer dieses „in der Nähe des Feindes, oder einem in Belagerungszustande „befindlichen Platze, während 24 Stunden verschuldet; wer „endlich eine auf höhern Befehl festgesetzte Grenzlinie in Kriegs„zeiten überschreitet, ohne sich in allen diesen Fällen hinlänglich „rechtfertigen zu können, der wird als Ausreißer bestraft."

auf Entschädigung, wenn sie dieselben eigenmächtig verkaufen, oder ohne äußerste Nothwendigkeit anders, als unter Besorgung eines bey der Armee angestellten Pferdarztes, zurücklassen.

§. 28.

Bey der Dienstentlassung eines Korps, bey Aufhebung eines Parks oder einer Eidgenössischen Zentralkuranstalt, werden die vorhandenen Pferde untersucht, und über diejenigen, welche nicht ganz in Ordnung sind, wird ein Verbalprozeß oder umständlicher Bericht über deren Befund verfaßt, bevor die Pferde an die Kantone oder an die Eigenthümer zurückgegeben werden.

Solche Pferde, die nur durch eine langwierige Kur geheilt, und wahrscheinlich auch alsdann nicht mehr vollkommen dienstfähig werden können, sollen auf Anordnung des Oberkriegskommissariats, auch vor Aufhebung des Parks, dem Kommissariat desjenigen Kantons, dem diese Pferde angehören, als dienstunfähig zurückgesandt werden dürfen.

§. 29.

Die Befundscheine über die krank oder beschädigt aus dem Dienst entlassenen Pferde müssen von zwey Experten verfaßt seyn, und sollen enthalten:

a. Das vollständige Signalement des betreffenden Pferdes (Siehe §. 16);

b. den geschichtlichen Bericht über das Gebre-

werden, bis eine Verminderung des Trains oder die Entlassung der Korps, denen die Pferde zugetheilt sind, angeordnet wird.

Die Ablösung der Pferde während der Dienstdauer eines Korps, dem dieselben zugetheilt sind, ist durch das Eidgenössische Militärreglement (§. 101) ausdrücklich verboten *).

§. 11.

Von der Aufnahme in den Dienst sind ausgeschlossen:

1. Alle Hengste und alle trächtigen Stuten.
2. a) blinde Pferde,
   b) kreuzlahme,
   c) hinkende,
   d) dämpfige (bauchstößige),
   e) Koller,
   f) stätige Pferde.
3. Kranke Pferde im Allgemeinen, besonders aber solche:

*) Allg. Militär-Reglement §. 101: „Außer den übrigen „reglementarischen Bestimmungen für den Train, enthält noch „die besondere Instruktion für die Eidgenössische Kriegsverwaltung die Vorschriften über die Größe, das Alter und andere „Erfordernisse aller Dienstpferde, nach welchen die Kantone „bey ihren Ausrüstungen sich genau zu richten haben. Ein abgehendes Pferd wird stets von dem Kanton, dem das abgegangene angehört hat, ersetzt. Während der Dienstdauer „eines Korps können keine Pferde, die demselben zugetheilt „sind, abgelöst werden."

a) welche Mauke oder Verletzungen haben,

b) hautkranke, als an Räude, Hautwurm u. d. gl.,

c) mit Druse (Strengel) befallene.

4. Abgezehrte Pferde.

§. 12.

Die Zug- und Packpferde — Stuten oder Wallachen (Mönche) — sollen zwey Male abgeschoben haben, also ungefähr 4 bis höchstens 12 Jahre alt, und wenigstens 4 Schuh 6 Zoll (französisches Maß) hoch seyn.

Die Reitpferde — Stuten oder Wallachen — sollen den zweyten Schub der Schneidezähne nachgewachsen haben, also von vollbrachtem 4tem Jahre bis höchstens 10 Jahre alt seyn, wenigstens 4 Schuh 5 Zoll bis höchstens 4 Schuh 10 Zoll (französisches Maß) hoch, nicht allzuschwer seyn, und überhaupt einen leichten Gang haben.

§. 13.

Außer jenen mit oberwähnten Mängeln befallenen und den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Pferden, müssen von dem Kavalleriedienst noch ferner ausgeschlossen werden:

Pferde, welche einen Spath (Untersatz) haben, wenn sie schon darum nicht hinken; und solche, welche Flußgallen haben, voll- oder zwanghufig sind.

Jeder Rapport muß ſich genau an den vorhergegangenen anſchließen, und in der erſten Kolumne ſowohl die Dislokation als den Beſtand des Korps, wie ſolcher am Schluſſe des letzten Rapportes geweſen war, enthalten.

Veränderungen im Mannſchaftsbeſtand.

§. 4.

Die Veränderungen, welche in einem Korps vorfallen, ſind, rückſichtlich der Mannſchaft, von vier Arten:

I. Abweſenheit vom Korps: a) im Dienſt detaſchirt; b) wegen Krankheit; c) im Stabsarreſt oder des Dienſtes ſuspendirt; d) auf Urlaub; e) vermißt.

II. Gradveränderung: a) durch Beförderung; b) durch Zurückſetzung.

III. Zuwachs: a) an Rekruten oder Nachzügern; b) durch Ueberſetzung von einem andern Korps; c) durch Ablöſung einzelner Militärs.

IV. Abgang: a) durch Entlaſſung; b) durch Ueberſetzung in ein anderes Korps; c) durch Ablöſung; d) durch Ausreißen; e) durch ein gerichtliches Urtheil; f) durch Abſterben.

§. 5.

I. a. Detaſchirte ſind ſolche, welche in Folge der von ihren Obern erhaltenen Aufträge vom

Korps abwesend, einen besondern Dienst versehen, als z. B. die Eskorte eines in den Munitionspark zurückgehenden Kaissons, die zu Besorgung der in einem Park vereinten Bagage zurückgelassene Mannschaft, die zum Bureau des Brigaden- oder des Divisionskommando berufenen Offiziere und Unteroffiziere u. d. gl.

b. Wegen Krankheit kann die Erlaubniß, vom Dienst dispensirt zu seyn, oder in Spital abzugehen, in der Regel nur auf Erkanntniß des Feldchirurgen erfolgen, und die in solchem Fall zu beobachtenden Formen sind in dem Kapitel: Gesundheitspflege §. 182 und folgende, angegeben.

c. Der Stabsarrest zählt als abwesend, wenn derselbe an einem andern Orte als im Standquartier der Kompagnie statt findet.

d. Die Urlaube werden bey den Truppenkommandanten nachgesucht.

Die Brigadenkommandanten haben die Befugniß, auf die durch die Korpskommandanten eingereichten Begehren, Urlaube zu ertheilen, bis und so lange solche vom Oberkommando nicht beschränkt oder zurückgezogen wird.

Spitalärzte sind nicht befugt, ohne schriftliche und spezielle Begwältigung kompetenter

für keine Entschädigung in Anspruch genommen werden.

§. 35.

Bey allen Eidgenössischen Truppen, vom Feldweibel abwärts, ist der Dekompte eingeführt: d. h. es wird dem Mann täglich 1 Batzen von seinem Sold zum Unterhalt der Kleidung einbehalten.

Die nach Verfluß von zwey Dienstmonathen der sämmtlichen Mannschaft bewilligte Soldzulage von 5 Rappen wird ebenfalls zum Dekompte gerechnet.

§. 36.

Dieser Dekompte kann niemals und unter keinem Vorwand zu etwas Anderm verwendet werden, als auf persönliche Equipirung des betreffenden Mannes, Unterhalt seiner Kleidung, Schuhe, und Vervollständigung des im Ausrüstungsreglement vorgeschriebenen Inhalts des Tornisters oder des Mantelsackes. Bey der Kavallerie und dem Train gehört hierzu noch überdieß der Unterhalt der zu Wartung der Pferde nöthigen Effekten und der Fuhrpeitschen.

§. 37.

Der Hauptmann für die Kompagnie, der Aidemajor für das Personale des Kleinen Stabs, führt und unterzeichnet jedem einzelnen Mann die Rech-

gung erhalten, einen Ersatzmann zu stellen, so soll er dem Kantonskriegskommissariat die Beweise davon vorlegen, damit dieses dem Korps die nöthige Anzeige machen könne.

Beurlaubte, welche krank werden, ehe sie zum Korps zurückkehren, müssen die Entschuldigung wegen ihres Ausbleibens durch ärztliche, von der Kantonalmilitärbehörde visirte Zeugnisse beweisen, erhalten aber deßwegen keine Ansprache auf Entschädigung.

Pferde der Beurlaubten treten in der Regel mit diesen aus dem Dienst; wenn indessen die Pferde beym Korps verbleiben, so können sie demjenigen, welcher den Beurlaubten momentan in seiner Anstellung vertritt, oder einem Reiter oder Trainsoldaten zugetheilt werden, und die Pferde fahren in diesem Fall fort, zum präsenten Stand des Korps zu gehören.

e) Unter vermißte Mannschaft wird jene gerechnet, welche unter Umständen vom Korps getrennt wurde, wo ihr nicht absichtliches Entfernen oder Ausreißen zur Schuld gelegt werden kann, und deren Schicksal noch zur Zeit unbekannt ist.

§. 6.

II. Alle Beförderungen und Zurücksetzungen bey den Truppen werden genau in die

haben des andern Korps übertragen wird. Auf gleiche Weise wird beym Absterben eines Mannes auf der Kontrolle angegeben, wie viel dessen Guthaben an Dekompte betrage, damit das Oberkriegskommissariat den Betrag dem Korps belasten, und hergegen den Erben des Verstorbenen ausbezahlen lassen könne.

§. 39.

Die Schuster und Schneider versehen sich von sich aus mit dem erforderlichen Handwerksgeschirr, und schaffen die nöthigen Vorräthe an Knöpfen, Leder u. d. gl., an. Sie arbeiten unter Leitung des vom Chef des Korps hierzu bezeichneten Offiziers, nach den von Ersterm gut geheißenen Preisen und Arbeitslöhnen. Derselbe wird darauf achten, daß die Handwerker stets mit dem reglementarischen Vorrath von guter Qualität versehen seyen.

Feldgeräthe.

§. 40.

Der Unterhalt der den Korps von ihren Kantonen zu liefernden Feldgeräthe, als: Kochkessel sammt Säcken, Wassereimer (Flaschen), Schüsseln, Brodsäcke, Aexte u. s. w., liegt, in Uebereinstimmung mit dem §. 86 des Eidgenössischen Militärreglements, den Kantonen ob.

Kavallerieequipirung.

§. 41.

Jeder Kavallerist, vom Feldweibel abwärts, muß

2. In Folge von Unfähigkeit eines Offiziers, die Pflichten seiner Stelle zu versehen. Diese Art von Entlassung kann einzig vom Oberbefehlshaber befohlen werden.
3. In Folge geschwächter Gesundheit oder Verstümmelung; in welchem Fall die betreffenden Brigadenkommandanten, die hierzu einzig Befugniß haben, so lange solche vom Oberkommando nicht beschränkt oder zurückgezogen wird, auf die Attestate der Feldärzte die Entlassung bewilligen.
4. In Folge einer vom Oberkommando befohlenen Reduktion der Armee; in solchem Falle werden die zu entlassenden Individuen von den Korpskommandanten bezeichnet.

b. Die Uebersetzung in ein anderes Korps, und
c. Die Ablösung — erfolgen auf die im §. 7 b und c angegebene Weise.
d. Das Ausreißen ist unerlaubte Entfernung eines Individuums von seinem Korps, unter den im §. 50 des Strafgesetzbuches für die Eidgenössischen Truppen ausgesetzten Verumständungen.*)

*) Strafgesetzbuch I. Theil §. 50: „Wer ohne gehörige Erlaubniß 48 Stunden lang von dem Appel ausgeblieben ist,

Militärreglements *), um Vergütung der Reparaturkosten des Pferdequipements angesprochen werden. In solchem Falle wird der Chef des Korps ein spezifizirtes Verzeichniß aller nöthig gewordenen Ergänzungen und Reparaturen aufnehmen, und mit Beförderung dem Divisionskriegskommissär einreichen. S. §. 71.

§. 45.

Die Sattler bey den Kavalleriekompagnien versehen sich selbst mit dem im Reglement für die Handwerker vorgeschriebenen Arbeitsgeschirr und kleinen Vorräthen von Schnallen, Gebissen, Leder, u. s. w.; sie besorgen die bey ihren Korps vorfal-

*) Allg. Militär-Reglement §. 102: „Alle zur Eidgenössischen Armee gelieferten Waffen, Geschütz und Kriegsfuhrwerke „sollen sich in gutem Stande befinden: Bey der beym Eintritt „vorzunehmenden sorgfältigen Inspektion soll alles Unbrauchbare „entweder zurückgeschickt oder aber sogleich reparirt werden. Ersatz des Unbrauchbaren oder Ausbesserung des Schadhaften beym „Dienst-Eintritt geschieht auf Rechnung der betreffenden Kantone. Nachher erhält jede Kompagnie von der Kriegskassa, „nach einer für jede Waffenart bestimmten Vorschrift, monatlich eine Vergütung, aus der jedem Korps obliegt, ohne weitere Anrechnung, alle Reparaturen von Waffen, Trommeln, „Lederzeug, Pferdgeschirr u. d. gl., zu bestreiten. Außerordentliche Beschädigungen in Gefechten, Bergmärschen oder außerordentlichen Veranlassungen werden, nach Bescheinigung der „gültigen Ursache, auf Rechnung des Kriegskommissariats reparirt. „Alle aus Muthwillen oder Nachlässigkeit entstandenen Beschädigungen werden auf Unkosten der betreffenden Soldaten repa„rirt und ihnen dafür der Sold inne behalten."

lenden Reparaturen, unter Anleitung des vom Chef des Korps eigens damit beauftragten Offiziers, und nach den in jenem Reglement enthaltenen Preisbestimmungen oder Tariffen. Sie können auch von andern Korps zu Mitwirkung für Herstellung der in ihr Handwerk einschlagenden Reparaturen gegen tarifgemäße Bezahlung angegangen werden, und der Chef des Kavalleriekorps hat darauf einzuwirken, daß der Sattler diesen Aufforderungen, so viel es die Arbeit bey seinem Korps erlaubt, entspreche.

Bewaffnung.

§. 46.

Alle zur Armee gelieferten Waffen, Lederzeug u. s. w., sollen vollständig ordonnanzmäßig und in gutem Stande sich befinden. Wenn bey der vom Eidgenössischen Kriegsrathe veranstalteten Waffeninspektion etwas mangelhaft befunden wird, so wird, nach §. 68 des Eidgenössischen Militärreglements, dasselbe auf Kosten des betreffenden Kantons ersetzt oder vervollständigt.*)

*) Allg. Militär-Reglement §. 68: „Jede zur Eidgenössischen Armee stoßende Truppenabtheilung muß ihre vollständige ordonnanzmäßige Bewaffnung aus dem Kanton mit sich bringen, und wenn bey der Waffeninspektion, die sobald als möglich nach dem Aufgebot auf Veranstaltung des Kriegsraths bey jeder einzelnen Truppenabtheilung vorgenommen werden soll, etwas an der Bewaffnung mangelt, so wird dasselbe auf Kosten der betreffenden Kantone ersetzt oder vervollständigt. Es sind daher alle

§. 47.

Der Korpskommandant, dem die Besorgung allfälliger Reparaturen übertragen wird, hat sich angelegenst zu bemühen, die Vervollständigung derselben zu befördern, auf gute und dauerhafte Arbeit zu sehen, und darüber eine spezifizirte Rechnung an das Oberkriegskommissariat einzusenden; das Oberkriegskommissariat wird diese Rechnung nach den Inspektionsrapporten prüfen, nach Rechtbefinden vergüten, und hinwieder dem betreffenden Kanton anrechnen.

§. 48.

Nachher erhält jede Kompagnie von der Kriegskassa, laut Eidgenössischem Militärreglement §. 102, nach einer für jede Waffenart bestimmten Vorschrift, monathlich eine Vergütung, aus der jedem Korps obliegt, ohne weitere Anrechnung alle Reparaturen von Waffen, Trommeln, Lederzeug, Waidsäcken, Fraterbulgen u. d. gl., zu bestreiten.

Für die gute Unterhaltung der Armatur werden vergütet:

„Kantone, welche nicht bereits zur vollständigen ordonnanzmäßi„gen und völlig brauchbaren Bewaffnung ihres Auszuges und „ihrer Reserve gerüstet wären, verpflichtet, dieselbe so bald als „möglich zu vervollständigen, und sich auch durch Anlegung eines „verhältnißmäßigen Waffenvorraths in Bereitschaft zu setzen, dem „unumgänglichen Bedürfniß zu Ersatz, bey allfälligem Abgang „begegnen zu können."

einem Infanteriſten oder
Jäger für 100 Dienſttage 26 Rappen.
einem Scharfſchützen „ 100 „ 35 „
einem Kavalleriſten (für
Karabiner, Piſtolen und
Säbel) „ 100 „ 26 „

Wenn die Artillerie mit Schießgewehren bewaffnet iſt, ſo erhält dieſelbe, im Verhältniß der Zahl der ihr zugetheilten Gewehre, die Vergütung wie die Infanterie.

Zu Unterhaltung der Trompetenſchnüre, Trommelfelle u. ſ. w., tragen die Spielleute noch inſofern ſelbſt bey, als zu Bildung dieſer Korpskaſſa, die den Tamburen, Pfeifern und Trompetern ertheilte Solderhöhung von 5 Rappen inne behalten wird.

Die Inſtandhaltung der Seitengewehre und der dazu gehörigen Baudriers liegt denjenigen, welche ſolche tragen dürfen, unter Vorbehalt außerordentlicher Beſchädigungen, perſönlich ob.

§. 49.

Die vorbemeldten Vergütungen werden dem Oberkriegskommiſſariat auf einem Etat der Dienſttage aller Unteroffiziere und Gemeinen verrechnet, und mit der Beſoldungsrechnung eingereicht. Die Offiziere haben keinen Anſpruch auf dieſe Vergütung.

§. 50.

Alle aus Muthwillen oder Nachläſſigkeit entſtan-

§. 47.

Der Korpskommandant, dem die Besorgung allfälliger Reparaturen übertragen wird, hat sich angelegenst zu bemühen, die Vervollständigung derselben zu befördern, auf gute und dauerhafte Arbeit zu sehen, und darüber eine spezifizirte Rechnung an das Oberkriegskommissariat einzusenden; das Oberkriegskommissariat wird diese Rechnung nach den Inspektionsrapporten prüfen, nach Rechtbefinden vergüten, und hinwieder dem betreffenden Kanton anrechnen.

§. 48.

Nachher erhält jede Kompagnie von der Kriegskassa, laut Eidgenössischem Militärreglement §. 102, nach einer für jede Waffenart bestimmten Vorschrift, monathlich eine Vergütung, aus der jedem Korps obliegt, ohne weitere Anrechnung alle Reparaturen von Waffen, Trommeln, Lederzeug, Waidsäcken, Fraterbulgen u. d. gl., zu bestreiten.

Für die gute Unterhaltung der Armatur werden vergütet:

„Kantone, welche nicht bereits zur vollständigen ordonnanzmäßi„gen und völlig brauchbaren Bewaffnung ihres Auszuges und „ihrer Reserve gerüstet wären, verpflichtet, dieselbe so bald als „möglich zu vervollständigen, und sich auch durch Anlegung eines „verhältnißmäßigen Waffenvorraths in Bereitschaft zu setzen, dem „unumgänglichen Bedürfniß zu Ersatz, bey allfälligem Abgang „begegnen zu können."

einem Infanteriſten oder
Jäger für 100 Dienſttage 26 Rappen.
einem Scharfſchützen „ 100 „ 35 „
einem Kavalleriſten (für
Karabiner, Piſtolen und
Säbel) „ 100 „ 26 „

Wenn die Artillerie mit Schießgewehren bewaffnet iſt, ſo erhält dieſelbe, im Verhältniß der Zahl der ihr zugetheilten Gewehre, die Vergütung wie die Infanterie.

Zu Unterhaltung der Trompetenſchnüre, Trommelfelle u. ſ. w., tragen die Spielleute noch inſofern ſelbſt bey, als zu Bildung dieſer Korpskaſſa, die den Tamburen, Pfeifern und Trompetern ertheilte Solderhöhung von 5 Rappen inne behalten wird.

Die Inſtandhaltung der Seitengewehre und der dazu gehörigen Baudriers liegt denjenigen, welche ſolche tragen dürfen, unter Vorbehalt außerordentlicher Beſchädigungen, perſönlich ob.

§. 49.

Die vorbemeldten Vergütungen werden dem Oberkriegskommiſſariat auf einem Etat der Dienſttage aller Unteroffiziere und Gemeinen verrechnet, und mit der Beſoldungsrechnung eingereicht. Die Offiziere haben keinen Anſpruch auf dieſe Vergütung.

§. 50.

Alle aus Muthwillen oder Nachläſſigkeit entſtan-

denen Beschädigungen oder verlornen Effekten werden jedoch, nach §. 102 des Eidgenössischen Militärreglements, auf Unkosten der betreffenden Militärs reparirt oder ersetzt, und ihnen dafür der Sold inne behalten.

§. 51.

Bey außerordentlichen Beschädigungen in Gefechten, Bergmärschen oder außerordentlichen Veranlassungen, wird, in Betreff der Reparaturen, nach Vorschrift des §. 102 des Eidgenössischen Militärreglements verfahren; hingegen wird der Abgang an Waffen, nach Anleitung des §. 68 eben benannten Reglements, durch die betreffenden Kantone ersetzt.

Nach einem solchen Ereigniß wird der Chef des Korps eine Untersuchung aller Waffen u. s. w., vornehmen, ein spezifizirtes Verzeichniß der außerordentlichen Beschädigungen entwerfen und tariffmäßig berechnen. Dieses Verzeichniß sendet er mit Beförderung an den Divisionskriegskommissär. S. §. 71.

§. 52.

Die Verwaltung der Waffenreparaturmassa, die aus obbestimmter Vergütung gebildet wird, und zu der dann auch die in außerordentlichen Fällen dem Korps zufließenden Entschädigungen gehören, liegt dem Chef jeder einzelnen Kompagnie ob. Dieser hat die Aufsicht auf den Waffenbestand seiner Kompag-

nie und die Anordnung der Reparatur desselben. Er führt über seine Ausgaben für Waffenreparaturen Rechnung, und ist seinem Chef für die richtige Verwendung der Massagelder verantwortlich. Die Waffenreparaturen jeder Kompagnie werden in ein besonderes Bordereau eingetragen, auf welchem die Ausgaben nach vier Rubriken getrennt, spezifizirt übersehen werden können, als:

1. Reparaturen auf Rechnung des Kantons,
2. " " " der Eidgenössischen Kriegskassa,
3. " " " der Kompagniemassa,
4. " " " der Militärs, welche solche durch Vernachlässigung oder Muthwillen veranlaßten.

§. 53.

Alle Waffenreparaturen werden von den, bey den Bataillonen und Scharfschützenkompagnien angestellten Büchsenschmiden verfertigt. Diese müssen daher auch die ihnen von der Kavallerie und Artillerie zur Reparatur zugesandten Waffen übernehmen, und ohne Abbruch an den für ihre eigenen Korps zu besorgenden Arbeiten so schnell wie möglich repariren. Die Gegenstände und Reparaturen, welche in dem Eidgenössischen Tariff benannt sind, werden nach demselben bezahlt; für andere Arbeiten sollen diese

Handwerker sich mit billiger und bescheidener Taxe begnügen. Uebrigens ist es jedem Korpskommandanten unbenommen, wegen der Reparaturen, welche bey seinem Korps vorfallen, mit den ihm zugegebenen Handwerkern besondere Verkommnisse zu treffen; jedoch liegt die Verantwortlichkeit für Betreibung guter Reparaturen und schneller Lieferung derselben dem Chef des Korps persönlich ob.

§. 54.

Das Reglement für die Militärhandwerker wird die oberwähnten Tariffe enthalten, und die Werkzeuge und Vorrathsstücke (fertige Theile von Gewehren, Schrauben u. s. w.) vorschreiben, womit jeder Büchsenschmid von seinem betreffenden Kanton ausgerüstet werden soll. Der Chef des Korps wird darauf achten, daß die Büchsenschmide die abgehenden Vorräthe sobald möglich durch Anschaffung aus den Eidgenössischen Zentraldepots oder aus den Kantonalzeughäusern ersetzen.

Die Büchsenschmide sollen ferner alles zu ihren Arbeiten nöthige Kohl, Eisen und andere Materialien selbst anschaffen und bar bezahlen.

Die Vorräthe und Werkzeuge der Büchsenschmide werden in kleine Kistchen gepackt, und auf den Bagagewagen ihrer Korps nachgeführt.

§. 55.

Damit aber die Kantone sicher gestellt werden,

daß die Büchsenschmide die aus den ihnen übergebenen Vorräthen verbrauchten Gegenstände ersetzen oder vergüten, so ist der Hauptmann der Scharfschützenkompagnie, oder der Quartiermeister des Infanteriebataillons, verbunden, über deren Verwendung und Verrechnung Aufsicht zu führen.

Trainpferdequipirung.

§. 56.

Die Pferdgeschirre, mit denen die den verschiedenen Korps zugetheilten Trainpferde, nach dem Ausrüstungsreglement, versehen seyn müssen, unterliegen der mehrerwähnten Eidgenössischen Inspektion, und was dabey mangelhaft befunden wird, soll auf Rechnung der betreffenden Kantone ergänzt oder reparirt werden.

§. 57.

Wenn daher in Folge der Inspektion, z. B. in einem Park, Reparaturen an Pferdgeschirren verschiedener Kantone gemacht werden, so muß die Rechnung, für die jedem Kanton besonders angehörigen Gegenstände getrennt, gestellt werden. Das Oberkriegskommissariat wird auf Eingabe derselben die Vergütung und Abrechnung mit den Kantonen besorgen.

§. 58.

Nachher liegt jedem Korps selbst ob, für die Un-

terhaltung der Pferdgeschirre zu sorgen, das heißt, die kleinen*) Reparaturen derselben zu bestreiten, gegen eine Vergütung von 120 Rappen für 100 Pferddienststage.

§. 59.

Die großen**) Pferdgeschirreparaturen werden, unter tariffmäßiger Anrechnung, auf Kosten der Eidgenössischen Kriegskassa besorgt.

§. 60.

Es versteht sich auch hier von selbst, daß alle aus Muthwillen oder Vernachlässigung verursachten

---

*) Unter kleinen Reparaturen wird begriffen: Unterhalt aller Nähte mit Riemen und Draht, aller Haften, aller Schlaufen, aller Bindriemen, der Zügelknöpfe, der Gurtenkoppen, der Kinnketten, der Haken an beyden Gebißstangen; der Brustkettenhaken (an den gewöhnlichen Fuhrgeschirren), der verschiedenen Sattelkrampen, aller Schnallen und Ringe mit Ausnahme der großen Ringschnallen am Hintergeschirr für den Rückhaltriemen; ferner alle Reparaturen, zu welchen keine Lederstücke von mehr als 6 Zoll Länge und 2 Zoll Breite erforderlich sind; endlich die Reparaturen der Kommeteisen und Ringschnallen an den Hintergeschirren und der Brustketten an den gewohnten Fuhrgeschirren.

**) Die großen Reparaturen bestehen: in Ausfüllen der Sättel, neuen Stangen- und Knebeltrensengebissen, Kinnketten, Rückhalt- oder Brustketten (an den gewöhnlichen Fuhr- und ähnlichen Geschirren), Rückhalthaken, Klösli (oder Riegelhacken) mit Ring (an den Rückhaltriemen der Ordonnanzgeschirre), Ueber- und Untergurten, Ersatz ganzer Theile des Lederwerks, neuen Zugsträngen u. d. gl.

Beschädigungen dem betreffenden Militär zur Last fallen, und daß deren Reparatur aus dessen Sold bezahlt werden müsse.

§. 61.

Da der ganze Train eigentlich nur ein unter dem Artilleriekommando stehendes Korps bildet, so werden die großen Reparaturen in der Regel in den Parks und in den Artillerieabtheilungen, welche mit Rüstwagen versehen sind, besorgt, und die beschädigten Pferdgeschirre müssen von andern Korps dahin abgegeben werden. Die Infanteriebataillone und Scharfschützenkompagnien haben sich in solchen Fällen an die ihnen angewiesenen Artillerieabtheilungen oder Parks zu wenden. Nur im Fall kleiner Truppenaufstellungen, bey denen sich keine solche Parks befinden würden, oder bey erwiesener Unmöglichkeit der regulären Verbindung der Korps mit ihren Parks, würde eine durch Zivilsattler vorgenommene Veränderung und Herstellung von Pferdgeschirren, auf eingereichte spezifizirte Rechnungen, von dem Oberkriegskommissariat anerkannt und bezahlt.

Bey der Abgabe der Pferdgeschirre zur Reparatur, muß der Kommandant der betreffenden Trainabtheilung die Ursache der Beschädigung anzeigen und bescheinigen, damit seine Angabe der Rechnung an das Oberkriegskommissariat beygelegt werden könne, worauf dieses, je nach Beschaffenheit der Sache, die Vergütung leisten oder anweisen wird.

§. 62.

Die Chefs der Parks sollen vorzüglich darauf achten, daß alle neue Arbeiten oder neue Gegenstände ordonnanzmäßig geliefert werden. Die über diese Arbeiten einzureichenden Rechnungen sollen die Pferdgeschirre, an denen Ausbesserung oder Ergänzung statt hatte, spezifiziren und angeben, welchem Kanton und welchem Korps solche angehören.

Geschütze und Kriegsfuhrwerke.

§. 63.

Alle zur Armee gelieferten Geschütze, Munitionswagen und übrige Kriegsfuhrwerke, solche mögen in die Linie, in die Reserveparks, oder in die Depotparks gezogen werden, sind der Eidgenössischen Inspektion unterworfen; was daran mangelhaft befunden wird, soll auf Rechnung der betreffenden Kantone reparirt werden. Unbrauchbar erachtete Gegenstände werden zurückgesandt, und auf Rechnung des Kantons ergänzt.

§. 64.

Der mit den vorerwähnten Reparaturen beauftragte Offizier muß sich angelegen seyn lassen, diese Arbeiten so viel möglich zu befördern, jedoch auf gute und dauerhafte Arbeit zu sehen. Es liegt ihm ob, eine spezifizirte Rechnung zu halten, in welcher die Reparaturen, welche verschiedene Kantone be-

treffen, Kantonsweise getrennt seyn müssen, und diese dem Oberkriegskommissariat einzusenden.

Das Oberkriegskommissariat wird diese Rechnung prüfen, mit den Inspektionsrapporten vergleichen, und nach Richtigbefinden bezahlen, hinwieder den Betrag aber den betreffenden Kantonen verrechnen.

§. 65.

Nachdem obige Reparaturen statt gehabt haben, veranstaltet das Oberkriegskommissariat, in Verbindung mit dem Feldzeugamt, eine Schätzung aller obgedachten Gegenstände in dem Sinne, daß —

für jede Kanone und Haubitze oder Mörser, nach ihren verschiedenen Kalibern und Gewicht,

— jede Laffete mit Protzwagen, nach deren verschiedenen Geschützarten und Kalibern,

— jeden ganzen und halben Kaisson oder Wurstwagen,

— jeden Rüst-, Schanzzeug- Feuerwerkerwagen,

— jede Feldschmide,

— jeden Zelten- oder andern einfachen Leiterwagen, —

eine Taxe in drey Absätzen festgesetzt wird, von der das Maximum nur ganz neuer reglementarischer Ausrüstung gilt; das Medium, reglementarischen, aber alternden Gegenständen, so wie solchen Lieferungen, die nach alten Modellen verfertigt waren; das Minimum aber nur auf alte oder unreglementarische Gegenstände angewendet wird.

§. 66.

Alle Geschütze und Kriegsfuhrwerke jeder Art müssen schon vor Abgang aus den Kantonen, mit dem Namen oder Wappen des Kantons und einer Nummer bezeichnet werden, nach denen solche auch in den Schätzungsetats designirt werden. Diese Zeichen werden äußerlich mit Oehlfarbe aufgetragen, und auf den innern Seiten der Laffeten sowohl als der Kaissons und anderer Wagen, mit übereinstimmenden Zeichen und Zahlen eingebrannt; die Korps- und Parkskommandanten, welchen die Fuhrwerke zugetheilt werden, sind verpflichtet, auf die kenntliche Unterhaltung dieser Zeichen zu achten.

Die von dem Oberkriegskommissariate zur Schätzung zugezogenen Experten bestimmen die im vorstehenden §. erwähnte Klassifikation, und vervollständigen die Bezeichnung der geschätzten Gegenstände durch Beyfügung der Jahrzahl und der Klassifikation (E. Nro. 1, 2 oder 3), fertigen und unterzeichnen die dießfälligen Schätzungsetats, welche dann durch das Oberkriegskommissariat dem Feldzeugamt übergeben werden.

§. 67.

Bey Abgang von Geschützen und Kriegsfuhrwerken, wird nach dem §. 103 des Eidgenössischen Militärreglements verfahren.*)

---

*) Allg. Militär-Reglement §. 103: „Den betreffenden Kantonen wird aus der Eidgenössischen Kriegskassa Entschädigung

§. 68.

Die Reparaturen und der Unterhalt der Wagen, der Laffeten u. s. w. und aller dazu gehörigen Ausrüstungsgegenstände, als: Ladzeug für die Geschütze, Hauen und Schaufeln, Wagenbeile, Wagenwinden, Vorrathsräder und Vorrathsdeichsel, Seilwerk u. s. w. zerfallen in zwey Klassen:

Die erste Klasse begreift die Wagenschmiere, das Seilwerk, Lederzeug, alle Schmid- und Schlosserarbeiten.

Die zweyte Klasse begreift alle Wagnerarbeiten.

§. 69.

Die Reparaturen erster Klasse, im ganzen Umfang obiger Bezeichnung, fallen den Korps zur Last gegen eine Vergütung, die nach Verhältniß der Zahl der ihnen zugetheilten Kriegsfuhrwerke, auf einen dem Oberkriegskommissariat monathlich einzureichenden spezifizirten Etat bezahlt wird.

„geleistet für den Abgang von Geschütz, Wagen und Munition „im eigentlichen Dienst: Fälle von Nachlässigkeit oder Muth„willen ausgenommen, in welchen den Kantonen der Rückgriff „gegen die betreffenden Personen bleibt. Sollte die Vernach„lässigung jedoch auf Individuen anderer Kantone fallen, so „wird das Oberkriegskommissariat dem reklamirenden Kanton „zur Rückerstattung durch die Fehlbaren verhelfen. Der Verlust „und Verbrauch aller dieser Gegenstände soll auf Rechnung ge„bracht, und auf den Rapport des Feldzeugamtes nach der „beym Eintritt vom Kommissariat in Verbindung mit dem Feld„zeugamt gemachten Schatzung vergütet werden."

Diese Vergütung wird berechnet	für 100 Dienſttage:	
Für jedes Fuhrwerk .	mit eiſern. Achſen.	mit hölz. Achſen.
a. In der Linie.		
1. Den Batterien:		
Für jede Laffete mit Protzwagen, jeden Artilleriekaiſſon, jeden Rüſtwagen und jede Feldſchmide . . .	Rp. 580 . .	Rp. 1045.
Für jeden Infanteriekaiſſon oder jedes andere Kriegsfuhrwerk, das der Batterie zugetheilt iſt . . .	„ 347 . .	„ 670.
2. Den Infanteriebataillonen und Scharfſchützenkompagnien:		
Für jeden Infanteriekaiſſon oder vierrädrigen Munitionswagen	„ 397 . .	„ 720.
Für jeden zweyrädrigen Wagen	„ 241 . .	„ 390.
b. In den Reſerveparks.		
Für jedes Kriegsfuhrwerk ſowohl der Artillerie als der Infanterie .	„ 297 . .	„ 620.

	mit eisern. Achsen.	mit hölz. Achsen.
Für jeden zweyrädrigen Wagen	Rp. 191 . .	Rp. 340.

c. In den Depotparks, bey den Brückenequipagen, für das Ergänzungs- und Positionsgeschütz, für die Zeltenwagen und andere Kriegsfuhrwerke, die durch Requisitionspferde weiter gebracht werden, fällt die taxirte Vergütung weg, und die an allen dazu gehörigen Kriegsfuhrwerken vorfallenden Reparaturen, die dafür erforderliche Wagenschmiere u. s. w., werden der Eidgenössischen Kriegskassa unter spezieller Angabe berechnet.

§. 70.

Die zweyte Klasse der Reparaturen, das ist: die Wagnerarbeiten, sollen in der Regel nur in den Parks und bey den Artillerieabtheilungen, von den da befindlichen Holzarbeitern gegen tariffgemäße Bezahlung gemacht werden, und nur in außerordentlichen Fällen, welche in dem Abschnitt über Pferdegeschirr-Reparaturen §. 61 erwähnt sind, würden die von Zivilwagnern eingehenden Rechnungen anerkannt und bezahlt. Die Rechnungen über diese Arbeiten werden am Ende jedes Monaths dem Oberkriegskommissariat zugesandt; dieselben müssen nicht nur die Reparaturen spezifiziren und tariffgemäß berechnen, sondern auch genau angeben, für welches

Fuhrwerk die eine und andere Arbeit gemacht wurde, damit das Oberkriegskommissariat nöthig erachtenden Falls die Rechnung verifiziren lassen könne.

§. 71.

Wenn durch außerordentliche Beschädigungen in Gefechten oder andere Veranlassungen, auch Reparaturen erster Klasse über das Verhältniß des gewohnten Gebrauchs vermehrt werden, so wird der Chef des Parks ein Verzeichniß aller Einbußen und nöthig gewordenen Reparaturen aufnehmen, und solches mit Beförderung dem Divisionskriegskommissär zusenden, indessen aber so schnell als möglich das Erforderliche zu Instandstellung und Reparatur des Materiellen veranstalten.

In den durch die §§. 44, 51 und 71 vorgesehenen Fällen kann der Divisionskriegskommissär die eingekommenen Verzeichnisse der vorgefallenen außerordentlichen Beschädigungen, entweder selbst mit dem wirklichen Zustand der Equipemente, der Waffen und der Fuhrwerke vergleichen, oder dieselben durch einen ihm zu diesem Ende von dem Divisionskommando an die Hand gegebenen Offizier genau untersuchen lassen. Auf den Bericht des Divisionskriegskommissärs bestimmt das Oberkriegskommissariat die dem Korps gebührende außerordentliche Vergütung.

§. 72.

Es gilt auch in Betreff der Wagenreparaturen der allgemeine Grundsatz, daß derjenige Militär, welcher aus Muthwillen oder Nachläſſigkeit etwas zu Grunde gehen läßt oder verliert, den Schaden zu erſetzen angehalten werden ſoll.

Nähere Beſtimmungen wegen der Reparaturmaſſen.

§. 73.

Bey den Infanteriebataillonen und Scharfſchützenkompagnien bilden die von der Eidgenöſſiſchen Kriegskaſſa bezogenen Vergütungen für Unterhalt des Pferdbeſchlages, des Pferdgeſchirres und der Kriegsfuhrwerke eine gemeinſchaftliche Maſſa, aus welcher dem Korps obliegt, den Pferdbeſchlag, die kleinen Reparaturen der Pferdgeſchirre, die Wagenſchmiere und die Wagenreparaturen zu beſtreiten.

Bey den beſpannten Batterien und den Parks bleibt die Pferdbeſchlagsmaſſa getrennt von derjenigen, welche aus den Vergütungstaxen für Pferdgeſchirr- und Wagenreparaturen gebildet wird. Erſtere iſt laut §. 23 Sache der dem Korps zugetheilten Beſchlag- oder Hufſchmide, letztere hingegen wird von dem Korps ſelbſt verwaltet.

§. 74.

Jedem Korps liegt ob, alle ihm übergebenen Pferdgeſchirre, den Beſchlag und die Garnituren

der Geschützprotzen, der Laffeten, der Munitions- und Rüstwagenkasten, der Feldschmiden u. s. w., das Wagenwerk, das Schanzzeug, die Wagenbeile, die Wagenwinden und andere Ausrüstungsgegenstände, das Ladzeug und die Wischerköpfe, die Patronensäcke, die großen Futtersäcke und alles Seilwerk in brauchbarem Stand zu erhalten.

Das Korps hat die nöthige Wagenschmiere selbst anzuschaffen, und durch zeitliche Ankäufe sich einen hinreichenden Vorrath davon zu versichern, so wie auch jeden vom Park abgehenden Wagen mit voller Schmierbüchse zu versehen.

§. 75.

Der Chef jedes Korps oder Parks ist für die stete gute Unterhaltung der Fuhrwerke, der Ausrüstungsgegenstände und der Pferdgeschirre persönlich verantwortlich. Er wird daher auf die gute und schnelle Instandstellung aller Reparaturen genau achten lassen, und selbst häufige Inspektionen über das Materielle vornehmen.

§. 76.

Die den Korps oder Parks zugetheilten Handwerker arbeiten unter Leitung der von dem Kommandanten hierzu bezeichneten Offiziere, und ihre Arbeit wird ihnen nach den Tariffen, oder wenn die Gegenstände, welche gearbeitet werden, darin nicht aufgezeichnet sind, nach einer billigen Taxe

bezahlt. Es sind diese Handwerker anzuhalten, regelmäßig und nach jedem Marsch die Fuhrwerke sämmtlich und jedes genau zu durchgehen, die Schrauben, die losgegangen sind, wieder anzuziehen, und andere kleine Ausbesserungen ungesäumt vorzunehmen, indem sie verantwortlich gemacht werden, wenn durch Vernachlässigung dieser Vorsorge Schaden entsteht, oder wenn Ausrüstungsgegenstände irgend einer Art darum verloren gehen, weil die zum Anhängen und Festschnallen bestimmten Krampen und Schnallen fehlen.

§. 77.

So weit der Dienst der eigenen Korps es erlaubt, sollen die Handwerker auch für die Infanterie, Scharfschützen und andere Abtheilungen der Armee, gegen tariffgemäße Vergütung, in ihr Handwerk einschlagende Arbeiten fertigen, und ihre respektiven Chefs werden mit Eifer und unter eigener Verantwortlichkeit darauf einwirken, daß diese Arbeiten nicht ohne unvermeidliche Hindernisse verzögert werden.

§. 78.

Das durch das Ausrüstungsreglement vorgeschriebene Handwerksgeräthe der Sattler, Schlosser und Wagner, sammt ihren Vorräthen an unverarbeiteten Stoffen und Vorrathsstücken, soll auf Rüstwagen, dasjenige der Schmide, in den Feldschmiden und Rüstwagen, verladen, und deren Verwahrung der

Kontrolle des dazu bezeichneten Offiziers unterworfen seyn.

Die Handwerker sind schuldig, die erwähnten Handwerksgeräthe und vorbeschriebenen Vorräthe von Holz, Eisen, Kohlen, Leder, Schnallen und andern Vorrathsstücken, stets so viel wie möglich vollzählig und in brauchbarem Stand zu erhalten. Das zum Ersatz Nöthige wird von ihnen selbst angeschafft, und auf ihre Rechnung von den Korps bezahlt.

Der Unterhalt des Blasebalges der Feldschmide liegt insbesondere dem Beschlag- oder Hufschmid ob.

Der mit Beaufsichtigung der Handwerker und des Materiellen beauftragte Offizier wird besonders darauf sehen, daß diesen Vorschriften ein Genüge geschehe, daß die neu angeschafften Geräthe und Ersatzstücke von guter und dauerhafter Beschaffenheit seyen, und er wird bey Auszahlung der Arbeiter auf den Werth der allfällig verbrauchten und noch nicht wieder ersetzten Vorräthe nöthige Rücksicht nehmen.

§. 79.

Der so eben erwähnte Offizier hat eine genaue Rechnung über alle den Handwerkern zukommenden Vergütungen, die ihnen gemachten Zahlungen und deren Verwendung zu führen, und dagegen dasjenige zu verrechnen, was dem Korps an ordentlichen

und außerordentlichen Beyträgen zu Unterhaltung seines Materiellen von der Eidgenössischen Kriegskasse zu gut kommt. Er hat dem Chef zu Handen des Korps von Zeit zu Zeit Rechnung abzulegen.

§. 80.

Im Fall sich in Folge der dem Korps gegen Normalvergütung übertragenen Reparaturen des Materiellen ergeben sollte, daß sich in der Reparaturmassa am Ende des Feldzuges ein Ueberschuß erzeigte, so kommt dieser dem betreffenden Kanton zu gut. Dagegen hat aber derselbe auch den Verlust zu tragen, im Fall die dem Korps abgereichten Taxen zur Instandhaltung des Materiellen nicht hinreichen würden.

Munition.

§. 81.

Sämmtliche Munition soll, laut §. 79 des Militärreglements, nach Eidgenössischen Vorschriften verfertigt seyn. Zu Bereitung derselben soll kein schwächeres Pulver als solches, das mit einer Ladung von drey Unzen die sechszigpfündige Kugel (Markgewicht) des französischen Probemörsers auf 110 französische Klafter wirft, genommen werden. Die von den Kantonen zur Armee gelieferte Munition wird von der Eidgenössischen Inspektion untersucht, und allenfalls vorgefundene schlechte, verdorbene

oder nicht nach den Eidgenössischen Vorschriften verfertigte Munition auf Rechnung des betreffenden Kantons umgearbeitet, und das Mangelnde an Pulver, Bley, Feuersteinen, Eisenmunition u. s. w., alsobald ersetzt.

§. 82.

Der mit dieser Arbeit beauftragte Offizier hat darüber eine detaillirte Rechnung zu stellen, in welcher sowohl die durch die Umarbeitung veranlaßten Kosten, als das zu Ergänzung angeschaffte Pulver u. s. w., wie dann auch das Gewicht des als verdorben zurückgegebenen oder zu einer andern Verwendung (wie z. B. für Exerzirpatronen) zurückbehaltenen Pulvers, spezifizirt angegeben werden muß. Diese Rechnung wird Kantonsweise getrennt, und sie ist der Prüfung des Eidgenössischen Feldzeugamtes unterworfen, das dann, im Falle die Arbeit nicht durch eigens hierzu bestellte Tagarbeiter, sondern durch in Eidgenössischem Dienst und Sold stehende Soldaten gefertigt würde, eine billige Taxe zu Entschädigung der Kriegskassa beysetzen, und das Ganze dem Oberkriegskommissariat zur Verrechnung mit dem betreffenden Kanton übergeben wird.

§. 83.

Jeder Korpskommandant ist für die seinem Korps abgegebene Munition, sowohl für diejenige, welche der Soldat in der Patrontasche, als für diejenige,

welche das Korps in Kaiſſons mitführt, in ſo weit verantwortlich, als durch Mangel an Aufſicht und Sorgfalt etwas zu Grunde gienge oder entwendet würde.

§. 84.

Jeder Korpskommandant muß den Verbrauch der ſeinem Korps übergebenen Munition auf dem Munitionsrapport ausweiſen.

Von allen aus den Gewehren ausgezogenen Patronen ſollen die Kugeln und das Pulver ſorgfältig geſammelt, und an die Munitionsparks zurückgegeben werden.

Der Abgang an Munition wird den Korps in Natura aus den Munitionsparks u. ſ. w., erſetzt.

Dieſe Beſtimmungen gelten, in ſo weit ſolche auf die Artilleriebedienung Anwendung finden, auch für die Korps dieſer Waffengattung.

§. 85.

An die Kantone wird die Vergütung der verbrauchten oder zu Grunde gegangenen Munition am Ende des Feldzuges, oder bey längerer Dauer desſelben, auf die von Zeit zu Zeit von dem Feldzeugamt gemachte Aufrechnung erfolgen, und zwar nach einer von dieſem in Verbindung mit dem Oberkriegskommiſſariat feſtgeſetzten allgemeinen Taxe. In Fällen, wo durch Nachläſſigkeit oder Untreue Munition verdorben oder ab Handen kommen würde,

wird die Eidgenössische Kriegskassa dem betreffenden Kanton die Munition vergüten, das Armeekommando hingegen die schuldigen Individuen durch die Kriegsgerichte zur Strafe ziehen und zum Ersatz anhalten lassen.

Exerzirmunition.

§. 86.

Die Kosten der Feuerexerzitien, welche zum Behuf der Instruktion der Korps durch den Oberbefehlshaber, den Divisions- oder Brigadekommandanten veranstaltet werden könnten, sollen von den betreffenden Kantonen getragen werden.

Nur bey großer Musterung oder andern feyerlichen Anlässen verbrauchte Munition wird als durch den Eidgenössischen Dienst veranlaßter Aufwand betrachtet, und als solcher auf Rechnung der Eidgenössischen Kriegskassa gebracht.

Wenn daher der Oberbefehlshaber Exerzirpatronen auszutheilen befiehlt, so wird das Feldzeugamt für deren Anschaffung sorgen, jedoch darüber eine mit Spezifikation der Verwendung belegte Rechnung dem Oberkriegskommissariat einhändigen, sey es nun, daß die Munition aus einem Kantonalzeughaus bezogen, anderwärts angekauft, oder aus den Vorräthen der Eidgenössischen Depots abgegeben worden wäre.

Kriegsgeräthschaften.

§. 87.

Die allgemeinen Ausrüstungsgegenstände, als: Pontonsequipagen, der Inhalt der Feuerwerkerwagen, der Schanzzeugwagen u. s. w., werden dem Kommandanten eines Parks, oder einem von diesem eigens mit der Anwendung dieser Geräthe beauftragten Offizier übergeben, und sollen von denselben in möglichst vollständigem Stand erhalten werden.

§. 88.

Die vorfallenden Reparaturen dieser Geräthe werden von den Parkhandwerkern sobald immer möglich vorgenommen, und gleich den größern Pferdgeschirr- und Wagenreparaturen behandelt. (Siehe §§. 59 und 70.)

Nach jedem wichtigern Gebrauch des Schanzzeugs, der Pontons u. s. w., wird der betreffende Offizier eine sorgfältige Untersuchung der ganzen Ausrüstung vornehmen, die nöthig gewordenen Reparaturen anordnen, und die fehlenden Gegenstände auf seinem nächsten Rapport verzeichnen, damit vom Feldzeugamt, erforderlichen Falls unter Mitwirkung des Oberkriegskommissariats, für die möglichst schnelle Ergänzung derselben gesorgt werden könne.

§. 89.

Im Fall von den Kantonalzeughäusern Kriegsgeräthschaften zum Gebrauch der Eidgenossenschaft

überlaſſen würden, werden dieſelben einem Feldzeughauptmann zur Beſorgung übertragen, der die empfangenen Lieferungen genau verzeichnet, und über deren Verwendung Rechenſchaft zu geben hat.

Die unerläßlich nothwendigen Reparaturen werden auf Anordnung dieſes Offiziers ſo viel möglich beſorgt, indeſſen ſollen die Kantone auf Eingabe des auf dieſen Gegenſtänden erlittenen Abgangs von der Eidgenöſſiſchen Kriegskaſſa billig entſchädigt werden; jederzeit unter Vorbehalt erwieſener Vernachläſſigung oder muthwilliger Beſchädigung, wofür die Fehlbaren belangt werden ſollen.

Die Anſchaffungen geſchehen auf Rechnung der Eidgenöſſiſchen Kriegskaſſa, und dieſe allgemeinen Ausrüſtungsgegenſtände ſollen ſtets in kompletem Zuſtande an die Kantone zurückgegeben werden.

Allgemeine Beſtimmungen über Armatur und Ausrüſtungsgegenſtände.

§. 90.

Der Chef jedes Korps, und ſomit insbeſondere die Kompagniekommandanten, haben ganz vorzüglich darauf zu achten, daß der Mann ſeine Kleidung, Ausrüſtung und Bewaffnung ſtets vollzählig und in gutem Stand erhalte. Sie werden daher von ſich aus öftere Inſpektionen halten oder anordnen.

§. 91.

Die Chefs der Korps ſind ferner gegen ihre Kan-

tone und gegen die Eidgenoſſenſchaft verantwortlich, daß alle ihnen übergebenen Waffen, Kriegsfuhrwerke, Munitionsvorräthe, Kriegsgeräthe und andere Ausrüſtungsgegenſtände in brauchbarem Stand und möglichſt vollzählig erhalten werden. Dieſelben können und ſollen zum Erſatz deſſen angehalten werden, was durch ihre Saumſeligkeit oder Nachſicht gegen Veruntreuungen u. ſ. w., in Abgang gekommen ſeyn ſollte.

§. 92.

Wenn ein Mann ſich vom Korps entfernt und Effekten zurückgelaſſen hat, ſo läßt der Hauptmann oder der Aidemajor ſolche durch den Feldweibel oder den Adjutanten in Verwahr bringen und ein Verzeichniß darüber aufzunehmen.

§. 93.

Dem Spitalgänger werden Armatur und Kleidung, die er in Spital mitnimmt, auf das Spitaleintrittsbillet verzeichnet, und das Verzeichniß vom Hauptmann oder Aidemajor unterſchrieben. Der Oekonom des Spitals hat die Effekten bey Aufnahme des Kranken zu verifiziren und dafür zu ſorgen, daß der Mann beym Austritt aus dem Spital alles Eingebrachte ordentlich wieder zurückerhalte, daher er auch das Verzeichniß davon dem Spitalaustrittsbillet beyſetzen muß.

§. 94.

Wenn ein Militär beym Korps oder im Spital stirbt, so werden alle von ihm hinterlassenen Effekten auf dem Rücken des Todtenscheines bemerkt, die Effekten selbst aber von dem Hauptmann, Quartiermeister oder Spitalökonomen sobald möglich, wohl verpackt und gesiegelt, durch sichere Gelegenheit an das Kriegskommissariat desjenigen Kantons, welchem der Verstorbene angehörte, zu Handen seiner Erben oder des Kantons zurückgesandt. Diese Rücksendung hat auch für diejenigen Individuen zu erfolgen, welche, als vermißt oder in feindliche Gefangenschaft gerathen, auf der Kontrolle des Korps in Abgang gebracht werden.

§. 95.

Die durch gefallene Pferde ledig gewordenen Pferdgeschirre werden mit der Bagage des Parks nachgeführt, bis die zum Ersatz des Abgangs bestimmten Remontepferde eingetroffen sind. Die einzelnen Infanteriebataillone und Scharfschützenkompagnien müssen hingegen die bey ihnen ledig gewordenen Pferdgeschirre an die ihnen angewiesenen Munitionsparks senden.

Eidgenössische Inspektion über die Mannschaft, Pferde und das Materielle der Armee.

§. 96.

Der Kriegsrath ordnet nach dem §. 104 des

Eidgenössischen Militärreglements, bey dem Eintritt eines Korps in Eidgenössischen Dienst, eine Inspektion über die Bildung, Bewaffnung und Ausrüstung desselben an. Auf das Ergebniß dieser Inspektion entscheidet der Kriegsrath über die Aufnahme der Mannschaft in Eidgenössischen Sold.

§. 97.

Nach dem gleichen §. 104 des Eidgenössischen Militärreglements werden bey dieser Inspektion, Dienstunfähige, Krätzige oder Kranke zur Verfügung des Kantons belassen. Solche, die während der Dauer des Dienstes als dienstunfähig oder als unheilbar erklärt werden müßten, sollen ebenfalls, unter Anzeige an den Chef des Korps, in ihren Kanton zurückgesandt werden.

§. 98.

Die dem Inspektor zugegebenen Artillerieoffiziere müssen alle Waffen, Geschütze, Kriegsfuhrwerke, das Lederzeug, das Pferdgeschirr u. d. gl., die Munition u. s. w., in ihren einzelnen Theilen mit aller Sorgfalt untersuchen, die unbrauchbaren oder schadhaften Gegenstände speziell verzeichnen, und diesen Rapport dem Inspektor unterlegen, der, nach Anleitung des §. 102 des Eidgenössischen Militärreglements, die Reparaturen auf Rechnung der betreffenden Kantone anordnet, oder das Unbrauchbare zurückschickt. In diesen Rapporten wird genau angegeben: ob die verschiedenen Gegenstände aus —

a. ganz reglementarischer Ausrüstung,

b. nach ältern Modellen verfertigten Gegenständen,

c. oder aus unreglementarischen Effekten —

bestehen.

§. 99.

Die Rapporte der Inspektoren nebst deren Beylagen, in so weit solche den Mannschaftsbestand und den ökonomischen Theil betreffen, werden vom Kriegsrath dem Oberkriegskommissariat mitgetheilt oder zugewiesen.

§. 100.

Jeder Rekrut, Nachzüger oder Ersatzmann muß bey seinem Eintritt in's Korps von einem Feldarzt untersucht werden. Insofern jedoch der Mann wegen eines Gebrechens dienstunfähig, krank oder mit Krätze behaftet befunden würde, so soll der Korpskommandant das betreffende Zeugniß dem Oberkriegskommissariat einsenden, den Mann aber sogleich wieder nach dem betreffenden Kanton zurückschicken.

§. 101.

Eben so sind alle nachträglich oder als Ersatz des Abgangs an Pferden, Waffen, Kriegsfuhrwerken und Munition in den Parks ankommenden Abtheilungen der Eidgenössischen Inspektion unterworfen, und es wird, rücksichtlich der mangelhaft oder unbrauchbar befundenen Gegenstände, nach den gleichen

Grundsätzen verfahren, wie gegen grössere Kontingentsbeyträge.

§. 102.

Das Oberkriegskommissariat kann, um des effektiven Standes der Mannschaft und der Pferde versichert zu seyn, durch einen Kommissär oder einen eigens dazu delegirten Offizier, zu jeder Zeit über jedes der verschiedenen Korps eine Kommissariatsmusterung halten. Immer aber soll dieselbe bey jedem Korps in sechs Wochen wenigstens einmal statt finden.

Ueber Ort und Zeitpunkt dieser Inspektion hat sich das Oberkriegskommissariat mit dem betreffenden Brigadekommandanten zu verständigen.

Marschrouten.

§. 103.

Die nach dem §. 36 des Eidgenössischen Militärreglements,*) durch den Oberstquartiermeister und den Chef des Generalstabs kompetent ausgestellten

*) Allg. Militär-Reglement §. 36: „Die Marschrouten „für die vom Kriegsrath aufgebotenen Truppen, bis zu ihrem „Einrücken in die Linie, werden nach dessen Anordnung vom „Oberstquartiermeister ausgefertigt. Die Marschrouten für die „in der Linie stehenden Korps werden nach den Befehlen des „Oberkommando vom Chef des Generalstabs ausgefertigt. Alle „von diesen Stellen ausgestellten Marschrouten haben durch die „ganze Schweiz volle Gültigkeit."

Marschrouten ertheilen den darin bezeichneten Korps die Autorisation und Anweisung, in den darin benannten Gemeinden Quartier, Verpflegung und Fuhrleistungen zu verlangen.

Von allen Marschrouten soll dem Oberkriegskommissariat Kenntniß gegeben werden.

Die betreffenden Kantonskriegskommissariate werden zwar, wo möglich, jedesmal ungesäumt von einem Truppenmarsch, der ihren Kanton betrifft, benachrichtigt, damit sie den Gemeinden im Voraus die Ankunft der Truppen melden, und sogleich das Nöthige in Betreff der Quartiere u. s. w. anordnen können. Indessen haben die Gemeinden, auch in Ermanglung dieser Anzeigen, den durch Marschrouten belegten Forderungen der Truppen zu entsprechen.

§. 104.

Die Ordres, in Folge deren einzeln reisende Offiziere sich zum Korps, auf eine andere Station, oder nach Hause verfügen, ertheilen diesen keine Ansprache, weder auf Quartier, noch auf Verpflegung, noch auf Fuhrleistungen.

§. 105.

Die Marschrouten, welche einzeln reisenden Militärs, vom Adjutantunteroffizier abwärts, so wie kleinen Detaschementen unter 8 Mann, ertheilt werden, geben ihnen das Recht, freyes Quartier

zu verlangen, hingegen keine Anſprache auf Verpflegung.

§. 106.

Die in Folge einer Ordre von einem Korps abgehenden einzelnen Militärs, erhalten dieſe Ordres oder Marſchrouten von dem Kommandanten desſelben, und zwar vom Korps bis an ihre Beſtimmung.

§. 107.

Wenn einzelne Militärs nach Hauſe zu gehen die Erlaubniß erhalten, ſo müſſen ihre Marſchrouten vom Brigadekommandanten viſirt ſeyn; dabey ſind die Träger der Marſchrouten anzuweiſen, dieſelben bey Ankunft zu Hauſe an das Kantonskriegskommiſſariat abzugeben.

Für die zum Korps Abreiſenden werden die Marſchrouten von den Kantonskriegskommiſſären oder von den Spitalärzten ausgeſtellt. Sollte denſelben aber das Standquartier des Korps unbekannt ſeyn, ſo kann die Marſchroute bis in's Hauptquartier des Ober- oder des Diviſionskommando gerichtet werden, von wo aus die weitere Marſchroute von dem Oberkriegskommiſſariat oder dem mit Verwaltung des Diviſionsſtabs beauftragten Adjutanten ertheilt wird.

§. 108.

Solche Marſchrouten müſſen angeben:

a. den Namen, Grad und Korps, zu welchem

der Träger der Marschroute gehört; wenn mehrere Individuen miteinander an den gleichen Bestimmungsort abgehen, so muß der Name eines jeden angegeben werden;

b. Die Veranlassung zur Reise: ob nämlich die bezeichneten Individuen als Rekruten, oder vom Urlaub zurückkehrend, oder als Konvaleszenten, zum Korps zurückkehren; als Entlassene, oder Abgelöste, oder Beurlaubte nach Hause, oder als krank in Spital gehen u. s. w.;

c. Die Tage und Stationen, welche denselben für ihren Marsch angewiesen werden.

Die Behörde, welche die Marschroute ausstellt, wird den täglichen Marsch von 6 bis 8 Stunden, nach der Lage der Ortschaften bestimmen. Nur bey kranken Militärs dürfen die Tagmärsche in Berücksichtigung ihres Gesundheitszustandes verkürzt werden.

Die Korpskommandanten, Spitalärzte, Kriegskommissäre und Brigaden- oder Divisionsstäbe haben am Ende jedes Monaths, ein nach Formular abgefaßtes Verzeichniß aller von ihnen ausgestellten Marschrouten dem Oberkriegskommissariat einzusenden.

§. 109.

Alle Marschrouten ohne Ausnahme, nachdem solche dem Korps gedient haben, so wie die Marschrouten der einzelnen Militärs, die nach Gebrauch den Kantonskriegskommissariaten abgegeben wor-

den, müssen dem Oberkriegskommissariat zugesandt werden.

§. 110.

Alle Militärpersonen in Eidgenössischem Dienst so wie alle Militäreffekten, Gelder, Armeefuhrwerke und Requisitionsfuhren sind von Bezahlung der Weg- und Brückengelder und jeder Art Mauth oder Konsumozöllen befreyt.

Einquartierung.

§. 111.

Die Truppen erhalten in den ihnen durch die Marschrouten angewiesenen Gemeinden ihr Quartier bey den Bürgern, nach Vorschrift und Inhalt des §. 98 des Eidgenössischen Militärreglements.*) Falls die Offiziere Ordinäre zu machen wünschen, so haben ihnen die Gemeinden hierzu den nöthigen Platz anzuweisen, so wie das nöthige Kochgeschirr, Holz und Salz abzuliefern.

*) Allg. Militär-Reglement §. 98: „Auf dem Marsch und „im Kantonnement hat der Quartierträger dem Offizier ein Zim„mer, Bett, Befeurung, Licht, und auf Begehren, falls sie in „Wirthshäusern einquartiert werden, das erforderliche Geräthe, „Holz und Salz zum Kochen zu liefern. Dem Soldaten aber „soll vom Quartierträger die Lagerstätte wenigstens mit frischem „Stroh, Platz bey Feuer und Licht, und zu dem noch Salz „gegeben werden.

Für die den Korps zugetheilten Dienstpferde liefern die Gemeinden oder Partikularen die nöthigen Ställe und, nach §. 97 des Eidgenössischen Militärreglements, das zur Streue erforderliche Stroh, gegen Ueberlassung des Düngers.

§. 112.

Da, wo zweckmäßig eingerichtete Kasernen vorhanden sind, sollen die Truppen, welche sich einige Zeit an dem Ort aufzuhalten bestimmt sind, stets darein verlegt werden.

Die Kosten der Kaserneneinrichtung, die Lieferung der dazu nöthigen Betten, die Beleuchtung der Zimmer und Gänge, das Holz zum Kochen, liegen den Lokalbehörden ob.

§. 113.

Die Geräthe werden den Truppen bey Bezug einer Kaserne auf ein darüber aufgelegtes spezifizirtes Inventarium übergeben, und die Truppen sind für alle Beschädigungen, die nicht Folge des nothwendigen Gebrauches sind, verantwortlich. Die Chefs der Korps sind schuldig, die Vergütung und Bezahlung der stattgehabten Beschädigung bey Zurückgabe der Geräthe zu gewährleisten, unter Vorbehalt ihres Rückgriffs auf diejenigen, durch deren Nachlässigkeit oder Muthwillen der Schade verursacht worden war.

§. 114.

Wenn die Truppen in Partikularhäusern einquartirt sind, und der Befehlshaber befiehlt, daß die Soldaten dennoch Geschwaderweise Ordinäre machen sollen, wie es in den Kasernen und Lagern geschieht, so haben die Quartierämter die erforderlichen Lokale und benöthigten Geräthschaften zu gemeinschaftlichem Kochen und Essen anzuweisen.

§. 115.

Die Quartierämter sind schuldig, auf Aufforderung der Korpskommandanten die nöthigen Lokale für die Werkstätten der Büchsenschmide und anderer Handwerker, so wie auch der Kompagnieschmide, wenn diese keine Feldschmiden mit sich führen, anzuweisen. Ferner müssen die Quartierämter die benöthigten Wachstuben und die dazu erforderlichen Geräthe anweisen.

§. 116.

Wenn ein Korps ein Lager bezieht, so erhält solches das erforderliche Stroh, nach Vorschrift des §. 98 des Eidgenössischen Militärreglements, und Holzrationen nach den durch die Umstände nöthig werdenden Bestimmungen.

Die Offiziere haben alle Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, daß zu diesen Gegenständen Sorge getragen, und das Stroh zu möglichst langer Dauer erhalten werde.

§. 117.

Beym Aufbrechen von einer Kaserne oder von einem Lager, darf das vorhandene Holz, Stroh und Dünger weder verkauft noch verbrannt werden. In ersterm Fall zieht die Gemeinde, in letzterm das Kriegskommissariat dieselben zurück.

Verpflegung.

§. 118.

Die Truppen erhalten die durch den §. 97 des Eidgenössischen Militärreglements bestimmte Verpflegung, laut §. 98 eben desselben Reglements, entweder durch die Einwohner, bey denen sie einquartirt werden, oder durch Lieferanten, auf den denselben angewiesenen Distributionsplätzen, oder durch Austheilung aus Magazinen.

Das Oberkriegskommissariat zeigt den Chefs der Korps an, auf welche Weise die Truppen in den Stellungen, welche sie beziehen, verpflegt werden.

§. 119.

Im Fall der Soldat von dem Bürger verpflegt wird, so genießt er die gewohnte Kost des Quartierträgers. Die Offiziere werden sich dabey zur strengen Pflicht machen, wegen übertriebener Forderungen die Soldaten zur Ordnung zu weisen und nach Umständen zu ahnden, — so wie auch die Zivilbe-

hörden darauf achten werden, daß der Soldat gebührend verpflegt werde.

Die Kantonsregierungen setzen, nach §. 98 des Eidgenössischen Militärreglements, für den Offizierstisch in den Wirthshäusern eine billige Taxe fest, in welcher die Zahl der Gerichte und der Preis bestimmt werden. Werden aber die Offiziere von ihren Quartiergebern freywillig und gastfreundlich genährt, so sind sie schuldig besagten Quartiergebern die Rationen, die sie zu beziehen berechtigt sind, mittelst Ablieferung ihrer Gutscheine abzutreten. Diese Rationen haben indessen keinen höhern Werth als die Verpflegung der Soldaten, und werden mit dieser gleich gerechnet.

§. 120.

Auf den Märschen wird der Soldat in der Regel immer von dem Quartierträger genährt; wenn aber die Truppen gerade vor der Dislokation schon Brod und Fleisch in Natura gefaßt haben, oder auf besondern Befehl fassen, so nehmen dieselben ihre Rationen mit, und der Chef des Korps soll bey seiner Ankunft in den Gemeinden die Ortsvorsteher oder Quartierämter berichten, daß dasselbe die Naturalverpflegung bezogen habe.

§. 121.

Im Fall der Naturalverpflegung erhält der Soldat Mundportionen, nach Ausweis des §. 97 des

Eidgenössischen Militärreglements.*) Die Lieferung derselben geschieht in der Regel alle 2 Tage und nur für 2 Tage im Voraus.

§. 122.

Alle Rationen müssen in vorgeschriebenem Gewicht und in guter Waare geliefert werden. In Betreff der Fourrage kann man jedoch nicht fordern, daß sie von besserer Qualität sey als diejenige, welche die Gegend, in der sie geliefert wird, hervorbringt.

Die Lieferung muß beym Empfang sowohl in Qualität als Quantität untersucht werden; später findet keine Reklamation mehr statt.

§. 123.

Sollte der Chef des Korps die gemachte Lieferung nicht ordnungsgemäß finden, so hat er deren Annahme zu verweigern, und die erforderliche Untersuchung zu veranstalten.

---

*) Allg. Militär-Reglement §. 97:

„Die Mundportion besteht aus:

„Pfund 1 1/2 Brod von einzügig gemahlenem Weizen oder Kernen,

„ „ 5/8 Rindfleisch oder Kuhfleisch.

„Die Fourrageration aus:

„für Reitpferde Pfund 8 Haber und Pfund 10 Heu,

„für Zugpferde „ 7 „ „ 15 „ oder wenn es die Umstände erfordern

„ „ 10 „ „ 12 „

„Das Pfund Markgewicht zu 32 Loth."

In diesem Fall fordert der Chef des Korps den Divisionskriegskommissär, oder in dessen Abwesenheit, einen Lokalbeamten auf, sich in's Magazin zu begeben. Diesem müssen die Gründe der Verweigerung motivirt angegeben werden.

Der Kriegskommissär, oder der Beamte, hört die Meinung der einerseits von dem Chef des Korps, anderseits von dem Lieferanten gewählten Experten, ernennt bey abweichenden Ansichten derselben einen Dritten, und entscheidet auf ihr Befinden hin: ob die Truppen die gemachte Lieferung annehmen, oder der Lieferant dieselbe durch bessere ersetzen soll.

Ueber die statt gehabte Untersuchung und Verhandlung wird ein ausführlicher Verbalprozeß gestaltet, die Meinung jedes einzelnen Experten darin angegeben, und derselbe, mit den Unterschriften aller Anwesenden versehen, unverweilt dem Oberkriegskommissariat eingesandt.

Verwahrung der Rechte oder Protestation gegen das Befinden der Experten und den Ausspruch des Kriegskommissärs, oder des Beamten, können in den Verbalprozeß wohl aufgenommen werden, sie dürfen aber niemals die Vollziehung des gegebenen Entscheides hemmen.

Die Kosten der Untersuchung werden auf dem Verbale spezifizirt verzeichnet, und das Oberkriegskommissariat entscheidet, wem dieselben zu tragen auferlegt werden sollen. Unter diesen Kosten sollen

nur jene für Einberufung der Experten begriffen seyn. In so fern die Militärpartey dazu verfällt wird, werden solche durch die Eidgenössische Kriegskassa getragen: im entgegengesetzten Fall wird der liefernde Theil damit belastet.

§. 124.

Würde ein Lieferant nur solche schlechte Lebensmittel haben, welche der Gesundheit der Mannschaft unmittelbaren Nachtheil bringen könnten, so soll der Korpskommandant, auf Unrecht habende Kosten hin, die nöthigen Lebensmittel für seine Truppen anderswo anzuschaffen suchen.

Der Lieferant bleibt, vermöge seines Kontrakts, für schlechte Lieferung verantwortlich und zum Ersatze des Schadens verpflichtet; indessen kann nur das Oberkriegskommissariat entscheiden, ob und in wie weit derselbe darum belangt werden soll.

Haben die Truppen, im Allgemeinen, über schlechte Nahrung sich zu beschweren, so sollen sie ihre Klage an das Brigade- oder Divisionskommando bringen, welches die nöthigen Reklamationen bey dem Oberkriegskommissariat machen wird.

§. 125.

Im Kantonnement erhalten die Soldaten, wenn sie Naturalverpflegung beziehen, laut §. 98 des Eidgenössischen Militärreglements, von den Quartier-

trägern oder den Gemeinden eine Zulage an Gemüse, und dann auch das benöthigte Salz und Holz.

§. 126.

Nur in Kasernen oder Lagern wird diese Zulage, auf Veranstaltung des Oberkriegskommissariats, in Geld oder in Natura geliefert.

Die zu liefernden Gemüsearten und das Quantum, in dem solche geliefert werden sollen, werden jedesmal, je nach Umständen, durch das Oberkommando bestimmt.

Die Salzration besteht in 1 Pfund auf 30 Mann.

Die Offiziere haben auf die Gemüserationen nur in dem Fall Anspruch, wenn sie ihre Brod- und Fleischrationen in Natura beziehen.

§. 127.

Für jede Art der Verpflegung ertheilen die Chefs der Korps, der einzelnen Kompagnien oder Abtheilungen vorschriftsgemäße Gutscheine.

Die Offiziere einzelner Abtheilungen, deren Gutscheine von dem Chef des Korps visirt seyn müssen, sollen sich möglichst angelegen seyn lassen, das Visum derselben vor ihrer Uebergabe zu erhalten.

§. 128.

Unter vorschriftsgemäßen Gutscheinen wird verstanden, daß der empfangende Theil die erhaltene

Verpflegung u. ſ. w. demjenigen, der ſie lieferte, mit deutlicher Bezeichnung der Tage und der Anzahl Mannſchaft, für welche er dieſelbe bezogen hat, beſcheinige. Für die von den Gemeinden, im Fall der Naturallieferung von Brod und Fleiſch, geleiſtete Zugabe an Salz und Gemüſe wird denſelben vor Abmarſch der Truppen, oder je am Ende eines Monaths, ein Gutſchein gegeben, welcher bezeugt, daß benannte Anzahl Mannſchaft in angegebenen Tagen an dieſem Ort gelegen, die Naturalverpflegung empfangen, aber von der Gemeinde die vorſchriftsgemäßen Zugaben erhalten habe.

Wenn ein Korps in verſchiedenen Gemeinden kantonnirt, ſo können die Beſcheinigungen nicht ſammethaft für das ganze Korps ertheilt werden, ſondern die Gemeindsvorſteher haben das Recht zu verlangen, daß ihnen zu Handen jeder Gemeinde eine beſondere Beſcheinigung für die von derſelben verpflegte Mannſchaft gegeben werde.

§. 129.

Den Gemeinden wird die Verpflegung der Truppen nach einem billigen, auf den jeweiligen Preis der Lebensmittel berechneten Anſchlag vergütet. Eben ſo erhalten ſie eine billige Vergütung für die den Soldaten, welche Naturalverpflegung bezogen haben, gelieferten Zugaben an Salz und Gemüſe.

§. 130.

Den Offizieren wird in dem Fall, daß ſie weder von den Quartierträgern genährt worden, noch ihre Rationen in Natura bezogen haben, der Werth der nicht bezogenen Rationen, auf die zu dieſem Ende mit der Beſoldungsrechnung einzureichende ſpezifizirte Angabe, von dem Oberkriegskommiſſariat in Geld vergütet.

Die Offiziere, denen Pferdrationen bewilligt ſind, ſind indeſſen, laut §. 97 des Eidgenöſſiſchen Militärreglements, nur inſofern zum Bezug derſelben in Natura oder in Geld berechtigt, als ſie die betreffenden Pferde effektiv bey der Armee haben.

§. 131.

Würde ein Korps mehr Mund- oder Fourragerationen faſſen, als wozu es berechtigt iſt, ſo ſoll es, nach §. 99 des Eidgenöſſiſchen Militärreglements, zu deren Vergütung angehalten werden. Sollte ſich hierin nur eine einzelne Abtheilung des Korps überſehen haben, ſo haftet ſie (laut gleichem §.) dafür gegen das ganze Korps.

§. 132.

Das Zugutmachen der Rationen, der Verkauf oder jeder unregelmäßige Verkehr mit Quartierbillets, der Verkauf irgend einer Art von Rationen oder Lieferungsſcheinen (§. 98 des Eidgenöſſiſchen Militärreglements) ſind ſtrenge verboten, und beyde (der

Verkäufer und der Käufer) sollen geahndet und gestraft werden *).

§. 133.

Nur die bey einem Korps anwesende Mannschaft erhält auf Verlangen des Chefs die vorgeschriebene Verpflegung.

Detaschirte Militärs können mittlerweilen bey einem andern Korps, dem sie vorübergehend zugetheilt werden, in Verpflegung eintreten: z. B. die zur Besorgung der in einem Park vereinten Bagage zurückgelassene Mannschaft; kleine Eskorten, wenn sie bey dem Park oder Korps, zu welchem sie gesandt worden, aufgehalten werden, u. d. gl.

§. 134.

Einzeln reisende Militärs, vom Adjutantunteroffizier abwärts, wenn ihrer nicht über 8 Mann vereint sind, haben auf ihrem Marsch keine Ansprache auf Verpflegung, sondern erhalten statt derselben eine Vergütung in Geld, und zwar für die kürzern Tagmärsche 5 Batzen, für die längern Tagmärsche 6 Batzen. Falls der Reisende ein Dienstpferd mit

*) Allg. Militär-Reglement §. 98: „Der Verkauf von allen „Arten von Lieferungsscheinen ist verboten. Das Oberkriegs„kommissariat wird deren Vergütung an niemand anders als „entweder an die ersten ursprünglichen Inhaber, zu deren Gun„sten sie ausgestellt wurden, oder an die bevollmächtigten Can„tonalbehörden leisten."

ſich führt, ſo wird ihm die Fourrageration ebenfalls zu 10 Batzen auf den Tag in Geld vergütet.

Dieſe Vergütung gilt nur für die Marſchtage, und wird bewilligt:

1. Einzelnen Militärs, die von einem Korps in ein anderes verſetzt werden;
2. " " die in Spital abgehen oder von dort zurückkehren;
3. " " welche verabſchiedet nach Hauſe kehren, ohne daß ſie erſetzt würden;
4. " " welche als Nachzüger oder Rekruten, nicht als Erſatzmänner, zum Korps beordert werden;
5. Allen Ordonnanzen, die ſich über 4 Stunden Wegs von ihren Korps entfernen.

Dieſe Verpflegungsart kann jedoch ausnahmsweiſe auch auf einzelne Militärs angewandt werden, die mit kranken Pferden zurückgelaſſen werden müſſen, in welchem Fall ihnen auf den Mann 5 Batzen, und für jedes Pferd 8 Batzen, auf den Tag, vergütet werden.

§. 135.

Die Bezahlung aller dieſer Verpflegungsgelder geſchieht bey den Korps durch die Quartiermeiſter oder die Korpskommandanten ſelbſt; in den Kan-

komen durch die Kantonskriegskommiſſariate; in den Spitälern durch die Oekonomen; — und am Schluſſe jedes Monaths wird die Ausgabe dem Oberkriegskommiſſariat auf dem Verzeichniß der ausgefertigten Marſchrouten verrechnet.

§. 136.

Auf ähnliche Verpflegungsgelder haben dagegen Beurlaubte, Ablöſende oder Abgelöste, weder für ihren Marſch vom Korps nach Hauſe, noch für die Rückkehr zum Korps, irgend einige Anſprache. Indeſſen werden ſich die Behörden, welche ihnen die Marſchrouten ertheilen, verſichern, daß dieſe Individuen die ihnen zur Reiſe nöthige Baarſchaft beſitzen, damit ſolche nicht auf dem Marſch den Gemeinden zur Laſt fallen.

§. 137.

Während des Aufenthaltes im Spital erhält der Militär keine Rationen, ſondern die beſonders angeordnete Spitalverpflegung, über welche das Oberkriegskommiſſariat direkte ſich mit dem Oekonomen verrechnet.

§. 138.

Nachdem ein Arreſtant dem Kriegsgericht übergeben iſt, wird er ebenfalls nicht mehr auf Vorſorge des Korps, ſondern, nach der Anleitung des Präſidenten des Kriegsgerichts, von dem Gefangenwär-

ter verpflegt, und darüber besondere Rechnung gehalten.

§. 139.

Wein, Branntwein oder Essig können in außerordentlichen Fällen auf Befehl des Befehlshabers ausgetheilt werden. Die Lieferung geschieht von Gemeinden oder durch Lieferanten.

Die Portion Wein . . . besteht in 1 Maß auf 4 Mann;

die ganze Portion Branntwein besteht in 1 Maß auf 16 Mann;

die ganze Portion Essig . . besteht in 1 Maß auf 20 Mann.

Die Portionen werden nicht einzeln, sondern sammethaft, in einem obrigkeitlich geeichten Maßgefäß ausgemessen.

Unter obigem Maß versteht sich die Bernerweinmaß, so daß das Quantum, nach Verhältniß der Bernermaß zu dem vorhandenen Maße und der Anzahl der Mannschaft, bestimmt werden muß.

§. 140.

Auf forcirten Märschen, auf Beywachen oder bey andern außerordentlichen Anstrengungen, kann der Oberbefehlshaber und jeder Chef eines Korps, der berechtigt ist, Marschordres zu ertheilen, ein Korps bewältigen, eine Erfrischung oder außerordentliche Verpflegung zu beziehen.

In solchem Fall müssen besondere Gutscheine dafür ausgestellt werden, in welchen die erhaltene Begwältigung und die Veranlassung, welche zu dieser außerordentlichen Verpflegung berechtigt, angegeben seyn sollen; die hierfür ausgestellte Bescheinigung darf niemals mit derjenigen für die gewohnte Verpflegung vermischt werden.

Der Korpskommandant ist für jeden dießfälligen Mißbrauch verantwortlich.

Requisitions- Fuhr- und Schiffstransporte.

§. 141.

Die Wagen zum Transport der Bagage und anderer Gegenstände, für welche keine Armeefuhrwerke eingeführt sind, und alle dazu erforderliche Bespannung, werden, laut §. 101 des Eidgenössischen Militärreglements, von den Gemeinden requirirt.

Jeder einzelnen Artillerie-, Kavallerie- und Scharfschützenkompagnie wird ein einspänniger Bagagewagen bewilligt.

Jedem Infanteriebataillon 3 zweyspännige Wagen.

Jeder Abtheilung des Generalstabs das erforderliche Fuhrwerk.

§. 142.

Alle diese Wagen und ihre Bespannung werden auf Märschen, nach Ausweis der Marschrouten, von

Station zu Station requirirt, und dürfen, Nothfälle ausgenommen, nicht weiter mitgenommen werden.

§. 143.

Die Chefs der Eskorten ertheilen für diese Fuhrleistungen vorschriftsgemäße Gutscheine, wenn immer möglich, von den Chefs ihrer Korps gehörig visirt.

Unter vorschriftsgemäßen Gutscheinen wird verstanden, daß der empfangende Theil bescheinige, wie viel Wagen, Pferde und Fuhrknechte ihm geliefert worden seyen; welchen Tag, von welcher Gemeinde, bis wohin der Transport geführt worden sey, nebst Angabe der Entfernung in Stunden.

§. 144.

Diese Gutscheine werden von dem Oberkriegskommissariat tariffgemäß bezahlt; daher haben die Requisitionsfuhren keinerley Art von anderweitiger Lieferung oder Vergütung zu fordern, indem der Unterhalt der Fuhrknechte und Pferde in der Zahlung eingerechnet wird.

§. 145.

Die Gemeinden sind pflichtig, nach §. 101 des Eidgenössischen Militärreglements, den in Folge der Marschrouten an sie ergehenden Aufforderungen, mit solchen Fuhrleistungen sogleich zu entsprechen.

§. 146.

Jeder Korpskommandant ist dafür verantwortlich, daß er nicht ein Mehreres requirire, und nicht mehr

Gutscheine ausstelle, als nach dem Reglement gestattet ist. Er wird ferner bey seiner Verantwortlichkeit darauf halten, daß kein Offizier mehr Gepäck mitführe, als jedem nach seinem Grad durch das Dienstreglement bewilligt ist.

Sollte je durch außerordentliche Veranlassung, z. B. für auf dem Marsch erkrankte Militärs, die nicht in einen Spital abgegeben oder zurückgelassen werden könnten, ein Mehreres an Fuhren erfordert werden, als in den Marschrouten vorgeschrieben war, so soll der Chef des Korps für solche Beyfuhren besondere Gutscheine ausstellen, und darin die Veranlassung und Verwendung der Fuhr genau angeben.

§. 147.

Tritt der Fall ein, daß Kranke, die nach dem Zeugniß des Arztes nicht im Stande sind, den Weg zu Fuß zu machen, nach dem Spital transportirt, oder von einem Spital auf den andern evakuirt werden müssen, so kann der Chef des Korps oder der Spitalarzt die hierzu nöthigen Wagen oder Schiffe aufbieten; es muß aber die Aufforderung zu Lieferung der nöthigen Transportmittel auf der ertheilten Marschroute angemerkt, und zudem der Träger derselben, oder bey größern Transporten der dieselben begleitende Unteroffizier oder Unterchirurg, mit den erforderlichen Gutscheinen und der Anleitung zu deren Unterschrift versehen werden.

Man rechnet in der Regel:
eine einspännige Fuhr für 1 — 3 Mann,
eine zweyspännige „ „ 4 — 6 Mann.

§. 148.

Bey starken Anhöhen, wo die einfache Bespannung nicht hinreicht, sollen die mit einander fahrenden Fuhren sich gegenseitig forthelfen, und nur in außerordentlichen Fällen kann der Chef des Transports von einer nahe liegenden Gemeinde Vorspann gegen Gutschein requiriren.

§. 149.

Einzelne Offiziere, die ohne Truppen von einem Korps zum andern, oder von Hause zum Korps, oder zurückreisen, haben keine Ansprache auf Requisitionsfuhrwerke, sondern der Transport ihrer Bagage wird ihnen nach Berechnung billiger Frachtvergütung vom Oberkriegskommissariat bezahlt. Die dießfälligen Reklamationen werden von den Korps mit den Monathsrechnungen eingesandt.

§. 150.

In Fällen, wo die gewohnten Bagagewagen nicht gebraucht oder aufgefunden werden könnten, wie z. B. an Gebirgspässen u. s. w., wird der Befehlshaber der Truppen die Anzahl der nöthigen Transportmittel, sey es an Bergwagen, Schlitten oder Packpferden, jedesmal im Verhältniß mit den den

Korps reglementarisch bewilligten Fuhren, von sich aus bestimmen.

§. 151.

Schneebrecher und Träger in unwegsamen Berggegenden werden von den Gemeinden aufgeboten, und ihnen Gutscheine ertheilt, die genau die geleisteten Dienste und die Strecke Weges, für die sie gebraucht wurden, verzeichnen.

§. 152.

Für unbespannte Wagen, welche die Gemeinden den Korps liefern, damit diese mit ihren eigenen Pferden die Naturalverpflegung auf entlegenen Etappenplätzen abholen können, findet keine Vergütung statt.

§. 153.

Die Schiffsleistungen zum Uebersetzen der Truppen und Bagage von einem Ufer des Flusses an das andere, geschehen da, wo Fähren angebracht sind, ohne daß sie zu einer Ansprache auf Entschädigung durch die Eidgenössische Kriegskassa berechtigen.

§. 154.

Die Schiffstransporte auf Seen werden von den betreffenden Gemeinden gegen Gutscheine geliefert. Die Verschiedenheit der Fahrzeuge läßt darüber keine allgemeine Vorschrift zu. Die Kommandanten sind schuldig, bey ihren Requisitionen Rücksicht zu neh-

men auf die Anzahl Mannschaft und Pferde, welche eingeschifft werden sollen, auf die Qualität der Schiffe und ihre Tragbarkeit, und endlich auf das ruhigere oder bewegtere Gewässer. Diese drey Punkte sowohl als die angewandte Anzahl von Schiffen und Schiffleuten, und die Entfernung von dem Ort der Abfahrt bis zu dem der Ausschiffung, — müssen in dem für den Transport ausgestellten Gutschein bemerkt seyn, und das Oberkriegskommissariat wird darauf hin eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Vergütung abreichen.

§. 155.

Die Lieferungen von Schiffen für Ordonnanzen und Patrouillen, die nach Befehl der Postenkommandanten täglich oder auch zur Nachtzeit mehrere Stunden hin- und herfahren, müssen besonders, mit Angabe der Zeit und der Tage, während deren diese Schiffe und Schiffleute in Bereitschaft gehalten und gebraucht wurden, bescheinigt werden.

§. 156.

Von den Gemeinden wird ferner, laut §. 101 des Eidgenössischen Militärreglements, die Bespannung für den Transport des Positions- und Ergänzungsgeschützes, der Zeltenwagen und anderer unbespannter Kriegsfuhrwerke requirirt.

Werden diese Fuhrwerke einzeln mit Marschrouten vom Kanton in Park, oder von einem Park in

den andern, oder nach Hause zurückgesandt, so erfolgt die Requisition in Folge der einfachen Marschroute, gleichwie für die den Korps unmittelbar nachfolgenden Bagagetransporte.

Wenn hingegen die im Park vereinten Fuhrwerke, z. B. ein Depotmunitionspark, ein Pontontrain, oder die von einer Brigade oder einer Division in einem Park vereinte Bagage, dislozirt werden sollen, so ist die erforderliche Anzahl Pferde zu groß, als daß solche von einer einzelnen, an der Straße gelegenen Gemeinde geliefert werden könnte. Es wird daher in diesem Falle der Marschroute noch eine besondere, vom Oberkriegskommissariat ausgestellte Aufforderung beygelegt, auf welcher die Gemeinden, welche zu diesem Transport beytragen müssen, und die Zahl der von jeder derselben zu liefernden Pferde, Knechte und Wagen angegeben sind. Der Parkkommandant sendet sodann einen von den dem Park beygeordneten Offizieren oder Unteroffizieren einen Tag, oder doch wenigstens einige Stunden vor dem Aufbruch des Parks, in die betreffenden Gemeinden, um von diesen das Bezeichnete abzuverlangen und auf die Station herzubegleiten. — Die Gemeinden sind schuldig, einer solchen Aufforderung sogleich zu entsprechen.

§. 157.

Bey Bewegung ganzer Parks haben die Gemeinden, welche mehr als 20 Pferde dazu hergeben, die

Befugniß und Pflicht, einen verständigen Mann oder Vorsteher als Aufseher und zur Unterstützung für die Wagenknechte beyzuordnen. Diese Aufseher verfassen alsdann in Gemeinschaft ein Verzeichniß aller für den Park vereinten Pferde, mit Angabe der Gemeinden, die solche geliefert haben, und übergeben diese Note dem Kommandanten, damit er nach Inhalt derselben seine Gutscheine ausstellen könne.

§. 158.

Fuhren zu Herbeyschaffung von Kriegsbedürfnissen, z. B. für Schanz- und Barakenbau u. s. w., werden zu täglichen Fuhrdiensten eingetheilt, und als solche unter Angabe der Verwendung, der Tagzahl, während welcher sie dienten, und der Anzahl der Wagen, Knechte und Pferde, den liefernden Gemeinden bescheinigt.

§. 159.

Stehende Parks, oder solche außerordentliche Requisitionsfuhrleistungen, welche zu Transporten von Lebensmitteln, Munition u. s. w., mehrere Tage vereint bleiben müssen, erhalten für die Fuhrknechte und Pferde reglementarische Verpflegung, und die Bescheinigung bezeichnet die Tage, während deren sie beysammelt gewesen, und die Entfernung, auf der sie von dem Besammlungsort entlassen werden.

§. 160.

Magazine von Lebensmitteln, Munition u. s. w., können auch durch verakkordirte Fuhr- und Schiffstransporte weiter geschafft werden. Indessen sollen die dießfälligen Akkorde von dem Kriegskommissariat mit den Frachtübernehmern vor Uebergabe der Vorräthe unterhandelt und abgeschlossen werden.

§. 161.

Jede Kompensation oder Auskauf von Fuhrleistungen ist unter strengster Strafe verboten, und diese soll im Entdeckungsfall beyde Theile, die dießfalls ein Einverständniß geschlossen hätten, treffen.

Wach- und Lagerbedürfnisse.

§. 162.

Stroh, Holz und Licht auf die Wachen werden reglementsgemäß von den Gemeinden gegen Gutscheine geliefert.

Das Klafter Holz, welches als Maßstab für diese Lieferung angenommen wird, hält:

6 Schuh Höhe, 6 Schuh Länge, 3 Schuh Tiefe (französisches Maß). Es wird in 200 Spälten oder Theile eingetheilt.

Das Pfund Kerzen (Markgewicht) wird zu 8 Stück gerechnet.

§. 163.

Die Wachen theilen sich in drey Klassen:

1. Vorposten oder Picketer auf der Heywache;
2. Stationswachen oder Polizeywachen in verschlossenen Wachzimmern;
3. Picketer in Scheunen und Ställen, Stallwachen u. s. w.

Ferner ist die Lieferung verschieden:

a. Für den Winter, oder für die Monathe November, Dezember, Januar und Hornung;
b. Für den Herbst und Frühling, oder für die Monathe September, Oktober, März und April;
c. Für den Sommer, oder für die Monathe May, Juny, July und August.

§. 164.

Auf die Vorposten werden geliefert:

Alle 5 Tage auf den Mann, 10 Pfund Stroh; ferner alle 24 Stunden für 16 Mann, und für gröſsere Posten nach Verhältniſs der ihnen bewilligten mehreren Wachfeuer, für jedes derselben:

a. im Winter 15 Spälten Holz;
b. im Frühling und Herbst 10 „ „
c. im Sommer, in der Regel, kein Holz.

Auf die Stationswachen werden geliefert:

a. im Winter 8 Spälten Holz, 4 Kerzen;

b. im Frühling u. Herbst 5 Spälten Holz, 3 Kerzen;

c. im Sommer kein Holz . . . . . 3 u

Für jede Stallwache:

Niemals Holz; Licht wie auf die Stationswache.

§. 165.

Diese Lieferungen werden den Gemeinden für jeden Wachtposten besonders bescheinigt, und auf diese Gutscheine hin wird das Oberkriegskommissariat eine den Oertlichkeiten angemessene Vergütung bezahlen, jedoch in keinem Fall für durchmarschirende Truppen, sondern nur für stehende Wachtposten.

§. 166.

Die Erbauung außerordentlicher Wachhütten und Allarmsignale wird von den Brigadekommando's, oder bey detaschirten Korps, von dem kommandirenden Offizier angeordnet, wo möglich unter Mitwirkung eines Genieoffiziers oder Kriegskommissärs. In Ermanglung beyder, wird ein Offizier ad hoc mit Ausführung der Baute beauftragt, der dieselbe leiten und genau beaufsichtigen, die möglichste Oekonomie dabey beobachten, alle dießfälligen Rechnungen visiren, und dem Oberkriegskommissariat das Verzeichniß derselben überseuden soll. Diese Rechnungen werden dann von den Gemeinden durch das Kantonskriegskommissariat dem Oberkriegskommissariat zur Prüfung und Berichtigung zugesandt.

§. 167.

Die Eidgenössische Kriegskassa vergütet den Schaden, der durch Kriegsanstalten an öffentlichem oder an Privateigenthum entsteht.

Im Fall eines solchen Ereignisses, oder bey Anordnung einer vorsorgenden Vertheidigungsanstalt, läßt der kommandirende Chef sogleich durch den anwesenden Kriegskommissär, oder in dessen Abgang, durch einen hierfür speziell bezeichneten Offizier, veranstalten, daß durch zwey unparteyische Sachkundige oder Experten aus dem Zivil- oder Militärstand der Befund der Sache aufgenommen und der Schaden geschätzt werde.

Den Bedarf an Terrain und Holz zu Errichtung eines Barakenlagers, einer Verschanzung u. d. gl., wird der gedachte Offizier, wenn es immer seyn kann, im Einverständniß mit den Ortsbehörden anweisen, und den Belang derselben oder den entstehenden Schaden im Voraus abschätzen lassen. Soll das Terrain oder die Waldung erst noch zu der vorhabenden Kriegsanstalt ausgezeichnet werden, so wird der die Schätzung dirigirende Offizier den Gemeindsvorstehern und Partikularen Anleitung geben zu solchen schützenden Vorkehrungen, z. B. zu Einzäunung, zu Einsammlung vorhandener zeitiger Früchte u. s. w.; wodurch die nicht in Anspruch genommenen anstoßenden Felder und Waldbezirke vor Schaden gesichert, und der Verlust gemindert werden kann.

§. 168.

Das Schätzungsprotokoll muß genau verzeichnen, in was für einem Zustand sich das Gebäude, oder das Feld, oder die Waldung, welche in Anspruch genommen werden, vorher befunden haben; wie groß diese und jene in ihren einzelnen Theilen seyen; wem solche eigenthümlich zugehören; ob und womit die Felder angepflanzt gewesen seyen; ob die Saat ganz oder nur zum Theil zerstört worden sey, u. s. w.

Das Schätzungsprotokoll muß über alle Theile so viel möglich ins Detail eingehen, Alles deutlich verzeichnen, und den Schätzungspreis im Einzelnen bestimmt angeben.

Die Zeit und Ursache der Beschädigung, das Datum der Untersuchung und der Schätzung müssen genau ausgeworfen, und der Bericht von den beyden Experten und von dem mit der Leitung der Untersuchung beauftragten Offizier unterzeichnet seyn.

Das Protokoll der Schätzung wird dem Oberkriegskommissariat, nach §. 103 des Eidgenössischen Militärreglements, zu weiterer Verfügung zugesandt.

§. 169.

Offiziere, welche mit Erbauung von Befestigungswerken und andern Vertheidigungsanstalten beauftragt sind, werden über allfällig angekaufte Baumaterialien, ausbezahlte Taglöhne, und auf höhere Bewilligung an die Arbeiter abgereichte Zulagen, Rech-

nung führen. Geschieht die Lieferung oder Arbeit gegen Gutscheine, so werden sie Sorge tragen, daß ihre Gutscheine von dem Chef des Geniekorps oder dem Genieoffizier der Division, von welchem sie abhangen, visirt seyen; die Rechnungen für ihre Auslagen sind der Einsicht und Visirung des gedachten Chefs vor Einreichung an das Oberkriegskommissariat ebenfalls unterworfen.

Allgemeine Bestimmungen rücksichtlich der Lieferungen.

§. 170.

Die Gutscheine müssen nach folgenden Rubriken verfaßt seyn:

Gutschein für Verpflegung von den Gemeinden.
— . — für Brod- und für Fleischlieferungen.
— — für Heu- und Haferlieferung für Reitpferde.
— — für Heu- und Haferlieferung für Zugpferde.
— — für Zulage von Gemüse und Salz,
a. nach Bedarf von den Gemeinden;
b. nach Vorschrift in Natura, bey Lagern u. s. w.
— — für Lieferung auf die Wachen.
— — für Transport durch Requisitionspferde von Station zu Station.

Gutschein für tägliche Fuhrleistungen bey Batterienbau, u. d. gl.

— — für Dienste der Requisitionspferde in bleibenden Parks.

Die Offiziere, welche die Gutscheine ausstellen, werden sich, auch in Ermanglung von gedruckten Formularen, an die dießfalls gegebenen Vorschriften halten; immer genau angeben, zu welchem Korps die betreffende Truppenabtheilung gehöre; nie zwey Rubriken auf einen und eben denselben Gutschein zusammennehmen, und eben so wenig Tage von zwey Monathen in einen Schein einbegreifen.

§. 171.

Der Chef eines jeden Korps hat die Aufsicht auf die Verwaltung desselben; er stellt entweder selbst die Lieferungsscheine aus, oder bekräftigt deren Gültigkeit durch sein Visum.

Wenn ein subalterner Offizier einen Schein unterzeichnet, so muß er solches nur im Namen des Kommandanten seiner Kompagnie und mit Beyfügen seiner eigenen Unterschrift thun.

Wenn einzelne Jägerkompagnien aus den Infanteriebatallionen ausgezogen, und einstweilen unter ein besonderes Kommando gestellt werden, so bleiben sie in allem, was die Verwaltung betrifft, abhängig von ihren ursprünglichen Bataillonen, und fertigen alle Gutscheine unter dem Namen derselben

aus. Auch das Visum ihrer Gutscheine liegt, in der Regel, ihrem eigentlichen Bataillonskommandanten, und nicht dem einsweiligen Kommando, ob.

Werden Scharfschützenkompagnien, Artillerie- oder Kavalleriekompagnien in Bataillone oder Eskadrons zusammengezogen, so hören sie deßwegen nicht auf, jede ihre besondere Komptabilität zu haben, und es hat daher jede Kompagnie, der Vereinigung ungeachtet, besondere Gutscheine für die empfangenen Lieferungen auszustellen.

§. 172.

Die Gemeinden und Lieferanten müssen sich angelegen seyn lassen, reglementarische Quittungen zu erhalten, indem nur auf diese die Vergütung erfolgen kann.

War es dem Detaschementskommandanten unmöglich, das Visum seiner Gutscheine vor Uebergabe derselben an die liefernden Gemeinden oder Partikularen von dem Chef seines Korps einzuholen, so werden die Gemeindsvorsteher oder Lieferanten selbst das Visum zu erhalten sich angelegen seyn lassen.

§. 173.

Die Gemeinden sammeln ihre Gutscheine, und senden solche spätestens in den ersten 10 Tagen des folgenden Monaths an ihre respektiven Kantonskriegskommissariate ab.

Sind unter den von den Gemeinden eingesandten Gutscheinen annoch solche, die nicht mit dem nöthigen Visum des Korpskommandanten versehen sind, so sollen sich die Kantonskriegskommissariate angelegen seyn lassen, sich das fehlende Visum dieses Kommandanten sobald möglich zu verschaffen.

§. 174.

Die Kantonskriegskommissariate begleiten alle bey ihnen eingegangenen Gutscheine mit den erforderlichen Bordereaux an das Oberkriegskommissariat. Die Zusendung geschieht in der Regel für die im Lauf eines Monaths stattgehabten Lieferungen spätestens am Ende des nächstfolgenden Monaths, und es darf in keinem Fall mehr als ein Nachtragsbordereau am Ende des zweyten Monaths nachgesandt werden. Z. B. für die Lieferungen im Monath Juny, am Ende des Monaths August.

Alle spätern Eingaben werden vom Oberkriegskommissariat unnachsichtlich zurückgewiesen, und die Saumseligen müssen sich den Nachtheil selbst beymessen.

§. 175.

Alle Bordereaux werden in vorgeschriebener Form und doppelter Ausfertigung eingesandt. Es werden darauf niemals mehrere Gutscheine zusammen, sondern jeder besonders, — auch Gutscheine von verschiedenen Monathen nicht auf ein und dasselbe Bordereau getragen.

Alle Gutscheine eines Korps müssen, nach dem Datum geordnet, sich ununterbrochen folgen, so daß daraus leicht die Uebersicht ausgezogen werden kann, was jedem Korps besonders abgereicht wurde.

Einzig auf den Bordereaux über gelieferte Wachbedürfnisse werden die Gutscheine nicht nach den Korps, sondern nach den Stationen der Wachposten, für die geliefert wurde, auf den Bordereaux aufgetragen.

§. 176.

Die Lieferanten sind den nämlichen Vorschriften, rücksichtlich der Abfassung der Bordereaux und der Termine der Eingabe ihrer Forderungen, strenge unterworfen.

§. 177.

Nach Untersuchung der Bordereaux wird der Betrag der Lieferungen von dem Oberkriegskommissariat den Gemeinden durch das Kantonskriegskommissariat vergütet.

Der Verkauf aller Arten von Lieferungsscheinen ist, kraft §. 98 des Eidgenössischen Militärreglements, verboten. Das Oberkriegskommissariat wird deren Vergütung an niemand anders, als entweder an die ersten ursprünglichen Inhaber, zu deren Gunsten sie ausgestellt sind, oder an die bevollmächtigten Kantonalbehörden leisten.

Gesundheitspflege.

§. 178.

Die Aufsicht auf das medizinische und chirurgische Personale der Armee und der Spitäler, und über Alles, was den Gesundheitsdienst betrifft, steht dem Oberfeldarzt unter Leitung des Oberstkriegskommissariats zu.

Das Personale des Gesundheitsdienstes besteht:

a. In den Bataillonschirurgen und den denselben untergeordneten Unterchirurgen und Kompagniefratern;

b. In den Artilleriechirurgen mit ihren Fratern;

c. In den Oberchirurgen der Divisionen (im Fall welche angestellt werden), sammt den ihnen beygegebenen Chirurgen erster und zweyter Klasse, den Unterchirurgen, den Oekonomen und dem sämmtlichen Dienstpersonale der Ambulance;

d. In den Spitalärzten sammt den ihnen zugegebenen Chirurgen, Oekonomen und Krankenwärtern.

Jede dieser Abtheilungen hat einen besondern Wirkungskreis; sie sind einander nicht untergeordnet; werden sich aber gegenseitig Hülfe leisten. Wenn indessen auf einem Schlachtfeld mehrere Chirurgen versammelt sind, so stehen solche unter den Befehlen des ältesten Bataillonschirurgen oder des allfällig anwesenden Oberchirurgen der Division.

Eben so stehen Bataillons- und Unterchirurgen, welche zur Aushülfe in Spitäler beordert werden, unter der Leitung des Spitalarztes.

§. 179.

Die Feld- und Spitalärzte sind Offizieren und Gemeinen ärztliche und chirurgische Hülfe und Besuch unentgeldlich zu leisten verbunden.

Die Feldärzte der Infanteriebataillone und der Artillerie sind auch gehalten, die Kranken der ihnen von dem Brigaden- oder dem Divisionskommando zugetheilten Kavallerie- und Scharfschützenkompagnien (die keinen eigenen Chirurg haben), gleich jenen ihrer eigenen Korps zu besorgen.

Eine besondere Instruktion wird die Pflichten und Dienstverhältnisse der sämmtlichen Gesundheitsbeamten der Armee näher bezeichnen.

§. 180.

Jeder Feldarzt muß mit dem nöthigen Sackbesteck vorschriftsgemäß versehen seyn.

Jedem Bataillon und jeder Artilleriekompagnie wird von dem Kanton eine Feldkiste (Feldapotheke) mitgegeben, die reglementsmäßig eingerichtet, und mit dem erforderlichen Verband, Arzneyen und Instrumenten ausgerüstet seyn soll. Der Verbrauch aus denselben während der Dauer des Feldzugs wird vom Oberkriegskommissariat vergütet.

Die Kantone geben den Fratern die vorschriftsgemäßen Bulgen und Brankards.

Die Feldkisten und Brankards werden auf dem Bagagewagen des Korps nachgeführt; nur auf ausdrücklichen Befehl des Divisions- oder des Brigadekommando dürfen eigene einspännige Wagen zu deren Fortschaffung requirirt werden.

§. 181.

Alle Wochen wenigstens einmal sollen die Bataillons- und Artilleriechirurgen die sämmtlichen Unteroffiziere und Gemeinen, sowohl ihrer Korps als anderer ihnen zu ärztlicher Besorgung übergebener Scharfschützenkompagnien, Kavallerieabtheilungen u. s. w., Geschwaderweise untersuchen, um der so oft vorkommenden Verheimlichung von Krätze und andern ansteckenden Krankheiten, und den daraus entstehenden nachtheiligen Folgen vorzubeugen. Diese Untersuchung soll in Gegenwart eines Offiziers des Korps geschehen, der dabey die Polizey handhaben soll, und der dafür verantwortlich ist, daß sich Keiner der Untersuchung entziehe.

§. 182.

Wenn der Bataillons- oder Artilleriechirurg findet, daß ein Militär wegen Krankheit seinen Dienst nicht mehr zu versehen im Stande sey, so kann er ihm unter seiner Verantwortlichkeit eine Dispensation geben, die jedoch ohne vorhergegangene Erneuerung

nicht über 48 Stunden dauern darf, und nur durch die Anzeige an den Korpskommandanten Gültigkeit erhält.

§. 183.

Das Oberkriegskommissariat wird jedem Bataillons- und Artilleriechirurgen anzeigen, nach welchem Spital die Kranken des Korps abgeliefert werden sollen. Von dem Tag dieser Anzeige an werden keine Kranke, von deren Krankheit zu besorgen steht, daß selbige von einiger Dauer sey, noch weniger aber Krätzige oder mit ansteckenden Krankheiten Behaftete, und endlich keine Verwundete, die in ihren Quartieren beschwerlich fallen, und sich nicht selbst besorgen können, bey dem Korps besorgt, sondern sogleich nach dem Spital befördert.

§. 184.

Den Militärs, welche in Spital abgehen sollen, haben die Feldchirurgen Spitaleintrittsbillete zu ertheilen. Auf diesen soll der Name, Heimathort, Grad und Korps des Kranken, und dessen Krankheit deutlich bemerkt und angegeben seyn, nach welchem Spital der Kranke gehen soll. Das Spitalbillet wird von dem Bataillons- oder Artilleriechirurgen unterzeichnet, und von dem Hauptmann oder Aidemajor visirt.

Einzeln reisende Militärs, die auf dem Wege krank fallen, können, um in Spital aufgenommen

ſtalt übliche Aufſicht. Das Oberkriegskommiſſariat wird an die betreffenden Anſtalten geeignete Anſuchen richten, und wegen der denſelben gebührenden Entſchädigung und der erforderlichen Kontrolle die nöthigen Verabredungen treffen.

§. 189.

Wenn eine andauernde Krankheit oder aus körperlichen Gebrechen entſtehende Dienſtunfähigkeit die Entlaſſung eines Individuums aus dem Dienſt nothwendig machen, ſo wird vom Spitalarzt, in Gegenwart des Oekonomen und zweyer hierzu von dem Befehlshaber, unter deſſen Aufſicht der Spital ſteht, beorderter Offiziere, über den Zuſtand des Kranken ein Verbalprozeß aufgenommen, von Obbenannten als Zeugen unterſchrieben, an den Chef des Korps, welchem der Kranke angehört, und durch dieſen an den Brigadekommandanten eingeſandt, welcher Letztere, nach §. 8 dieſes Reglements, die Entlaſſung verfügen kann. Die hierfür ertheilte Bewilligung wird durch den Chef des betreffenden Korps an den Spitalarzt geſandt, und von ſolchem hierauf die Entlaſſung angeordnet.

Dieſe Entlaſſungen betreffen jedoch einzig den Eidgenöſſiſchen Dienſt, und ſind nur für denjenigen Feldzug gültig, in dem ſie ausgeſtellt werden. Würden ſich allfällig die Kantonsbehörden über ertheilte Entlaſſungen beſchweren, ſo haben ſie ſich mit ihrem

dießfälligen Gesuche direkte an den betreffenden Brigadekommandanten zu wenden.

Kriegsgerichte.

§. 190.

Wenn Präsident, Auditor oder Schreiber, einzelne oder alle, nicht zu einem in Dienst und Sold stehenden Korps gehören, bey welchem sie fortlaufend den Sold beziehen, so wird ihr Sold und ihre Verpflegung nach ihrem Grad auf einer namentlichen Kontrolle verrechnet, welche der Auditor führt und monathlich dem Oberkriegskommissariat einreicht.

§. 191.

Der Oberbefehlshaber kann bestimmen, daß in außerordentlichen Fällen den Mitgliedern eines Kriegsgerichts für die Zeit, während welcher sie sich bey demselben nach den Befehlen des Gerichtspräsidenten aufhalten müssen, einige Entschädigung bezahlt werden soll.

Der Auditor des Gerichts hat in solchem Fall auch diese Entschädigungen zu bezahlen, und auf jener namentlichen Kontrolle spezifizirt zu verrechnen.

§. 192.

Der Auditor verrechnet am Ende des Monaths seine Büralauslagen, Kopiaturkosten u. s. w., vermittelst spezifizirter Eingabe, dem Oberkriegskommissariat.

§. 193.

Die Arrestanten- und Prozeßkosten bestehen in:

a. Arrestation, Einbringung eines Ausreißers u. s. w.;

b. Eskorte des Arrestanten bey Abführung und Ablieferung an das Kriegsgericht;

c. Unterhalt im Stabsarrest oder Gefängniß, Ein- und Ausschließen, Lagerstroh u. s. w.;

d. Prozedurkosten, Reisespesen und Unterhalt berufener Zeugen;

e. Transport des Beurtheilten und Vollziehung des Urtheils.

§. 194.

Die Arrestanten eines Korps, so lange sie nicht an ein Kriegsgericht übergeben sind, werden auf Veranstaltung des Korps selbst aus den gewohnten, dem Militär zukommenden Rationen verpflegt.

Sobald aber ein Militär dem Kriegsgericht zur Beurtheilung übergeben ist, so wird auf Veranstaltung und unter Aufsicht des Auditors für die Bedürfnisse des Arrestanten gesorgt.

Die Qualität und Quantität der Verpflegung, welche dem Arrestanten abgereicht werden soll, ist, vor dem Eintritt der Spezialuntersuchung, jene des Soldaten im Felde; nachher kann solche auf Befehl des Strafe verhängenden Offiziers oder des Präsidenten des Kriegsgerichts vermindert werden.

§. 195.

Die Rechnungen des Gefangenwärters für Ein- und Ausschließen, Lager und Nahrung des Arrestanten müssen monathlich eingereicht werden.

Diese Rechnungen müssen jeden Arrestanten namentlich verzeigen, dessen Grad und Korps, und den Tag der Aufnahme und des Austritts aus dem Gefängniß angeben; auch bemerken, ob der Arrestant darauf entlassen, oder wohin er abgeführt worden sey.

§. 196.

Die Verhaftung und der Transport der Arrestanten durch die Landjäger werden nach den Kantonaltaxen und unter Einsendung der Ablieferungsscheine berechnet.

§. 197.

Die Forderungen der Kantonalbehörden werden, am Ende jedes Monaths, mit den bemeldten Belegen dem Oberkriegskommissariat zur Bezahlung zugesandt; dieses fertigt hierauf Bordereaux, welche angeben, wie viel Kosten für jeden einzelnen Arrestanten bezahlt wurden, und sendet diese dem Auditor desjenigen Gerichtes, welchem der Beklagte übergeben worden, zu, damit derselbe die Uebersicht der jedem Beurtheilten individuell zufallenden Kosten damit vervollständigen könne.

§. 198.

Der Auditor visirt die Rechnung der unter seiner

Gesundheitspflege.

§. 178.

Die Aufsicht auf das medizinische und chirurgische Personale der Armee und der Spitäler, und über Alles, was den Gesundheitsdienst betrifft, steht dem Oberfeldarzt unter Leitung des Oberstkriegskommissarius zu.

Das Personale des Gesundheitsdienstes besteht:

a. In den Bataillonschirurgen und den denselben untergeordneten Unterchirurgen und Kompagniefratern;

b. In den Artilleriechirurgen mit ihren Fratern;

c. In den Oberchirurgen der Divisionen (im Fall welche angestellt werden), sammt den ihnen beygegebenen Chirurgen erster und zweyter Klasse, den Unterchirurgen, den Oekonomen und dem sämmtlichen Dienstpersonale der Ambulance;

d. In den Spitalärzten sammt den ihnen zugegebenen Chirurgen, Oekonomen und Krankenwärtern.

Jede dieser Abtheilungen hat einen besondern Wirkungskreis; sie sind einander nicht untergeordnet; werden sich aber gegenseitig Hülfe leisten. Wenn indessen auf einem Schlachtfeld mehrere Chirurgen versammelt sind, so stehen solche unter den Befehlen des ältesten Bataillonschirurgen oder des allfällig anwesenden Oberchirurgen der Division.

Eben ſo ſtehen Bataillons- und Unterchirurgen, welche zur Aushülfe in Spitäler beordert werden, unter der Leitung des Spitalarztes.

§. 179.

Die Feld- und Spitalärzte ſind Offizieren und Gemeinen ärztliche und chirurgiſche Hülfe und Beſuch unentgeldlich zu leiſten verbunden.

Die Feldärzte der Infanteriebataillone und der Artillerie ſind auch gehalten, die Kranken der ihnen von dem Brigaden- oder dem Diviſionskommando zugetheilten Kavallerie- und Scharfſchützenkompagnien (die keinen eigenen Chirurg haben), gleich jenen ihrer eigenen Korps zu beſorgen.

Eine beſondere Inſtruktion wird die Pflichten und Dienſtverhältniſſe der ſämmtlichen Geſundheitsbeamten der Armee näher bezeichnen.

§. 180.

Jeder Feldarzt muß mit dem nöthigen Sackbeſteck vorſchriftsgemäß verſehen ſeyn.

Jedem Bataillon und jeder Artilleriekompagnie wird von dem Kanton eine Feldkiſte (Feldapotheke) mitgegeben, die reglementsmäßig eingerichtet, und mit dem erforderlichen Verband, Arzneyen und Inſtrumenten ausgerüſtet ſeyn ſoll. Der Verbrauch aus denſelben während der Dauer des Feldzugs wird vom Oberkriegskommiſſariat vergütet.

Die Kantone geben den Fratern die vorschriftsgemäßen Bulgen und Brankards.

Die Feldkisten und Brankards werden auf dem Bagagewagen des Korps nachgeführt; nur auf ausdrücklichen Befehl des Divisions- oder des Brigadekommando dürfen eigene einspännige Wagen zu deren Fortschaffung requirirt werden.

§. 181.

Alle Wochen wenigstens einmal sollen die Bataillons- und Artilleriechirurgen die sämmtlichen Unteroffiziere und Gemeinen, sowohl ihrer Korps als anderer ihnen zu ärztlicher Besorgung übergebener Scharfschützenkompagnien, Kavallerieabtheilungen u. s. w., Geschwaderweise untersuchen, um der so oft vorkommenden Verheimlichung von Krätze und andern ansteckenden Krankheiten, und den daraus entstehenden nachtheiligen Folgen vorzubeugen. Diese Untersuchung soll in Gegenwart eines Offiziers des Korps geschehen, der dabey die Polizey handhaben soll, und der dafür verantwortlich ist, daß sich Keiner der Untersuchung entziehe.

§. 182.

Wenn der Bataillons- oder Artilleriechirurg findet, daß ein Militär wegen Krankheit seinen Dienst nicht mehr zu versehen im Stande sey, so kann er ihm unter seiner Verantwortlichkeit eine Dispensation geben, die jedoch ohne vorhergegangene Erneuerung

nicht über 48 Stunden dauern darf, und nur durch die Anzeige an den Korpskommandanten Gültigkeit erhält.

§. 183.

Das Oberkriegskommissariat wird jedem Bataillons- und Artilleriechirurgen anzeigen, nach welchem Spital die Kranken des Korps abgeliefert werden sollen. Von dem Tag dieser Anzeige an werden keine Kranke, von deren Krankheit zu besorgen steht, daß selbige von einiger Dauer sey, noch weniger aber Krätzige oder mit ansteckenden Krankheiten Behaftete, und endlich keine Verwundete, die in ihren Quartieren beschwerlich fallen, und sich nicht selbst besorgen können, bey dem Korps besorgt, sondern sogleich nach dem Spital befördert.

§. 184.

Den Militärs, welche in Spital abgehen sollen, haben die Feldchirurgen Spitaleintrittsbillete zu ertheilen. Auf diesen soll der Name, Heimathort, Grad und Korps des Kranken, und dessen Krankheit deutlich bemerkt und angegeben seyn, nach welchem Spital der Kranke gehen soll. Das Spitalbillet wird von dem Bataillons- oder Artilleriechirurgen unterzeichnet, und von dem Hauptmann oder Aidemajor visirt.

Einzeln reisende Militärs, die auf dem Wege krank fallen, können, um in Spital aufgenommen

ſtalt übliche Aufſicht. Das Oberkriegskommiſſariat wird an die betreffenden Anſtalten geeignete Anſuchen richten, und wegen der denſelben gebührenden Entſchädigung und der erforderlichen Kontrolle die nöthigen Verabredungen treffen.

§. 189.

Wenn eine andauernde Krankheit oder aus körperlichen Gebrechen entſtehende Dienſtunfähigkeit die Entlaſſung eines Individuums aus dem Dienſt nothwendig machen, ſo wird vom Spitalarzt, in Gegenwart des Oekonomen und zweyer hierzu von dem Befehlshaber, unter deſſen Aufſicht der Spital ſteht, beorderter Offiziere, über den Zuſtand des Kranken ein Verbalprozeß aufgenommen, von Obbenannten als Zeugen unterſchrieben, an den Chef des Korps, welchem der Kranke angehört, und durch dieſen an den Brigadekommandanten eingeſandt, welcher Letztere, nach §. 8 dieſes Reglements, die Entlaſſung verfügen kann. Die hierfür ertheilte Bewilligung wird durch den Chef des betreffenden Korps an den Spitalarzt geſandt, und von ſolchem hierauf die Entlaſſung angeordnet.

Dieſe Entlaſſungen betreffen jedoch einzig den Eidgenöſſiſchen Dienſt, und ſind nur für denjenigen Feldzug gültig, in dem ſie ausgeſtellt werden. Würden ſich allfällig die Kantonsbehörden über ertheilte Entlaſſungen beſchweren, ſo haben ſie ſich mit ihrem

dießfälligen Gesuche direkte an den betreffenden Brigadekommandanten zu wenden.

Kriegsgerichte.

§. 190.

Wenn Präsident, Auditor oder Schreiber, einzelne oder alle, nicht zu einem in Dienst und Sold stehenden Korps gehören, bey welchem sie fortlaufend den Sold beziehen, so wird ihr Sold und ihre Verpflegung nach ihrem Grad auf einer namentlichen Kontrolle verrechnet, welche der Auditor führt und monathlich dem Oberkriegskommissariat einreicht.

§. 191.

Der Oberbefehlshaber kann bestimmen, daß in außerordentlichen Fällen den Mitgliedern eines Kriegsgerichts für die Zeit, während welcher sie sich bey demselben nach den Befehlen des Gerichtspräsidenten aufhalten müssen, einige Entschädigung bezahlt werden soll.

Der Auditor des Gerichts hat in solchem Fall auch diese Entschädigungen zu bezahlen, und auf jener namentlichen Kontrolle spezifizirt zu verrechnen.

§. 192.

Der Auditor verrechnet am Ende des Monaths seine Büralauslagen, Kopiaturkosten u. s. w., vermittelst spezifizirter Eingabe, dem Oberkriegskommissariat.

§. 193.

Die Arreſtanten- und Prozeßkoſten beſtehen in:

a. Arreſtation, Einbringung eines Ausreißers u. ſ. w.;
b. Eskorte des Arreſtanten bey Abführung und Ablieferung an das Kriegsgericht;
c. Unterhalt im Stabsarreſt oder Gefängniß, Ein- und Ausſchließen, Lagerſtroh u. ſ. w.;
d. Prozedurkoſten, Reiſeſpeſen und Unterhalt berufener Zeugen;
e. Transport des Beurtheilten und Vollziehung des Urtheils.

§. 194.

Die Arreſtanten eines Korps, ſo lange ſie nicht an ein Kriegsgericht übergeben ſind, werden auf Veranſtaltung des Korps ſelbſt aus den gewohnten, dem Militär zukommenden Rationen verpflegt.

Sobald aber ein Militär dem Kriegsgericht zur Beurtheilung übergeben iſt, ſo wird auf Veranſtaltung und unter Aufſicht des Auditors für die Bedürfniſſe des Arreſtanten geſorgt.

Die Qualität und Quantität der Verpflegung, welche dem Arreſtanten abgereicht werden ſoll, iſt, vor dem Eintritt der Spezialunterſuchung, jene des Soldaten im Felde; nachher kann ſolche auf Befehl des Strafe verhängenden Offiziers oder des Präſidenten des Kriegsgerichts vermindert werden.

§. 195.

Die Rechnungen des Gefangenwärters für Ein- und Ausschließen, Lager und Nahrung des Arrestanten müssen monathlich eingereicht werden.

Diese Rechnungen müssen jeden Arrestanten namentlich verzeigen, dessen Grad und Korps, und den Tag der Aufnahme und des Austritts aus dem Gefängniß angeben; auch bemerken, ob der Arrestant darauf entlassen, oder wohin er abgeführt worden sey.

§. 196.

Die Verhaftung und der Transport der Arrestanten durch die Landjäger werden nach den Kantonaltaxen und unter Einsendung der Ablieferungsscheine berechnet.

§. 197.

Die Forderungen der Kantonalbehörden werden, am Ende jedes Monaths, mit den bemeldten Belegen dem Oberkriegskommissariat zur Bezahlung zugesandt; dieses fertigt hierauf Bordereaux, welche angeben, wie viel Kosten für jeden einzelnen Arrestanten bezahlt wurden, und sendet diese dem Auditor desjenigen Gerichtes, welchem der Beklagte übergeben worden, zu, damit derselbe die Uebersicht der jedem Beurtheilten individuell zufallenden Kosten damit vervollständigen könne.

§. 198.

Der Auditor visirt die Rechnung der unter seiner

Aufsicht stehenden Gefangenwärter, bezahlt solche, und, nachdem er daraus die jedem einzelnen Arrestanten zufallenden Kosten ausgezogen hat, sendet er die Gefängnißkontrollen zur Verrechnung an das Oberkriegskommissariat. Dagegen vergütet der Auditor die von ihm eingezogenen Prozedurkosten an das Letztere, unter Eingabe der spezifizirten Bordereaux.

§. 199.

Der Stabsauditor sendet am Ende jedes Monaths dem Oberkriegskommissariat das Tableau der von dem Oberbefehlshaber ermäßigten Prozedurkosten der Verurtheilten, so wie solche, um deren Einzug durch die Kantonsbehörden zu bewirken, an die Bundesbehörde versandt worden sind.

Feldpost.

§. 200.

Das Oberkriegskommissariat ordnet, nach dem Willen und Auftrag des Oberbefehlshabers, die besondern Feldpoststationen an, und bestellt die erforderliche Anzahl von Postläufern, Kontrolleurs und Aufsehern über ganze Postketten.

Die Kantonskriegskommissariate und Lokalbehörden werden zu Auswahl treuer und redlicher Männer beytragen. Die Postläufer werden auf freywilliges Engagement verpflichtet, und tragen die Kokarde ihrer Kantone, das Eidgenössische Feldzeichen und

einen ledernen Sack oder Torniſter zu Verwahrung der Depeſchen und Packete; ſie ſind der militäriſchen Gerichtsbarkeit unterworfen.

§. 201.

Alle Poſtläufer auf den aufgeſtellten Poſtkurſen erhalten ein beſtimmtes Taggeld für Sold und Verpflegung, und ſind daher zu keinerley Forderungen an die Korps, die Gemeinden oder Lieferanten berechtigt.

§. 202.

Es werden nur ſolche Depeſchen, Packete u. ſ. w., zur Verſendung angenommen, welche an eine Militär- oder Zivilbehörde adreſſirt ſind. Die Kantonskriegskommiſſariate haben daher die allenfalls zur Verſendung bey ihnen eingehenden Briefe an einzelne Militärs, Korpsweiſe, unter die Adreſſe des Kommandanten des betreffenden Korps zu vereinigen, und, wenn an dem Hauptort ihres Kantons keine Militärpoſtſtation beſteht, die Briefe durch die Zivilpoſt franko an die nächſtgelegene Station zu verſenden.

Eben ſo werden die Briefe der Militärs nach der Heimath nur dann von der Militärpoſt beſorgt, wenn ſolche an das Kantonskriegskommiſſariat eingeſchloſſen ſind.

In jedem Fall dürfen für einzelne Militärs nur einfache Briefe ohne Valore, und keine Packete, auf die Feldpoſt gegeben werden.

§. 203.

Die gewohnte Zeit des Abganges und der Ankunft der Postläufer, nach den verschiedenen mit einer Poststation in Verbindung stehenden Postketten, wird vom Oberkriegskommissariat nach Anweisung des Oberkommando bestimmt, und es hat keine außerordentliche Absendung statt, als wenn einzelne Depeschen an das Oberkommando, den Chef des Generalstabs, das Artilleriekommando, das Oberkriegskommissariat, und die unmittelbar an die unter dem Oberkommando stehenden Truppenkommando's, oder von diesen an jene, mit der Aufschrift: „zu beschleunigter Beförderung empfohlen", bey dem Kontrolleur der Station abgegeben und besonders empfohlen werden.

§. 204.

Die Militärpost geht in der Regel nur vom Hauptquartier an den Ort, wo der Eidgenössische Kriegsrath sich befindet, und in die Stabsquartiere der Brigade- und Divisionskommandanten. Die Verbindung der einzelnen Korps unter sich wird durch Ordonnanzen unterhalten; diese müssen angewiesen werden, auf den Brigade- und den Divisionsstabsbureaux die für ihre Korps eingegangenen Briefe abzuverlangen.

Außerordentliche Boten, außer den der Feldpost angewiesenen Stationen, können nur die Truppen-

kommandanten und der Feldpostoffiziant bestellen, nach den Lokaltaxen besolden, und je am Ende des Monaths auf spezifizirte Angaben dem Oberkriegskommissariat verrechnen.

§. 205.

Die offizielle Korrespondenz, welche unter der Aufschrift des Oberbefehlshabers, des Kriegsraths, oder der Militäraufsichtsbehörde, des Chefs des Generalstabs, des Generaladjutanten, des Oberstinspektors der Artillerie, des Oberstkriegskommissarius, des Kriegszahlmeisters und des Oberstrichters, oder von diesen ausgeht, und mit ihrer Kontrasignatur und Siegel versehen ist, genießt, nach Ausweis des Eidgenössischen Militärreglements §. 114, in dem ganzen Umfang der Schweiz der Portofreyheit, auch wenn diese Depeschen der gewohnten Briefpost zur Spedition übergeben werden.

Extra-Reiseunkosten.

§. 206.

Wenn ein in Dienst und Sold stehender Offizier außer dem Umfang der Division, welcher er zugetheilt ist, oder ein vom Generalstab aus abgeordneter Offizier, eine Reise in Militärgeschäften auf Befehl seiner Obern machen muß, und der Zweck dieser Reise außerordentliche Beförderungsmittel, als: Chaise, Pferde oder Schiffe erfordert, so ist solcher

berechtigt, die Kosten derselben, so wie diejenigen der zu Ausführung seines Auftrags allenfalls erforderlichen Expressen, Wegweiser u. d. gl., zu verrechnen. Seine Rechnungseingabe muß von demjenigen Oberoffizier, der ihm die Befehle zur Reise gegeben hat, visirt seyn. Hingegen kann in eine solche Eingabe keine Auslage für Zehrung, Unterhalt der Dienstpferde u. s. w., einbegriffen werden, weil diese jedem Offizier durch seine Besoldung und Verpflegung vergütet werden.

Geheime Ausgaben.

§. 207.

Unter diese Rubrik gehören alle Kundschafter u. s. w. Diese Ausgaben können nur vom Brigadekommando, Divisionskommando, oder mit deren Visum versehen, Monathweise an das Oberkriegskommissariat eingegeben werden, und zwar nur von dem natürlichen Chef des Reklamanten. Das Oberkriegskommissariat fordert darüber keine Spezifikation, sondern wird diese Eingaben der Prüfung und Genehmigung des Chefs des Generalstabs unterlegen.

Büralkosten.

§. 208.

Die Korps werden von Monath zu Monath durch das Oberkriegskommissariat so viel möglich mit den für die Lieferungsscheine, die Rechnungskontrollen,

Mannschafts-, Train-, Munitions- und Gesundheitsrapporte erforderlichen Formularen in möglichst kleinen Formaten, theils nach den von der Kriegsverwaltung festgesetzten Modellen, theils nach den dießfalls von dem Feldzeugamt und von dem Truppenkommando an sie gelangenden besondern Anleitungen, versehen.

Pretlisten, Dekomptebüchlein, Kompagniebücher und andere den innern Dienst betreffende Skripturen sind Sache der Kompagnien und der Kantone, denen sie angehören.

§. 209.

Für Schreibmaterialien und Beleuchtung der Bureaux erhält:

Jedes Infanteriebataillon eine fixe monathliche Vergütung von . . . Frkn. 20.
Jede Artilleriekompagnie, wenn solche eine Feldbatterie bedient, so wie jeder Munitionsparkkommandant . . . „ 8.
Jede Kavallerickompagnie, welche Ordonnanzdienst versieht . . . . . „ 4.
Jede Scharfschützenkompagnie, Kavalleriekompagnie im Felddienste, oder Artilleriekompagnie ohne Feldgeschütz „ 2.

Diese Taxen werden am Fuße der Besoldungsrechnungen eingetragen.

Den verschiedenen Truppenkommando's und an-

dern Abtheilungen des Generalstabs werden die nothwendigsten Schreibmaterialien u. s. w., auf monathliche Eingabe ihrer Auslagen vom Oberkriegskommissariat vergütet.

§. 210.

Die Geldtransportkosten werden den Quartiermeistern auf die für ihre Frachtauslagen beygelegten Scheine bezahlt, wenn die Geldsendung durch die Zivilpost oder den Waarenwagen geschieht. Wenn aber die Quartiermeister angewiesen werden, nicht nur für ihre Bataillone, sondern zuweilen auch für andere nahe liegende Korps, die Gelder in einiger Entfernung von ihren Standquartieren abzuholen, so erhalten sie für den Transport der Gelder von dem Ort des Inkasso bis an ihr Stabsquartier, auf die Stunde Entfernung eine Vergütung von 10 Batzen, und sind hingegen nicht berechtigt, irgend eine Fuhrleistung dafür zu requiriren.

Beerdigungskosten.

§. 211.

Alle in Eidgenössischem Dienst sterbenden Militärs werden mit den jedem Grad gebührenden Ehrenbezeugungen begraben. Die Chefs der Korps haben die dießfalls nöthigen Veranstaltungen zu treffen. Für die im Spital verstorbenen Militärs werden die nächstgelegenen Platz- oder Truppenkommando's,

auf Anzeige der Spitalärzte, die erforderlichen Militärbegleite anordnen.

Die Kosten des Sarges und der Beerdigung werden der Eidgenössischen Kriegskassa durch den betreffenden Korpskommandanten und den Spitalökonomen verrechnet.

Militärpensionen.

§. 212.

Den Militärs, welche im Dienste des Vaterlandes verstümmelt werden, und den Wittwen und Waisen der Gebliebenen, wird, nach §. 105 des Eidgenössischen Militärreglements, auf den Bericht des Oberbefehlshabers und des Oberstkriegskommissarius, und auf den Antrag des Kriegsrathes, von dem gemeinsamen Vaterland, nach Umständen, eine angemessene Unterstützung verschafft werden. Das Nämliche kann auch für diejenigen geschehen, welche durch Krankheit, als Dienstfolge, in die Unmöglichkeit versetzt werden, später für ihren Lebensunterhalt zu sorgen.

§. 213.

Die Kantone, welche für ihre Angehörigen solche Unterstützungen in Anspruch nehmen, haben die dießfälligen Gesuche mit den, die Ansprache belegenden Zeugnissen dem Oberkriegskommissariat einzusenden. Ueber ähnliche Gesuche wird in der Regel nach Be-

endigung eines Feldzuges ein Generaltableau gefertigt, und mit einem Gutachten dem Oberbefehlshaber vorgelegt.

Besoldung.

§. 214.

Der Sold soll in der Regel den 5ten, 10ten, 15ten, 20ten, 25ten und letzten Tag jedes Monaths ausbezahlt werden. Das Oberkriegskommissariat sendet den Hauptleuten der Artillerie, der Kavallerie und der Scharfschützen, den Quartiermeistern der Infanterie und den von den Kommandostäben dießfalls beorderten Stabsadjutanten, die zu Ausbezahlung des Soldes ihrer respektiven Korps nöthigen Vorschüsse, oder weiset ihnen dieselbe auf andere nahe gelegene Kassen an.

Wenn in außerordentlichen Fällen einer Abtheilung eines Korps unmittelbar ein Vorschuß zu Bestreitung von Sold oder andern Ausgaben gemacht würde, so hat sich solche dennoch mit ihrem Korpskommandanten darüber zu berechnen, und diesem wird die bezahlte Summe vom Oberkriegskommissariat unter schleuniger Anzeige angerechnet.

§. 215.

Alle Militärs erhalten die Besoldung nach der in dem Eidgenössischen Militärreglement für jeden Grad und jede Waffengattung angegebenen Bestimmung.

Die Besoldungen, welche im Eidgenössischen Militärreglement nicht festgesetzt sind, werden auf den Vorschlag des Oberstkriegskommissarius vom Kriegsrath für die Dauer des Feldzugs festgesetzt.

Es werden keine Bediente oder andere in der Formation des Korps nicht admittirte Anstellungen besoldet.

§. 216.

Jeder Offizier, Unteroffizier oder Gemeine wird nur nach seinem Grad, und nicht nach momentaner Anstellung und Dienstleistung für einen Obern, besoldet.

Wenn ein höherer Offizier in die Dienstverhältnisse eines untern Grades eintritt, so hat er, so lange als ihm keine andere Anstellung zu Theil wird, nur die seinen Verrichtungen zukommende Besoldung zu beziehen.

Nach stattgehabtem Vorrücken wird die höhere Besoldung von dem Tag an bezogen, an welchem die Vorstellung und Aufnahme beym Korps statt fand.

§. 217.

Die einem Korps zugetheilten Rekruten oder Nachzüger erhalten den Sold vom Tag ihres Abmarsches von Hause, so wie die einzelnen des Dienstes entlassenen Militärs den Sold hinwieder bis und mit dem Tag ihrer Rückkehr bey Hause erhalten.

Offiziere und Unteroffiziere, die von ihren Korps einzeln detaſchirt werden, z. B. an ein Kriegsgericht oder zum Bureau des Brigade- oder des Diviſionsſtabes, fahren fort, ihre Beſoldung von ihren Korps zu beziehen.

Sonſt wird keinem Militär die Beſoldung ausbezahlt, der nicht wirklich bey ſeinem Korps unter den Waffen anweſend iſt.

§. 218.

Militärs, welche in den Spital abgehen, hören mit dem Tag ihres Eintritts in den Spital auf, die Beſoldung zu beziehen. Bey ihrem Austritt aus dem Spital wird ihnen jedoch der Sold (ohne Zurechnung der im dritten Dienſtmonath bewilligten Dekomptezulage) für die ganze Zeit ihres Aufenthalts daſelbſt, unter Abzug eines Drittheils, nachvergütet. In Fällen muthwillig zugezogener Krankheiten kann dieſer Abzug bis auf zwey Drittheile vermehrt werden.

Das Oberkriegskommiſſariat wird darüber auf die von den Spitalärzten eingehenden Rapporte entſcheiden, und im Fall vermehrten Abzugs den Korps, zu welchen die betreffenden Individuen gehören, zu ihrem Verhalt nöthige Anzeige machen.

Dieſe nachträgliche Soldvergütung kann nur derjenige Spitalgänger erhalten, der das reglementariſche Spitalaustrittsbillet vorlegt, und ſowohl dadurch als durch die allenfalls beygelegte Marſchroute

beweiſet, daß er ſich ohne Aufenthalt aus dem Spital an ſeine Beſtimmung verfügt habe.

§. 219.

Von dem Tage an, da ein Militär von ſeinem Dienſt ſuspendirt oder in Verhaft geſetzt wird, um wegen eines groben Fehlers oder Verbrechens in Unterſuchung genommen zu werden, wird derſelbe nicht mehr beſoldet. Das Urtheil entſcheidet, ob der ſeither aufgelaufene Sold ganz oder theilweiſe nachgetragen und dem Militär ausbezahlt werden ſoll, oder aber, ob derſelbe der Kriegskaſſa als Abtrag an die Gerichtskoſten verfalle.

§. 220.

Wenn ein Ausreißer eingebracht oder in contumaciam verfällt wird, ſo muß er oder der Kanton, dem er angehört, die Koſten der Verhaftung, des Unterhaltes und des Prozeſſes ohne einigen Abzug erſetzen.

(Siehe §§. 195 und 196 der Organiſation der Rechtspflege bey der Eidgenöſſiſchen Armee.)

§. 221.

Ein Militär, der einen Urlaub auf beſtimmte Zeit erhält, wird nur bis am Tage ſeiner Abreiſe vom Korps beſoldet. Während ſeiner Abweſenheit erhält er keine Art Vergütung. Nach ſeinem Wiedereintritt beym Korps kann er nur vom Tage desſelben an, Anſpruch auf Beſoldung machen.

§. 222.

Wenn ein einzelner Militär die Bewilligung erhält, sich ablösen zu lassen, so empfängt er, so lange er beym Korps verbleibt, den Sold, und der neu Eintretende fängt erst nach der Auswechslung an, den Sold zu beziehen; so daß die Kriegskassa nie in Fall kommt, den Sold für beyde zugleich zu vergüten.

§. 223.

Zu Abrechnung über die Besoldung hat jedes Korps am Ende des Monaths eine namentliche Kontrolle aller Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, die zu einer Kompagnie oder Abtheilung gehören, an das Oberkriegskommissariat einzureichen.

Diese Kontrollen müssen nicht allein genau nachweisen, was jedem Militär an Sold nach seinem Grade gebührte, sondern auch wie viel Mundportionen jeder derselben zu beziehen berechtigt war. Die Kontrollen enthalten daher eine Rubrik für die Besoldung, und eine Rubrik für die Mundportionen, in welcher die Verpflegung, ohne Rücksicht, ob solche von den Gemeinden, oder in Natura bezogen, oder den Offizieren oder einzeln reisenden Militärs in Geld vergütet wurde, aufgerechnet wird.

Zudem haben diejenigen Korps, die Dienstpferde mitführen, einen Ausweis der Fourragerationen einzureichen, welche sie für diese Pferde zu beziehen berechtigt waren.

§. 224.

Die Verpflegung wird immer auf der Kontrolle nachgewiesen, auf der die Besoldung verrechnet wird; da jedoch öfters der Fall eintritt, daß einzeln detaschirte Individuen einige Zeit bey andern Korps verpflegt werden, so müssen die Korps und die Abtheilungen des Generalstabs (um die deswegen erforderlichen Rechnungsausgleichungen zu bewirken), ein namentliches Verzeichniß aller, auf die von ihnen ausgestellten Gutscheine hin, verpflegten Individuen anderer Korps, als z. B. Ordonnanzen, Detaschirte, fremde Ausreißer, Kriegsgefangene u. s. w., führen, und darauf die denselben abgereichten Mundportionen, so wie die für Pferde anderer Korps bezogenen Fourragerationen verrechnen. Diese Verpflegungslisten müssen genau alle bey der Mannschaft und bey den Pferden vorgefallenen Veränderungen anzeigen.

§. 225.

Auf den Kontrollen sollen die Namen korrekt, und auf den sich folgenden Kontrollen stets unter der gleichen Nummer eingetragen werden, insofern sich der Grad des Mannes nicht verändert hat.

Diese Nummer ist zugleich diejenige der Waffen des Mannes, wenn diese bezeichnet sind.

Bey den Spitalgängern wird genau angegeben, in welchen Spital sie gesandt worden seyen. Die Spitalgänger und Beurlaubten werden auf der Kon-

trolle pro memoria nachgetragen, bis sie wieder beym Korps eintreten, oder die Anzeige ihrer Entlassung oder ihres Todes eingegangen ist.

Auch die in Untersuchung gefallenen Individuen werden so lange auf der Kontrolle nachgetragen, bis der Entscheid ihres Prozesses bekannt geworden ist.

Vermißte Individuen werden auf der Kontrolle pro memoria nachgeführt; wenn sie aber 6 Wochen nach ihrer Entfernung, beym Korps nicht zum Vorschein gekommen sind, alsdann in Abgang gebracht.

Ablösende müssen namentlich in der Kontrolle bemerkt und in Zuwachs gebracht, Abgelöste hingegen als Abgang abgeschrieben werden.

§. 226.

Für jeden neu eintretenden Militär wird die Marschroute, mit welcher er beym Korps eingerückt ist, der Kontrolle als Beleg beygefügt.

Eben so müssen die Spitalaustrittsbillete unerläßlich den Kontrollen beygelegt werden, um die Soldnachträge für den Aufenthalt derselben im Spital verrechnen zu können.

§. 227.

Die Nachträge für die aus dem Spital zurückgekehrten Individuen werden am Fuße der Kontrolle berechnet, und der Mann unter seiner Nummer nur

für die Tage aufgeführt, für welche er Anſprache auf Verpflegung und Sold hatte.

§. 228.

Nach zwey Monathen Dienſtzeit erhält jeder Mann, vom Feldweibel abwärts, täglich eine Soldzulage von 5 Rappen.

Dieſe Zulage wird jedem Einzelnen nur, wenn er perſönlich den 3ten Dienſtmonath antritt, abgereicht. Ablöſenden zählt der Dienſt ihrer Vorgänger nicht; auch haben Spitalgänger, Arreſtanten u. ſ. w., für die Zeit ihrer Abweſenheit vom Korps keinen Anſpruch auf dieſe Zulage.

Die Berechnung dieſer Soldzulage geſchieht am Fuße der Beſoldungskontrollen, indem im Zuſammenzug angegeben wird, wie viel Mann, und für wie viel Tage, Anſpruch auf dieſe Vergütung haben, und der Geſammtbetrag der Beſoldung zugerechnet wird.

§. 229.

Wenn ein Militär, der verſtorben iſt, noch Einiges an Sold und Dekompte zu gut hat, ſo wird der Betrag des Guthabens in den Bemerkungen der Kontrolle verzeichnet, worauf das Oberkriegskommiſſariat das Korps für den daherigen Betrag belaſtet, und denſelben den Erben des Verſtorbenen ausbezahlen läßt.

§. 230.

Die Kontrollen ſollen alle Veränderungen enthalten, die im Beſtande des Korps und in der Lage einzelner Militärs vorgegangen ſind, und in dieſer Hinſicht genau mit den Dienſtrapporten übereinſtimmen.

Dieſe Rapporte ſollen daher nach ihrer Erledigung von dem Bataillonskommandanten dem Quartiermeiſter übergeben werden, damit dieſer die Kompagnie- und Stabskontrollen vor Eingabe derſelben an das Oberkriegskommiſſariat darnach verifiziren könne.

Die Quartiermeiſter müſſen dieſe Dienſtrapporte ſo lange aufbewahren, bis die ſie beſchlagenden Monathsrechnungen genehmigt ſind, um damit dem Oberkriegskommiſſariat entſprechen zu können, falls dasſelbe den einen oder andern Rapport zur Einſicht zu erhalten wünſcht.

Eben ſo werden auch die Kommandanten der Korps und Parks, bey welchen keine Quartiermeiſter angeſtellt ſind, ein Doppel ihres gewöhnlichen Dienſtrapportes verfertigen, und ſolches auf gleiche Art zur Verfügung des Oberkriegskommiſſariats bereit halten.

Allgemeine Beſtimmungen über die Verwaltung der Korps.

§. 231.

Jede Abtheilung des Generalſtabs, jeder Diviſionsſtab,

jeder Brigadeſtab,
jedes Infanteriebataillon,
jede Artilleriekompagnie mit dem ihr zugetheilten Train,
jede Sappeurkompagnie,
die Pontonierkompagnie,
jede Kavalleriekompagnie,
jede Scharfſchützenkompagnie,
jeder Reſervepark mit dem ihm zugetheilten Train,
jeder Depotpark mit den ihm zugetheilten Arbeitern,
u. ſ. w.
jede Ambulancedivision, —
bildet eine beſondere Abtheilung im Rechnungsweſen, und ſteht für Alles, was Beſoldung, Verpflegung u. ſ. w., betrifft, in direkter Verbindung mit dem Oberkriegskommiſſariat.

§. 232.

Beym Generalſtab, bey jeder Diviſion und Brigade, bezeichnet der Kommandant einen Offizier ſeines Stabs, welchem der Detail der Lieferungen und das Rechnungsweſen dieſes Stabs, ſo wie alle andern, den Quartiermeiſtern obliegenden Beſorgungen übertragen werden.

Bey jedem Infanteriebataillon ſteht das Rechnungsweſen des geſammten Korps dem Quartiermeiſter zu; den Detail jeder Kompagnie beſorgt indeſſen der Kommandant derſelben, ſo wie der Aidemajor

denjenigen des Stabs, wozu auch der dem Bataillon zugetheilte Train gerechnet wird.

§. 233.

Der Chef eines jeden Korps hat die Aufsicht über die Verwaltung desselben; er visirt die Kontrollen und bekräftigt dadurch deren Gültigkeit.

Die Kantone werden die ihnen dienlich scheinenden Garantien von den Quartiermeistern und Hauptleuten, denen die Komptabilität und die Kassa ihres Korps anvertraut sind, fordern.

§. 234.

Jeder Offizier, jeder Unteroffizier und Gemeine hat bey dem Chef des Korps oder der Kompagnie, welcher er ursprünglich zugetheilt wird, seinen Sold zu beziehen, wenn er auch schon mittlerweilen detaschirt, und bey einem andern Korps, bey dem Stab oder im Spital verpflegt würde. Wenn indessen ein Militär aus einem Korps austritt, um in ein anderes Korps eingetheilt zu werden, so hat er seinen Sold bis und mit dem Tage vor seiner Abreise von seinem bisherigen Chef zu beziehen, und allfällige Rückstände oder andere Abrechnungen für die frühere Dienstzeit mit diesem allein abzumachen. Seinem neuen Chef muß er eine Bescheinigung überbringen, seit wann er in Eidgenössischem Dienst und Sold (nämlich im wirklichen Feldzug) stehe, und mit welchem Tag er aufgehört habe, seine Besoldung zu beziehen.

Nach dem Dienstaustritt eines Korps, erhalten die im Spital zurückgebliebenen Militärs die ihnen, von ihrem Spitaleintritt an, nachzunehmende Besoldung, nach Ausweis des §. 218 dieses Reglements, so wie die Bezahlung für ihre Marschtage vom Spital bis nach Hause bey Ankunft daselbst, auf eingelegtes Spitalbillet und Marschroute, von dem Kantonskriegskommissariat.

§. 235.

Sollte ein Korps, z. B. eine Trainabtheilung, einige Zeit lang als selbstständiges Korps behandelt (solches demnach seine eigene Komptabilität geführt haben), nachher aber einem Bataillon oder einem Park zugetheilt werden, so schließt solches seine Rechnung, giebt sie dem Oberkriegskommissariat ein, und hört mit dem Tage seiner Vereinigung auf, eine unabhängige Verwaltung zu führen.

§. 236.

Falls die den Korps zugetheilten Munitionswagen Brigade- oder Divisionsweise in einen Park zusammengezogen werden, so treten solche ganz aus der Komptabilität der Korps, und der für den Park bestellte Kommandant übernimmt die Besoldung und Verpflegung aller Trainsoldaten, Fourragirung der Pferde, Unterhalt der Kaissons u. s. w.

§. 237.

Werden die Bagagen sämmtlicher Korps hinter die Linie in einem Park zurückgestellt, so stehen zwar die zu Besorgung der Bagage beorderten Wagenmeister, Unteroffiziere und Gemeine sämmtlich unter dem Befehl des Offiziers, welcher vom Divisions- oder Brigadekommando zu Leitung des ganzen Bagageparks beordert wird, und dieser besorgt die Herbeyschaffung der nöthigen Transportmittel für den ganzen Bagagepark, so wie für den Unterhalt der zu Besorgung desselben vereinten Mannschaft, ertheilt dafür die Gutscheine, und führt die im §. 224 vorgeschriebene Verpflegungsliste; für den Sold bleibt hingegen die Mannschaft an ihre eigenen Korpskommandanten angewiesen.

Allgemeine Bestimmungen über die Verwaltung.

§. 238.

Jedes Korps erhält zwar beym Diensteintritt eine Nummer; indessen trägt dasselbe zugleich auch den Namen seines Chefs, und alle Offiziere und Unteroffiziere sollen neben der Nummer stets diese Benennung allen Ausfertigungen von Gutscheinen, Kontrollen, Rapporten, Briefen u. s. w., beysetzen.

§. 239.

Alle Korps werden die ihnen vorgeschriebenen Rechnungs- und Rapportformulare genau beobachten, und sich unter keinerley Vorwand von denselben entfernen.

§. 240.

Die Rechnungen werden in folgende Rubriken getheilt:

I. Besoldung.
   a. jeder einzelnen Abtheilung des Generalstabs,
   b. der Truppen.

II. Kosten der Dienstpferde:
   a. Pferdeschätzungskosten,
   b. Beschlag der Pferde,
   c. Medikamente für die Pferdärzte,
   * d. Abschätzung dienstunfähiger Pferde,
   * e. Entschädigung für gefallene und verlorne Pferde,
   f. Nachtragsvergütung für effektiv gehaltene Pferde.

III. Waffen:
   a. Unterhalt, gewohnter,
   * b. Außerordentliche Vergütung von Reparaturen,
   * c. Reparaturen für Rechnung der Kantone.

IV. Pferdequipirung:

a. Unterhalt der Kavallerieequipage,

b. „ der kleinen Reparaturen der Trainpferdgeschirre,

c. „ der großen Reparaturen derselben,

* d. Reparaturen für Rechnung der Kantone.

V. Geschütze und Kriegsfuhrwerke:

a. Unterhalt, gewohnter, — kleine Reparaturen,

b. Außerordentliche Reparaturen, — große Reparaturen,

* c. Entschädigung bey Verlust von Kriegsfuhrwerken,

* d. Reparaturen auf Rechnung der Kantone.

VI. Munition:

* a. Verbrauch von scharfer Munition,

* b. Exerzirmunition,

* c. Instandstellung auf Rechnung der Kantone.

VII. Verpflegung:

a. Lieferungen durch Gemeinden,

b. „ „ Lieferanten,

c. Vergütung nicht bezogener Rationen der Offiziere,

d. Verpflegungsvergütung an einzeln reisende Militärs,

e. Außerordentliche Verpflegung, Erfrischungen u. s. w.

VIII. Fuhrleistungen:

a. Gemeindslieferungen,
b. Frachtvergütung an einzelne Offiziere,
c. Bezahlung verakkordirter Transporte.

IX. Wach- und Lagerbedürfnisse:

a. Lieferungen von Stroh, Holz und Licht,
* b. Erbauung von Wachhütten, Signalen u. s. w.

X. Gesundheitspflege:

a. Medikamente und Bandagen für die Korps,
b. „ „ „ für die Spitäler,
c. Besoldung der Spitalärzte, Krankenwärter u. s. w.
d. Verpflegung und Besorgung der Kranken,
* e. Einrichtung der Spitäler, Anschaffung von Geräthen,
f. Besorgung von Kranken in Kantonalanstalten.

XI. Kriegsgerichte:

a. Entschädigung und Besoldung der Richter,
b. Büralkosten,
c. Arrestantenkosten,
d. Ersatz der Prozedurkosten.

XII. Feldpost:

a. Besoldung der Postläufer und der Kontrolleurs,
b. Extrabotenlohn außer den Postketten.

XIII. Büralkoſten:

a. Schreibmaterialien und Beleuchtung der Bureaux der einzelnen Abtheilungen des Generalſtabs,

b. Druckkoſten von Formularen u. ſ. w.,

c. Beſorgung und Transport der Gelder.

* XIV. Geheime Ausgaben.

XV. Extra-Reiſevergütungen.

XVI. Beerdigungskoſten.

* XVII. Militärpenſionen.

* XVIII. Landentſchädigung, Feldſchaden u. d. gl.

§. 241.

Für jede Eingabe wird eine Kontrolle oder ein Bordereau erfordert, auf dem die gleichartigen Gegenſtände detaillirt, und, mit den akquittirten Rechnungen belegt, zuſammengetragen ſind. Dieſe Bordereaux müſſen bey Ausgaben, die nicht durch das Reglement genau beſtimmt oder abgemeſſen ſind, die Veranlaſſung dazu und die von höhern Offizieren erhaltenen Befehle und Autoriſationen angeben.

Jede Eingabe muß die Dienſtperiode bezeichnen, in der die Ausgabe ſtatt fand, und von dem Chef des Korps gutgeheißen und viſirt ſeyn.

En-bloc-Eingaben, mit Ausnahme derjenigen für geheime Ausgaben, werden zurückgewieſen.

Diejenigen Verrechnungen, welche mit ° bezeichnet sind, werden nicht mit den Monathrechnungen eingegeben, sondern mit besondern Begleitschreiben einzeln an das Oberkriegskommissariat eingesandt, da deren Erledigung nicht nach den gleichen kurzen und schnellen Formen, wie die der übrigen Eingaben, statt finden kann.

§. 242.

Am Ende jedes Monaths hat jedes Korps eine Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben oder des Kassabestandes, nach den dem Oberkriegskommissariat eingereichten Verrechnungen, diesem Letztern einzusenden.

Wenn die Passation der Rechnungen des vorhergegangenen Monaths an das Korps zurückgelangt ist, so wird der Saldo voriger Rechnung darin zuerst vorgemerkt, und alle frühern Eingaben, die unpassirt zurückgeblieben seyn möchten, spezifizirt nachgetragen. Die Beträge von Dekompte oder Soldrestanzen, welche ein Korps einem andern, oder dem Kantonskriegskommissariate, gut zu machen, oder von denselben zu beziehen hat, und deren Berichtigung, nach Anleitung der §§. 38 und 229 dieses Reglements stillschweigend vom Oberkriegskommissariat übernommen wird, müssen in dieser Kassaübersicht, jene als Einnahme, diese als Ausgabe, verschrieben werden.

§. 243.

Alle Briefe ohne Unterschied, welche Dienstgegenstände betreffen, müssen von der ausfertigenden Behörde kontrasignirt seyn. Ueberdieß werden alle Briefe, welche dringende Gegenstände und wichtige Berichte enthalten, mit der unter dem Kapitel Feldpost bemerkten Aufschrift: zu schleuniger Beförderung empfohlen — bezeichnet.

§. 244.

Die Korrespondenzen und Einsendungen an das Oberkriegskommissariat müssen nach folgenden Rubriken getrennt werden:

A. Rechnungseingaben aller Art, mit Beobachtung der im §. 240 bemerkten Absönderungen.

B. Einfragen und Aufschlüsse über Rechnungsgegenstände.

C. Allgemeine Kassagegenstände, Empfangsanzeigen für erhaltene Anschaffungen oder Geldbegehren.

D. Gesundheitsdienst, Begehren von Arzneyen, Rapport über den Zustand der Kranken, u. s. w.

E. Verpflegung, Fuhrrequisitionen, andere den aktiven Dienst betreffende Einfragen, Erörterungen u. s. w.

Alle Briefe werden an den Chef der Kriegsverwaltung adressirt; wenn aber bey großem Umfang der Geschäfte und Verlegung des Hauptquartiers, die Rechnungsbureaux von dem, den aktiven Dienst

leitenden Oberſtkriegskommiſſarius getrennt werden, ſo wird dieſer durch öffentliche Anzeige und Armeebefehl bekannt machen laſſen, an welchen Offizier die Briefe, welche die unter Litt. A. und B. bemerkten Rechnungsgegenſtände betreffen, geſandt werden müſſen.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Theil.

Organisation des Oberkriegskommissariats.

Bestand des Oberkriegskommissariats und dessen Hauptabtheilungen. §. 1 — 3.
Der Oberstkriegskommissarius. §. 4 — 17.
Der Kriegszahlmeister. §. 18 — 20.
Der Oberfeldarzt. §. 21 — 25.
Der Oberchirurg einer Armeedivision. §. 26.
Der Kriegskommissär für das Fuhrwesen. §. 27 — 31.
Der Oberpferdarzt. §. 32 — 35.
Der Kriegskommissär für die Verpflegung. §. 36 — 38.
Der Kriegskommissär für die Besoldung. §. 39 u. 40.
Der Kriegskommissär des Rechnungswesens. §. 41 — 46.
Die Kriegskommissäre der Armeedivisionen. §. 47 — 51.
Die Kantonskriegskommissäre. §. 52 — 55.
Allgemeine Grundsätze der Disziplin für das Kriegskommissariatspersonale. §. 56.

Zweyter Theil.

Instruktion und Verordnung für die Eidgenössische Kriegsverwaltung.

Bestand und Ausrüstung der Armee. Etats der Kantonskontingente. §. 1 u. 2.
Dislokationsrapporte. §. 3.
Veränderungen im Mannschaftsbestand. §. 4 — 9.
Dienstpferde. §. 10 — 20.
Beschlag der Pferde. §. 21 — 24.
Behandlung kranker Pferde. §. 25 — 33.
Kleidung und Ausrüstung der Mannschaft. §. 34 — 39.
Feldgeräthe. §. 40.
Kavallerieequipirung. §. 41 — 45.
Bewaffnung. §. 46 — 55.
Trainpferdequipirung. §. 56 — 62.
Geschütze und Kriegsfuhrwerke. §. 63 — 72.
Nähere Bestimmungen wegen der Reparaturmassen. §. 73—80.
Munition. §. 81 — 85.
Exerzirmunition. §. 86.
Kriegsgeräthschaften. §. 87 — 89.
Allgemeine Bestimmungen über Armatur- und Ausrüstungsgegenstände. §. 90 — 95.
Eidgenössische Inspektion über die Mannschaft, Pferde und das Materielle der Armee. §. 96 — 102.
Marschrouten. §. 103 — 110.
Einquartierung. §. 111 — 117.
Verpflegung. §. 118 — 140.
Requisitions- Fuhr- und Schiffstransporte. §. 141 — 161.
Wach- und Lagerbedürfnisse. §. 162 — 169.

Allgemeine Beſtimmungen rückſichtlich der Lieferungen. §. 170 — 177.
Geſundheitspflege. §. 178 — 189.
Kriegsgerichte. §. 190 — 199.
Feldpoſt. §. 200 — 205.
Extra-Reiſeunkoſten. §. 206.
Geheime Ausgaben. §. 207.
Büralkoſten. §. 208 — 210.
Beerdigungskoſten. §. 211.
Militärpenſionen. §. 212 u. 213.
Beſoldung. §. 214 — 230.
Allgemeine Beſtimmungen über die Verwaltung der Korps. §. 231 — 237.
Allgemeine Beſtimmungen über die Verwaltung. §. 238—244.

UA
802
.A43

UA 802 .A43 C.1
Reglement fuer die Eidgenoessi
Stanford University Libraries
3 6105 037 177 362

Stanford University Libraries
Stanford, California
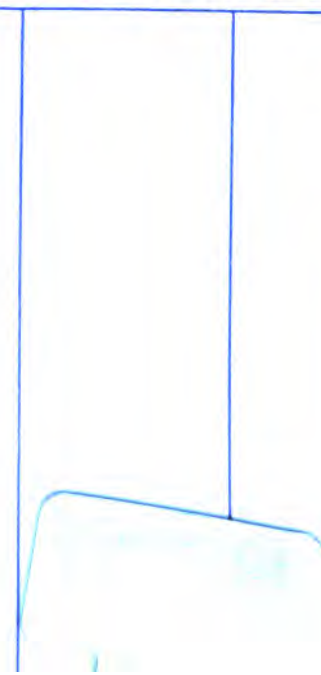
Return this book on or before date due.